



ÖFFENTLICHE NIEDERSCHRIFT

über die Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses der Stadt Biedenkopf

Tag: Dienstag, 05.04.2022
Dauer: 18:30 Uhr bis 21:46 Uhr
Ort: großer Sitzungssaal des Rathauses
Nr.: 5/13. WP

Anwesend:

Stadtverordneter Manfred Wagner
Stadtverordneter Jörg Sperling vertritt Balzer, Dirk (UBL)
Stadtverordneter Jochen Achenbach
Stadtverordneter Markus Doruch
Stadtverordneter Martin Herterich
Stadtverordneter Michael Miss
Stadtverordneter Markus Plitt vertritt Dr. Bäcker, Manfred (ZfB)
Stadtverordneter Christoph Schwarz

Es fehlen:

Stellv. Stadtverordnetenvorsteher Dirk Balzer
Stadtverordneter Dr. Manfred Bäcker

Vom Magistrat ist anwesend:

Bürgermeister Joachim Thiemig

Von der Stadtverordnetenversammlung sind anwesend:

Stadtverordnetenvorsteher Siegfried Engelbach
Stadtverordneter Christoph Cerny
Stadtverordneter Matthias Peuckert

Von der Verwaltung sind anwesend:

Fachbereichsleiter Jürgen Niess
Fachbereichsleiter Thorsten Schmack
Verwaltungsfachwirtin Carina Soldan
Techn. Angestellte Manuela Klein
Fachbereichsleiter Wolfgang Müller

Weiter sind anwesend:

Klaus Bernhardt, Breitband Marburg-Biedenkopf GmbH (bis 19:03 Uhr)
Vertreter der Presse
Interessierte Öffentlichkeit

Schriftführer:

Fachbereichsleiter Gerold Schneider

TAGESORDNUNG

1. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung vom 14.12.2021
2. Einführung von wiederkehrenden Straßenbeiträgen; (VL-16/2022)
hier: Erstellung Grundlagensatzung
3. Regionalplan Mittelhessen (VL-39/2022)
hier: Stellungnahme zur Beteiligung gem. § 6 Abs. 2 und 3
Hessisches Landesplanungsgesetz (HLPG) i. V. m. § 9 Raum-
ordnungsgesetz (ROG)
4. Glasfaser-Vollausbau im Landkreis Marburg-Biedenkopf (VL-40/2022)
5. Breitbandausbau - Abschluss einer Kooperationsvereinbarung mit der (VL-53/2022)
Deutschen Glasfaser
6. Konzeptionelle Weiterentwicklung des Freizeitentrums Sackpfeife - Über- (VL-47/2022)
arbeitung des Stufenkonzepts durch die AG Nutzungskonzept Freizeitzen-
trum Sackpfeife
7. Antrag der Fraktionen ZfB, CDU, SPD, UBL, FDP, Die Grünen: (VL-21/2022)
Sackpfeife – Gastronomischer Betrieb
8. Gemeinsamer Antrag der Fraktionen BB, UBL, ZfB und des FDP Stadt- (VL-225/2021)
verordneten Uwe Plack:
Unterstützung ehrenamtlicher Betätigung
9. Antrag der SPD-Fraktion: (VL-48/2022)
Bürgerbeteiligung in Biedenkopf
10. Antrag der Bündnis 90/Die Grünen-Fraktion: (VL-49/2022)
"Für mehr Naturschutz im Biedenköpfer Stadtwald"

Sitzungsverlauf

Ausschussvorsitzender Manfred Wagner eröffnet die Sitzung und begrüßt die Anwesenden. Er stellt fest, dass die Einladung form- und fristgerecht erfolgt und der Ausschuss beschlussfähig ist. Hiergegen werden keine Einwendungen erhoben.

Vor Eintritt in die Tagesordnung beantragt Bürgermeister Joachim Thiemig namens des Magistrats, die Tagesordnung um folgenden Punkt zu erweitern:

„Breitbandausbau – Abschluss einer Kooperationsvereinbarung mit der Deutschen Glasfaser“
Beschlussvorlage VL-53/2022.

Seinem Antrag wird einstimmig entsprochen. Der Punkt soll als neuer TOP 5 behandelt werden. Die Nummerierung der weiteren Tagesordnungspunkte ändert sich entsprechend.

Zu TOP 1: Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung vom 14.12.2021

Beschluss:

Auf entsprechende Frage des Ausschussvorsitzenden werden gegen die Niederschrift über die Sitzung vom 14.12.2021 keine Einwendungen erhoben. Sie gilt damit als genehmigt (§ 10 Abs. 5 i. V. m. § 28 Abs. 2 GO).

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig, 0 Enthaltung(en)

**Zu TOP 2: Einführung von wiederkehrenden Straßenbeiträgen;
hier: Erstellung Grundlagensatzung**

**(VL-
16/2022)**

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung, folgenden Beschluss zu fassen:

Beschluss:

1. Die Satzung über die Erhebung wiederkehrender Straßenbeiträge (WStrBS) wird in der vorgelegten Fassung beschlossen.
2. Der Magistrat wird beauftragt, alle notwendigen Schritte (u. a. Definition der Abrechnungszeiträume und der Beitragssätze je Abrechnungsgebiet, Feststellung der gesamten Verteilfläche durch Bürgerbefragungen / Flächenberechnungen) für die Erstellung der entsprechenden Beitragssatzsatzungen zu veranlassen.

Abstimmungsergebnis:

5 Ja-Stimme(n), 3 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

**Zu TOP 3: Regionalplan Mittelhessen
hier: Stellungnahme zur Beteiligung gem. § 6 Abs. 2 und 3
Hessisches Landesplanungsgesetz (HLPG) i. V. m. § 9 Raum-
ordnungsgesetz (ROG)**

**(VL-
39/2022)**

Die Fraktion DIE GRÜNEN stellt folgenden Änderungsantrag:

- Die Stadt Biedenkopf wird die Stellungnahme zum Regionalplan Mittelhessen wie folgt ergänzen: Alle Flächen, die im Gebiet der Stadt Biedenkopf und seiner Ortsteile im Regionalplan als mögliche Wohnbaufläche ausgewiesen sind, werden nur als letzte Option als Baugebiete herangezogen. Ziel der Stadt Biedenkopf ist es, die Versiegelung von wertvollem Land auf ein Minimum zu begrenzen. Es sollen alle Möglichkeiten der Innenentwicklung genutzt werden: Umbau vor Neubau, Leerstand zu Wohnraum umwandeln, Baulücken schließen.

Abstimmungsergebnis: 6 nein, 2 Enthaltungen

Die SPD-Fraktion stellt zu den Industrie- und Gewerbeflächen drei Änderungsanträge:

- Änderungsantrag Gewerbegebiet Goldberg (Thema Anbindung zum Gewerbegebiet): Eine Anbindung an das Gewerbegebiet Breidenstein Goldberg muss zwingend direkt über die B253 erfolgen, eine weitere Belastung für die Bewohner muss vermieden werden, auch wenn Mehrkosten verursacht werden.

Abstimmungsergebnis: 3 ja, 5 nein

- Änderungsantrag Interkommunales Gewerbegebiet:

Die Stadt Biedenkopf stimmt der VRG Industrie- und Gewerbefläche Planung auf der im Regionalplanentwurf vorgesehenen Fläche im Bereich der Ortsgrenze zwischen Biedenkopf-Breidenstein und Breidenbach nicht zu.

Abstimmungsergebnis: 2 ja, 6 nein

- Änderungsantrag Erweiterung Gewerbegebiet Goldberg:

Stellungnahme hierzu aus Sicht der Stadt Biedenkopf:

Die Stadt Biedenkopf stimmt der VRG Industrie- und Gewerbefläche Planung auf der im Regionalplanentwurf vorgesehenen Fläche im Bereich die neben dem Elsbacher Weiher liegen nicht zu.

Abstimmungsergebnis: 3 ja, 5 nein

Der aus dem Ausschuss für Bauen, Umwelt und Stadtentwicklung heraus gestellte Änderungsantrag wird seitens des Haupt- und Finanzausschusses unterstützt.

Die Stellungnahme der Stadt Biedenkopf für den Stadtteil Weifenbach ist wie folgt zu ergänzen:

- Stellungnahme der Stadt Biedenkopf - Stadtteil Weifenbach:

Die Wohnbaufläche Planung im Bereich der östlichen Ortslage des Stadtteils Weifenbach ist bereits im Flächennutzungsplan 2015 der Stadt Biedenkopf eingetragen.

Um Aufnahme der Fläche in den Regionalplanentwurf wurde bereits bei der Beantwortung des Fragebogens vom 09.05.2018 zur Neuaufstellung des Regionalplans Mittelhessen gebeten und wird hiermit nochmals gefordert.

Weiter wird um Aufnahme der beiden Mischgebietsflächen Planung in der Straße „Unterm Sattel“ und unterhalb des Friedhofs, welche beide ebenfalls im Flächennutzungsplan 2015 der Stadt Biedenkopf eingetragen sind, gebeten.

Die Erforderlichkeit besteht aufgrund der Nachfrage von jungen Menschen nach Wohnbaugrundstücken. Noch vorhandene private Wohnbaugrundstücke werden grundsätzlich für Familienangehörige zurückgehalten.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung, den so geänderten Beschluss zu fassen:

Beschluss:

Zu dem Regionalplan Mittelhessen – Entwurf zur Beteiligung 2022 – ist zu den wesentlichen Abweichungen gegenüber dem Regionalplan 2010 wie folgt Stellung zu nehmen:

1. VRG Siedlung Planung:

- Stellungnahme der Stadt Biedenkopf - Stadtteil Kombach (Fläche S310):

Die Stadt Biedenkopf stimmt der Planung mit Wohnbauflächen auf der im Regionalplanentwurf vorgesehenen Fläche im Bereich der westlichen Ortslage des Stadtteils Kombach zu. Die Erweiterungsfläche VRG Siedlung Planung ist im Regionalplanentwurf als Fläche S310 gekennzeichnet.

- Stellungnahme der Stadt Biedenkopf - Stadtteil Wallau (Fläche S312):

Die Stadt Biedenkopf stimmt der Planung mit Wohnbauflächen auf der im Regionalplanentwurf vorgesehenen Fläche im Bereich der östlichen Ortslage des Stadtteils Wallau zu.

Die Erweiterungsfläche VRG Siedlung Planung ist im Regionalplanentwurf als Fläche S312 gekennzeichnet.

- Stellungnahme der Stadt Biedenkopf - Stadtteil Eckelshausen (Fläche S345):
Die Stadt Biedenkopf stimmt der Erweiterungsfläche für Wohnbauflächen auf der im Regionalplanentwurf vorgesehenen Fläche im Bereich der nördlichen Ortslage des Stadtteils Eckelshausen grundsätzlich zu. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die in den Bebauungsplänen Nr. 1 und Nr. 3 festgesetzten Ausgleichsflächen z.T. innerhalb des Vorranggebietes S345 liegen.
Die Erweiterungsfläche VRG Siedlung Planung ist im Regionalplanentwurf als Fläche S345 gekennzeichnet.
- Stellungnahme der Stadt Biedenkopf - Stadtteil Weifenbach:
Die Wohnbaufläche Planung im Bereich der östlichen Ortslage des Stadtteils Weifenbach ist bereits im Flächennutzungsplan 2015 der Stadt Biedenkopf eingetragen.
Um Aufnahme der Fläche in den Regionalplanentwurf wurde bereits bei der Beantwortung des Fragebogens vom 09.05.2018 zur Neuaufstellung des Regionalplans Mittelhessen gebeten und wird hiermit nochmals gefordert.
Weiter wird um Aufnahme der beiden Mischgebietsflächen Planung in der Straße „Unterm Sattel“ und unterhalb des Friedhofs, welche beide ebenfalls im Flächennutzungsplan 2015 der Stadt Biedenkopf eingetragen sind, gebeten.
Die Erforderlichkeit besteht aufgrund der Nachfrage von jungen Menschen nach Wohnbaugrundstücken. Noch vorhandene private Wohnbaugrundstücke werden grundsätzlich für Familienangehörige zurückgehalten.
- Stellungnahme der Stadt Biedenkopf - Stadtteil Engelbach:
Die Wohnbaufläche Planung im Bereich der nordwestlichen Ortslage des Stadtteils Engelbach ist bereits im Flächennutzungsplan 2015 der Stadt Biedenkopf eingetragen.
Um Aufnahme der Fläche in den Regionalplanentwurf wurde bereits bei der Beantwortung des Fragebogens vom 09.05.2018 zur Neuaufstellung des Regionalplans Mittelhessen gebeten und wird hiermit nochmals gefordert.
Die Erforderlichkeit besteht aufgrund der Nachfrage von jungen Menschen nach Wohnbaugrundstücken. Noch vorhandene private Wohnbaugrundstücke werden grundsätzlich für Familienangehörige zurückgehalten.
- Stellungnahme der Stadt Biedenkopf - Stadtteil Breidenstein:
Die Wohnbaufläche Planung im Bereich der westlichen Ortslage des Stadtteils Breidenstein ist noch nicht im Flächennutzungsplan 2015 der Stadt Biedenkopf eingetragen.
Um Aufnahme der Fläche in den Regionalplanentwurf wurde aber bereits bei der Beantwortung des Fragebogens vom 09.05.2018 zur Neuaufstellung des Regionalplans Mittelhessen gebeten und wird hiermit nochmals gefordert.
Die Erforderlichkeit besteht aufgrund der Nachfrage von jungen Menschen nach Wohnbaugrundstücken. Noch vorhandene private Wohnbaugrundstücke werden grundsätzlich für Familienangehörige zurückgehalten.

2. VRG Industrie- und Gewerbeflächen:

- Stellungnahme der Stadt Biedenkopf - Stadtteil Kombach (Fläche G306):
Die Stadt Biedenkopf stimmt der Erweiterung des VRG Industrie- und Gewerbefläche Planung auf der im Regionalplanentwurf vorgesehenen Fläche im Bereich der südlichen Ortslage des Stadtteils Kombach zu.
Die Gesamtfläche VRG Industrie- und Gewerbefläche Planung ist im Regionalplanentwurf als Fläche G306 gekennzeichnet.

- Stellungnahme der Stadt Biedenkopf - Stadtteil Breidenstein (Fläche G3921):
Die Stadt Biedenkopf stimmt der VRG Industrie- und Gewerbefläche Planung auf der im Regionalplanentwurf vorgesehenen Fläche im Bereich der südwestlichen Ortslage des Stadtteils Breidenstein zu.
Die Erweiterungsfläche VRG Industrie- und Gewerbeflächen Planung ist im Regionalplanentwurf als Fläche G3921 gekennzeichnet.
- Stellungnahme hierzu aus Sicht der Stadt Biedenkopf - Stadtteil Breidenstein (Fläche G323):
Die Stadt Biedenkopf stimmt der VRG Industrie- und Gewerbefläche Planung auf der im Regionalplanentwurf vorgesehenen Fläche im Bereich der Ortsgrenze zwischen Biedenkopf-Breidenstein und Breidenbach zu, da u.a. gemäß den Zielen der Regionalplanung und den formulierten Eignungskriterien Flächen mit direkter Nähe zur Schieneninfrastruktur vorrangig für VRG Industrie- und Gewerbefläche Planung genutzt werden sollen.
Darüber hinaus wird geprüft, ob diese Gewerbeflächen zwischen den Ortschaften Breidenstein (Biedenkopf) und Breidenbach im Rahmen eines „Interkommunalen Gewerbepark“ gebündelt werden können.
Zur Erschließung des Gewerbegebietes soll die bestehende Nebengleisanlage der Scheldetalbahn, beginnend vom Stadtteil Wallau (Biedenkopf) bis zur Fa. Christmann & Pfeifer (Breidenbach) genutzt werden. Gegenwärtig wird die Nebengleisanlage nur eingeschränkt zur Holzverladung genutzt, bietet aber Potenzial für eine logistische Aktivierung im Rahmen der gewerblichen Entwicklung als Alternative zur Straße. Erste Überlegungen zur Schaffung eines Railports im Bereich der heutigen Holzverladestelle bestehen bereits und werden aktuell ebenfalls im Rahmen einer Machbarkeitsstudie durch den Landkreis Marburg-Biedenkopf aufgegriffen.
Weiter spricht der direkte städtebauliche Anschluss an das vorhandene Gewerbegebiet „Auf dem Goldberg“ für diesen Standort.
Die Kommunen Biedenkopf und Breidenbach werden bis zum Beschluss über die Vorlage der Genehmigung des Regionalplans sich um den Nachweis bemühen, dass die Erschließung des geplanten Railports aus betrieblichen Gründen zwingend von Westen erfolgen muss und eine Bebauung entlang der Erschließungsstraße aus wirtschaftlichen Gründen erforderlich ist. Sollte dieser Nachweis nicht gelingen, ist die Realisierung dieser Fläche fraglich.
Die Erweiterungsfläche VRG Industrie- und Gewerbefläche Planung ist im Regionalplanentwurf als Fläche G323 gekennzeichnet.

3. Regionale Infrastruktur:

- Die Stadt Biedenkopf begrüßt und unterstützt die im Regionalplan vorgesehene Sicherung der Bahnstrecke Wallau – Breidenstein – Breidenbach sowie die Sicherung der Güterverladepunkte Schiene „Biedenkopf/ 3721 Scheldetalbahn, Verladestelle Breidenstein und Breidenbach Boxbachstraße“ und „Biedenkopf/ 2870 Obere Lahntalbahn, südlich Bahnhof“.

4. Landschaft und Erholung:

- Die Stadt Biedenkopf beantragt, das Gebiet des Hochwasserrückhaltebeckens in Breidenstein als einen regional bedeutsamen Erholungsschwerpunkt im Landkreis Marburg-Biedenkopf analog des Freizeitentrums Sackpfeife zu benennen.

Abstimmungsergebnis:

6 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 2 Stimmenthaltung(en)

Zu TOP 4: Glasfaser-Vollausbau im Landkreis Marburg-Biedenkopf

**(VL-
40/2022)**

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung, folgenden Beschluss zu fassen:

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung stimmt

- der Unterzeichnung des Kooperationsvertrages zwischen der Stadt Biedenkopf und der Breitband Marburg-Biedenkopf GmbH in der vorliegenden Fassung und
- der Mitfinanzierung des kommunalen Eigenanteils von bis zu 616.310 € zu.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig, 0 Enthaltung(en)

Zu TOP 5: Breitbandausbau - Abschluss einer Kooperationsvereinbarung mit der Deutschen Glasfaser

**(VL-
53/2022)**

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung, folgenden Beschluss zu fassen:

Beschluss:

Der Unterzeichnung eines Kooperationsvertrages zum Zwecke des eigenwirtschaftlichen Ausbaus einer Glasfaserinfrastruktur zwischen der Stadt Biedenkopf und dem Telekommunikationsunternehmen „Deutsche Glasfaser Wholesale GmbH“ in der vorliegenden Fassung wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig, 0 Enthaltung(en)

Zu TOP 6: Konzeptionelle Weiterentwicklung des Freizeitentrums Sackpfeife - Überarbeitung des Stufenkonzepts durch die AG Nutzungskonzept Freizeitzentrum Sackpfeife

**(VL-
47/2022)**

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung, folgenden Beschluss zu fassen:

Beschluss:

Das überarbeitete Stufenkonzept wird in der vorgelegten Fassung beschlossen und ersetzt damit das von der Stadtverordnetenversammlung am 21.02.2019 beschlossene Stufenkonzept.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig, 0 Enthaltung(en)

Zu TOP 7: Antrag der Fraktionen ZfB, CDU, SPD, UBL, FDP, Die Grünen: Sackpfeife – Gastronomischer Betrieb

**(VL-
21/2022)**

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung, folgenden Beschluss zu fassen:

Beschluss:

Der Beschluss (VL131/2018) vom 13.09.2018 wird aufgehoben.

Die Stadtverordnetenversammlung spricht sich für den Bau eines gastronomischen Betriebs auf der Sackpfeife aus.

Der kommunale Anteil beim Bau des gastronomischen Betriebs wird auf 750.000,-- € (ohne Versicherungsleistungen) beschränkt.

Abstimmungsergebnis:

6 Ja-Stimme(n), 2 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

**Zu TOP 8: Gemeinsamer Antrag der Fraktionen BB, UBL, ZfB und des FDP (VL-
Stadtverordneten Uwe Plack: 225/2021)
Unterstützung ehrenamtlicher Betätigung**

Der Antrag wird zurückgezogen.

**Zu TOP 9: Antrag der SPD-Fraktion: (VL-
Bürgerbeteiligung in Biedenkopf 48/2022)**

Die CDU-Fraktion schließt sich dem Antrag an.

Beschluss:

Der Antragsteller empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung, die Beschlussfassung zu vertagen.

Abstimmungsergebnis:

vertagt

**Zu TOP 10: Antrag der Bündnis 90/Die Grünen-Fraktion: (VL-
"Für mehr Naturschutz im Biedenköpfer Stadtwald" 49/2022)**

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung, folgenden Beschluss **nicht** zu fassen:

Beschluss:

Der Magistrat wird beauftragt, folgende Punkte zu prüfen:

1. In Anlehnung an das Kernflächenkonzept der hessischen Forstverwaltung prüft die Stadt, ob weitere, vornehmlich aus Laubholzaltbäumen bestehende Waldflächen im Stadtwald zu Gunsten einer natürlichen Waldentwicklung nutzungsfrei gestellt werden können. Für den Stadtwald wird der gleiche Bewirtschaftungsstandard wie im Staatsforst angestrebt (FSC Standard).
2. Gegenstand der Prüfung sollen auch die Möglichkeiten der Finanzierung durch Dritte, bzw. Anrechnung von Ökopunkten sein.
3. Zur Identifizierung geeigneter Waldareale und zur Klärung der Finanzierungsmöglichkeiten soll eine Arbeitsgemeinschaft aus Vertretern der Fraktionen, der Stadtverwaltung, des Forstamtes, der unteren Naturschutzbehörde und der örtlichen Naturschutzverbände einberufen werden. Diese AG sollte idealerweise bei der Flächenauswahl beachten, dass die Nutzung der bestehenden Infrastruktur (z. B. der Schutzhütten) und die Durchführung von Veranstaltungen, wie der Biedenköpfer Grenzgang, nicht in Frage gestellt werden. Bei der Flächenauswahl soll auch die Möglichkeit einer Verbindung mit Angeboten für einen naturbezogenen und naturschonenden Tourismus beachtet werden.

4. Der Magistrat prüft, ob zur Bestandssicherung bis zur Entscheidungsfindung und Abfassung einer Beschlussvorlage der Einschlag von Beständen aus Alteichen und Altbuchen mit einem Bestandsalter über 120 Jahre ruhen kann, mit Ausnahme von Verkehrssicherungsmaßnahmen an Wegen, oder im siedlungsnahen Bereich.

Abstimmungsergebnis:

0 Ja-Stimme(n), 8 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Manfred Wagner
Ausschussvorsitzender

Gerold Schneider
Schriftführer



Beschlussvorlage

Drucksache VL-16/2022

- öffentlich -

Carina Soldan IV/6
Sachbearbeiter/In, Az

Gremium	Sitzung am	Sitzung Nr.	Beratungsaktion
Magistrat	31.01.2022	18	vorberatend
Ausschuss für Bauwesen, Umwelt u. Stadtentwicklung	31.03.2022	7	vorberatend
Haupt- und Finanzausschuss	05.04.2022	6	vorberatend
Stadtverordnetenversamm- lung	07.04.2022	7	beschließend

Bezeichnung: **Einführung von wiederkehrenden Straßenbeiträgen;
hier: Erstellung Grundlagensatzung**

Bürgermeister	FB-Leiter	Sachbearbeiter/in	FB II

Anlage(n):

- (1) Satzungsentwurf
- (2) Anlage 1 zur Satzung
- (3) Anlage Abrechnungsgebiete

SACH- UND RECHTSLAGE:

Zur Erhebung von Straßenbeiträgen existiert derzeit für den Bereich der Stadt Biedenkopf eine Straßenbeitragssatzung vom 09. November 2001 in der Fassung des 2. Nachtrages vom 27. Mai 2010. Diese Straßenbeitragssatzung wurde durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 13. Dezember 2018 (VL-254/2018) außer Kraft gesetzt.

Mit dem Gesetz zur Änderung des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) und des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 21.11.2012 (GVBl. 1, Seite 436) hat der Landesgesetzgeber nunmehr mit den §§ 11, 11a KAG die Möglichkeit eröffnet, entweder einmalige oder wiederkehrende Straßenbeiträge zu erheben.

Mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 01.07.2021 (VL-117/2021) wurde u. a. der Magistrat beauftragt, „alle notwendigen Schritte für die Einführung von wiederkehrenden Straßenbeiträgen zu veranlassen. Hierfür ist ein geeignetes Fachbüro hinzuzuziehen.“

Mit der Ermöglichung der Erhebung wiederkehrender Beiträge wird der Stadt Biedenkopf die zusätzliche Option eröffnet, alternativ zu den einmaligen Straßenbeiträgen wiederkehrende Beiträge für ein größeres Abrechnungsgebiet zu erheben. Voraussetzung der Erhebung von wiederkehrenden Straßenbeiträgen ist die Zusammenfassung mehrerer Verkehrsanlagen zu einem Abrechnungsgebiet. Dies bedeutet, dass alle bevorteilten Grundstücke des Abrechnungsgebietes und nicht nur diejenigen Anlieger, die an einer ausgebauten Straße des Abrechnungsgebietes anliegen, beitragspflichtig sind.

Der Hessische Städte- und Gemeindebund (HSGB) hat hierzu eine Mustersatzung entwickelt, die nunmehr von den Städten und Gemeinden beschlossen werden kann.

Damit die wiederkehrenden Straßenbeiträge in der Stadt Biedenkopf erhoben werden können, bedarf es einer neuen Satzung.

Der Magistrat hat in seiner Sitzung am 13. September 2021 (VL-171/2021) folgendes beschlossen:

„Der Magistrat nimmt den Sachstand sowie die Ausführungen des Herrn Thomas Becker, Firma Kommunal-Consult Becker AG, Taunusstraße 51, 35414 Pohlheim, zur Kenntnis und beschließt, die Firma Kommunal-Consult Becker AG, Taunusstraße 51, 35414 Pohlheim, mit der Erstellung einer Grundlagensatzung zur Erhebung wiederkehrender Straßenausbaubeiträge zu beauftragen.“

Hiernach soll in einem ersten Schritt die vorgenannte Grundlagensatzung erstellt werden und in einem zweiten Schritt die dazugehörige Beitragssatzung. Die Erstellung einer solchen Grundlagensatzung genügt den Anforderungen zur Beantragung der entsprechenden Fördermittel pro Abrechnungsgebiet. Für die Definition der Abrechnungszeiträume und der Beitragssätze für Abrechnungsgebiete, in denen beitragsfähige Kosten anfallen, wird eine separate Beitragssatzung empfohlen.

Daher wurde die Firma Kommunal-Consult Becker AG, Pohlheim mit der Erstellung einer Grundlagensatzung zur Erhebung wiederkehrender Straßenbeiträge beauftragt. Durch die vorgenannte Firma wurde eine Satzung auf der Grundlage der Mustersatzung des Hessischen Städte- und Gemeindebundes entwickelt. Diese Satzung ist der Sitzungsvorlage als Anlage beigefügt.

Neben den grundsätzlichen Bestimmungen der Satzung sind von dem Satzungsgeber individuelle stadtspezifische Festlegungen zu treffen, die nachfolgend durch die Firma Kommunal-Consult Becker AG, erläutert werden:

„Zu § 2 (Abrechnungsgebiete):

Abrechnungsgebiete können entweder gemäß § 11a Abs. 2a KAG oder § 11a Abs. 2b KAG gebildet werden.

Ein Abrechnungsgebiet im Sinne von § 11a Abs. 2b KAG können sämtliche Verkehrsanlagen eines Ortsteils oder eines Ortsbezirkes sein. Die Grundstückseigentümer in einem Ortsteil oder einem Ortsbezirk bilden eine historisch gewachsene oder politisch gebildete Einheit. Der Begriff Ortsteil ist in der HGO zwar nicht definiert, wird aber in dem von § 12 Abs. 4 HGO genannten Ortsteil mit umfasst. Ortsteile werden definiert als „aneinandergrenzende oder räumlich voneinander getrennte Teile des Gemeindegebietes, die aufgrund ihrer historischen oder einheitlich bebauten Entwicklung nach Größe, Einwohnerzahl und besonderer Funktion eine enge örtliche Gemeinschaft darstellen“.

Aufgrund der engen Verbundenheit der Grundstückseigentümer im Ortsteil, die auf die durch Straßen zugängliche Infrastruktur im Ortsteil einschließt, liegt für diese Gruppe ein von anderen abgrenzbarer Vorteil vor. Bei der Bildung von Ortsbezirken sollen bestehende örtliche Gemeinschaften Berücksichtigung finden (§ 81 Abs. 1 Satz 1 HGO). Für jeden Ortsbezirk kann ein Ortsbeirat eingerichtet werden. Die Gemeinsamkeit der Grundstückseigentümer eines Ortsbezirks kommt zudem darin zum Ausdruck, dass der Ortsbeirat zu allen wichtigen Angelegenheiten, die den Ortsbezirk betreffen, zu hören ist; dann eben auch zu dem Aus- oder Umbau von Straßen. Die Grundstücke können daher ebenso zu einem Abrechnungsgebiet zusammengefasst werden (vgl. Begründung zur Landtagsdrucksache 18/6157, Seite 6).

Alternativ können Abrechnungsgebiete nach § 11a Abs. 2a KAG gebildet werden, in denen die Verkehrsanlagen in einem räumlichen Zusammenhang stehen. Dieser kann insbesondere deshalb gegeben sein, wenn die Verkehrsanlagen

1. innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile der Gemeinde liegen oder
2. innerhalb selbständiger städtebaulicher Einheiten liegen oder
3. innerhalb einzelner Baugebiete (§ 1 Abs. 2 der Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.06.2013 (BGBl. I S 1548)) liegen.

Ortsteil im Sinne von Nr. 1 ist begriffsideologisch mit § 11a Abs. 2b KAG (vgl. oben stehende Ausführungen). Nach der Gesetzesbegründung lassen sich die in Nr. 2 bezeichneten Ortsteile meistens schon vor der Planung und Entwicklung her als selbständige städtebauliche Einheiten abgrenzen. Nr. 3 stellt auf Baugebiete nach § 1 Abs. 2 der Baunutzungsverordnung ab.

Der Zugang zu einer dem ganzen Gebiet dienenden Infrastruktur kann den besonderen Nutzungsvorteil begründen. Danach können z.B. alle Verkehrsanlagen eines Gewerbegebietes oder eines Wohngebietes zu einer Abrechnungseinheit zusammengefasst werden.

Nach der hierzu ergangenen Rechtsprechung anderer Bundesländer ist den Städten/ Gemeinden bei der Beantwortung der Frage, wann ein räumlicher und funktionaler Zusammenhang gegeben ist, ein normgeberischer Gestaltungsspielraum eingeräumt, der von Gerichten wegen nicht vollständig nachprüfbar ist. Grenzen dieser Gestaltungsfreiheit sind dann überschritten, wenn die Bildung von Abrechnungseinheiten sachlich nicht mehr vertretbar ist, insbesondere, wenn sie dem beitragsrechtlichen Vorteilsbegriff offensichtlich widersprechen. Ein räumlicher Zusammenhang ist eine von der Lage der Verkehrsanlagen her gegebene

verkehrsmäßige Verbindung. Für das Bestehen eines räumlichen Zusammenhangs reicht demnach die Verbindung von Verkehrsanlagen allein nicht aus.

Zusätzlich ist es erforderlich, aufgrund der konkreten Lage der Verkehrsanlagen den räumlichen Zusammenhang zu ermitteln. Dabei können als den räumlichen Zusammenhang eingrenzende Merkmale – insbesondere in größeren Städten – beispielsweise topografische Gegebenheiten, Bahnanlagen, aber auch Baugebietsgrenzen tauglich sein. Andererseits ist es auch möglich, dass diese Umstände in kleineren oder mittleren Städten den räumlichen Zusammenhang nicht aufheben. Ein funktionaler Zusammenhang wird ebenfalls nicht bereits dadurch hergestellt, dass Verkehrsanlagen in einem Stadt/Gemeindegebiet wegen ihrer untereinander bestehenden Verbindung in aller Regel auch immer zusammenwirken. Deshalb liegt ein funktionaler Zusammenhang nur bei einem System von Verkehrsanlagen vor, die untereinander derart in Beziehung stehen, dass sie in ihrer Gesamtheit für die Nutzung der in dem System liegenden Grundstücke und Betriebe einen greifbaren beitragsrechtlichen Vorteil vermitteln.

Dies setzt ein System von Verkehrsanlagen voraus, das für sich genommen die Zufahrt zu dem übrigen Straßennetz bietet. Ein solches System besteht aus Verkehrsanlagen, die durch Straßen mit stärkerer Verkehrsbedeutung zu einer Einheit zusammengefasst werden. Diese Straßen können beispielsweise als Ring um ein Netz von Verkehrsanlagen herum – oder durch ein solches Netz hindurchführen.

Der Landesgesetzgeber ist ausweislich der Gesetzesbegründung der Auffassung, dass die Formulierung „Ortsteile“ in § 11a Abs. 2a Nr. 1 KAG es im Einzelfall auch ermöglicht, ortsteilübergreifende Abrechnungsgebiete zu bilden, weil Gemeinden und Städte oft mehrere im Zusammenhang bebaute Ortsteile haben. Das Abstellen auf den Bebauungszusammenhang schließt nicht aus, dass für die Beitragserhebung derart geschlossener Gebiete bei überschaubaren Gemeinden alle Straßen des Stadt/Gemeindegebietes zu einer Einheit zusammengefasst werden. Die Bildung von Abrechnungsgebieten gemäß § 11a Abs. 2a KAG ist in der Satzung zu begründen.

Für die Städte und Kommunen dürfte es daher einfacher sein, ein Abrechnungsgebiet gemäß § 11a Abs. 2b (Ortsteil/Ortsbezirk) zu bilden, da dieses Abrechnungsgebiet nicht begründet werden muss. Die Abrechnungsgebiete müssen aus dem der Satzung beigefügten Plan eindeutig und ohne besondere Schwierigkeiten erkennbar sein.

Der nunmehr vorliegende Satzungsentwurf sieht bei einem Teil der Abrechnungsgebiete eine Festlegung nach § 11a Abs. 2a KAG vor.

Die Begründung dazu ist der Satzung als Anlage beigefügt.

Zu § 4 (Anteil der Gemeinde):

Der Gemeindeanteil ist für jedes Abrechnungsgebiet separat zu ermitteln und festzusetzen. Bei der Festlegung des Gemeindeanteils ist der gesamte von den Anliegergrundstücken innerhalb der öffentlichen Einrichtung ausgehende und dorthin zu führende Verkehr als Anliegerverkehr zu werten und die gesamte öffentliche Einrichtung in den Blick zu nehmen (vgl. OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 15.03.2011, Az.: 6 C 11187/10). Bei der Ermittlung des wiederkehrenden Beitrags bleibt ein dem Vorteil der Allgemeinheit entsprechender Anteil (Gemeindeanteil) außer Ansatz und muss dem Verkehrsaufkommen entsprechen, das nicht den Beitragsschuldnern zuzurechnen ist.

Er beträgt mindestens 25 % (vgl. § 11a Abs. 4 KAG). Es ist daher erforderlich, dass für jedes Abrechnungsgebiet das Verhältnis vom Gemeindeanteil (Durchgangsverkehr) zum Anliegerverkehr gewichtet wird.

Danach ist es erforderlich, für jedes Abrechnungsgebiet das Verhältnis vom Durchgangsverkehr (überörtlich und innerörtlicher) zum reinen Anliegerverkehr entsprechend zu gewichten.

Die dem Ansatz gleicher Anliegeranteile zu Grund liegende Annahme, dass beispielsweise der Fußgängerkehr in den überörtlichen Durchgangsverkehrsstraßen in gleichem Maße von Anliegern ausgeht, wie der Fahrzeugverkehr, ist jedoch unzutreffend.

Fußgängerkehr findet nur im Anliegerverkehr und innerörtlichen Durchgangsverkehr statt.

Bei der Bemessung der Gemeindeanteile der Verkehrsanlagen in den einzelnen Abrechnungsgebieten wurden folgende Sätze zugrunde gelegt:

- a) die Anliegerstraßen mit 25% Gemeindeanteil.
- b) Haupteerschließungsstraßen (Straßen mit starkem innerörtlichen Verkehr) mit 50% Gemeindeanteil.
- c) nach aktueller Rechtauffassung des HSGB entfallen alle Verkehrsflächen der übergeordneten Straßen (Landes- und Bundesstraßen), die sich nicht in kommunaler Baulast befinden.
- d) die Gehwege und Nebenanlagen bei überörtlichen Durchgangsverkehrsstraßen mit 25 % Gemeindeanteil.

Diese Festsetzung entspricht der Festlegung des § 11 der Mustersatzung über einmalige Straßenbeiträge.

Der in der Satzung für jedes Abrechnungsgebiet genannte Gemeindeanteil für jedes Abrechnungsgebiet wurde entsprechend der v. g. Vorgaben ermittelt.

Zu § 11 (Artzuschlag):

Der „Artzuschlag“ trägt dem beitragsrechtlichen Differenzierungsgebot Rechnung, dass eine stärkere Belastung der Grundstücke fordert, die im Vergleich zu den Wohngrundstücken erfahrungsgemäß eine intensivere Inanspruchnahme der Anbaustraßen auslösen.

Der Artzuschlag sollte daher mindestens in folgender Höhe in der Satzung angesetzt werden:

Kern-, Gewerbe-, Industriegebiet	20%
Ausschließlich gewerbliche Nutzung in sonstigen Gebiet	20%
Teilweise gewerbliche Nutzung in sonstigem Gebiet	10%

Zu § 13 (Nutzung in Sonderfällen):

In der Satzung über einmalige Straßenbeiträge wurde für die Festlegung der Meterangabe in § 13 Abs. 3 eine Länge von 50 Meter festgesetzt.

In dem vorliegenden Satzungsentwurf wird vorerst eine Länge von 30 m angesetzt.

Es wird empfohlen, in der Beitragssatzsatzung die Festlegung auf die rechnerisch ermittelte mittlere Bautiefe zu begrenzen. Hier kann auf- oder abgerundet werden.

Diese Festlegung betrifft, wenn überhaupt nur vereinzelt Grundstücke und ist daher kaum von Bedeutung.

Zu § 14 (Beitragssatz):

Bei der Gestaltung des Beitragssatzes muss die Stadt Biedenkopf sich entscheiden, ob sie den wiederkehrenden Beitragssatz jährlich kalkulieren oder die Möglichkeit des § 11a Abs. 3 Satz 1 KAG einer bis zu fünfjährigen Kalkulationsperiode nutzen will. Alternative 1 betrifft die Festsetzung und Kalkulation für einen einjährigen Zeitraum. Die Alternative 2 betrifft einen mehrjährigen Kalkulationszeitraum. Alternativ könnte die Gemeinde bei beiden Varianten in Abs. 2 regeln, dass der Beitragssatz in einer gesonderten Satzung festgelegt wird.

In dem vorliegenden Satzungsentwurf kann der Abrechnungszeitraum für die einzelnen Abrechnungsgebiete separat angepasst und in einer separaten Satzung festgelegt werden.“

Nähere Erläuterungen des Sachverhaltes erfolgen in der Sitzung durch Vertreter der Firma Kommunal-Consult Becker AG.

Die weiteren Inhalte des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom 01.07.2021 (VL-117/2021) bleiben unberührt.

Die Möglichkeiten einer entsprechenden Öffentlichkeitsarbeit in Form von coronakonformen Informationsveranstaltungen, Informationsflyer und/oder Einrichtung einer separaten Internetpräsenz werden gesondert geprüft.

FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN:

Im Ergebnishaushalt findet im Budget 120101 „Gemeindestraßen“ ein Ertrag in Höhe von 260.000,00 € statt. (Fördermittel für 13 Abrechnungsgebiete à 20.000,00 €).

Durch die Erstellung der einzelnen Beitragssatzsatzungen entstehen im Budget 120101 „Gemeindestraßen“ Aufwendungen i. H. v. bis zu 260.000,00 €.

BESCHLUSSVORSCHLAG:

1. Die Satzung über die Erhebung wiederkehrender Straßenbeiträge (WStrBS) wird in der vorgelegten Fassung beschlossen.
2. Der Magistrat wird beauftragt, alle notwendigen Schritte (u. a. Definition der Abrechnungszeiträume und der Beitragssätze je Abrechnungsgebiet, Feststellung der gesamten Verteilfläche durch Bürgerbefragungen / Flächenberechnungen) für die Erstellung der entsprechenden Beitragssatzsatzungen zu veranlassen.

Satzung

über die Erhebung wiederkehrender Straßenbeiträge

(WStrBS)

Aufgrund der §§ 5, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Hessischen Kommunalwahlgesetzes und anderer Vorschriften aus Anlass der Corona-Pandemie vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915), der §§ 1 bis 5a, 6a, 11 und 11a des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.05.2018 (GVBl. S. 247), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biedenkopf in der Sitzung am2022 die folgende Satzung über die Erhebung wiederkehrender Straßenbeiträge (WStrBS) beschlossen:

§ 1

Erhebung von wiederkehrenden Straßenbeiträgen

Zur Deckung des Aufwandes der Investitionsaufwendungen für den Umbau und Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen erhebt die Stadt wiederkehrende Beiträge nach Maßgabe der §§ 11 und 11a KAG in Verbindung mit den Bestimmungen dieser Satzung.

§ 2

Abrechnungsgebiete

Sämtliche Verkehrsanlagen folgender Abrechnungsgebiete bilden jeweils eine einheitliche öffentliche Einrichtung:

Abrechnungsgebiet 1:

Sämtliche Verkehrsanlagen im Gebiet „Ludwigshütte“
im Sinne von § 11a Abs. 2a KAG

Abrechnungsgebiet 2:

Sämtliche Verkehrsanlagen in der Kernstadt Biedenkopf
im Sinne von § 11a Abs. 2b KAG

Abrechnungsgebiet 3:

Sämtliche Verkehrsanlagen im Gewerbegebiet „Am Roten Stein“, „Am Seewasem“, „Auf der Breitenwiese“
im Sinne von § 11a Abs. 2a KAG

Abrechnungsgebiet 4:

Sämtliche Verkehrsanlagen im Wochenendhausgebiet „Im Endebergfeld“
im Sinne von § 11a Abs. 2a KAG

Abrechnungsgebiet 5:

Sämtliche Verkehrsanlagen im Stadtteil Breidenstein
im Sinne von § 11a Abs. 2b KAG

Abrechnungsgebiet 6:

Sämtliche Verkehrsanlagen im Gewerbegebiet „Auf dem Goldberg“
im Sinne von § 11a Abs. 2a KAG

Abrechnungsgebiet 7:

Sämtliche Verkehrsanlagen im Stadtteil Dexbach
im Sinne von § 11a Abs. 2b KAG

Abrechnungsgebiet 8:

Sämtliche Verkehrsanlagen im Stadtteil Eckelshausen
im Sinne von § 11a Abs. 2b KAG

Abrechnungsgebiet 9:

Sämtliche Verkehrsanlagen im Stadtteil Engelbach
im Sinne von § 11a Abs. 2b KAG

Abrechnungsgebiet 10:

Sämtliche Verkehrsanlagen im Stadtteil Katzenbach
im Sinne von § 11a Abs. 2b KAG

Abrechnungsgebiet 11:

Sämtliche Verkehrsanlagen im Stadtteil Kombach
im Sinne von § 11a Abs. 2b KAG

Abrechnungsgebiet 12:

Sämtliche Verkehrsanlagen im Stadtteil Wallau
im Sinne von § 11a Abs. 2b KAG

Abrechnungsgebiet 13:

Sämtliche Verkehrsanlagen im Stadtteil Weifenbach
im Sinne von § 11a Abs. 2b KAG

Die Begründung der Bildung der Abrechnungsgebiete nach § 11 a Abs. 2b KAG und nach § 11 a Abs. 2a KAG ist der Satzung als Anlage 1 beigefügt.

Ebenso ist der Satzung ein Übersichtsplan der Abrechnungsgebiete beigefügt.

§ 3

Beitragsfähiger Aufwand

Der beitragsfähige Aufwand wird nach den Investitionsaufwendungen für den Um- und Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen im Abrechnungsgebiet ermittelt. Nicht beitragsfähig sind die Kosten für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung.

§ 4 Anteil der Stadt

Der Anteil der Stadt am beitragsfähigen Investitionsaufwand beträgt in dem

Abrechnungsgebiet 1 (Gebiet „Ludwigshütte“)	35,12 %
Abrechnungsgebiet 2 (Biedenkopf Kernstadt)	32,30 %
Abrechnungsgebiet 3 (Gewerbegebiet „Am Roten Stein“, „Am Seewasem“, „Auf der Breitenwiese“)	30,29 %
Abrechnungsgebiet 4 (Wochenendhausgebiet „Im Endebergfeld“)	25,00 %
Abrechnungsgebiet 5 (Stadtteil Breidenstein)	31,37 %
Abrechnungsgebiet 6 (Gewerbegebiet „Auf dem Goldberg“)	25,00 %
Abrechnungsgebiet 7 (Stadtteil Dexbach)	27,71 %
Abrechnungsgebiet 8 (Stadtteil Eckelshausen)	32,15 %
Abrechnungsgebiet 9 (Stadtteil Engelbach)	26,22 %
Abrechnungsgebiet 10 (Stadtteil Katzenbach)	25,00 %
Abrechnungsgebiet 11 (Stadtteil Kombach)	32,67 %
Abrechnungsgebiet 12 (Stadtteil Wallau)	31,57 %
Abrechnungsgebiet 13 (Stadtteil Weifenbach)	30,02 %

§ 5 Gegenstand der Beitragspflicht

Der Beitragspflicht unterliegen jeweils die Grundstücke, welche die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Verkehrsanlagen eines Abrechnungsgebietes haben.

§ 6 Verteilung

Der umlagefähige Aufwand wird auf die erschlossenen Grundstücke nach der Veranlagungsfläche verteilt. Die Veranlagungsfläche ergibt sich durch Vervielfachen der Grundstücksfläche (§7) mit dem Nutzungsfaktor (§§ 8 bis 13).

§ 7 Grundstücksfläche

Als Grundstücksfläche im Sinne des § 6 gilt grundsätzlich die Fläche des Grundbuchgrundstückes.

§ 8 Nutzungsfaktoren in beplanten Gebieten

- (1) Der Nutzungsfaktor in beplanten Gebieten bestimmt sich nach der Zahl der im Bebauungsplan festgesetzten Vollgeschosse.
Hat ein neuer Bebauungsplan den Verfahrensstand des § 33 Abs. 1 Nr. 1 BauGB erreicht, ist dieser maßgebend. Werden die Festsetzungen des Bebauungsplans überschritten, ist die genehmigte oder vorhandene Zahl der Vollgeschosse, Gebäudehöhe (Traufhöhe) oder Baumassenzahl zugrunde zu legen.

Der Nutzungsfaktor beträgt:

- | | |
|--------------------------------------|------|
| a) bei eingeschossiger Bebaubarkeit | 1,0 |
| b) bei zweigeschossiger Bebaubarkeit | 1,25 |
| c) bei dreigeschossiger Bebaubarkeit | 1,5 |
| d) bei viergeschossiger Bebaubarkeit | 1,75 |

Bei jedem weiteren Vollgeschoss erhöht sich der Nutzungsfaktor um	0,25
---	------

- (2) Ist nur die zulässige Gebäudehöhe (Traufhöhe) festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchst zulässige Höhe geteilt durch 2,2. Wobei Bruchzahlen kaufmännisch auf- oder abgerundet werden. In Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i.S.v. § 11 Baunutzungsverordnung (BauNVO) erfolgt die Teilung in Abweichung zu Satz 1 durch 3,5.
- (3) Ist weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Gebäudehöhe (Traufhöhe), sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt, ist sie durch 3,5 zu teilen, wobei Bruchzahlen kaufmännisch auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden. Das Ergebnis gilt als Zahl der Vollgeschosse.
- (4) Bei Grundstücken, für die der Bebauungsplan
- | | |
|--|------|
| a) Gemeinbedarfsflächen ohne Festsetzung der Anzahl der Vollgeschosse oder anderer Werte, anhand derer die Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 2 und 3 festgestellt werden könnte, vorsieht, gilt | 1,25 |
| b) nur gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt oder bei denen die zulässige Bebauung im Verhältnis zu dieser Nutzung untergeordnete Bedeutung hat, gilt | 1,0 |
| c) nur Friedhöfe, Freibäder, Sportplätze sowie sonstige Anlagen, die nach ihrer Zweckbestimmung im Wesentlichen nur in einer Ebene genutzt werden können, gestattet, gilt | 0,5 |

d) nur Garagen oder Stellplätze zulässt, gilt	0,5
e) landwirtschaftliche Nutzung festsetzt, gilt	0,1
f) Dauerklein-, Schreber- oder Freizeitgärten festsetzt, gilt	0,25
g) Kirchengebäude oder ähnliche Gebäude mit religiöser Zweckbestimmung festgesetzt, gilt	1,25

als Nutzungsfaktor, womit auch die Nutzungsart berücksichtigt ist.

- (5) Sind für ein Grundstück unterschiedliche Vollgeschosszahlen, Gebäudehöhen (Traufhöhen) oder Baumassenzahlen festgesetzt, ist der Nutzungsfaktor nach dem höchsten festgesetzten Wert für die gesamte Grundstücksfläche im beplanten Gebiet zu ermitteln.
- (6) Enthält der Bebauungsplan keine Festsetzungen über die Anzahl der Vollgeschosse oder der Gebäudehöhe (Traufhöhe) oder der Baumassenzahlen, anhand derer sich der Nutzungsfaktor ermitteln lässt, gelten die Vorschriften für den unbeplanten Innenbereich nach § 10 entsprechend.

§ 9

Nutzungsfaktor bei Bestehen einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB

Enthält eine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB Festsetzungen nach § 9 Abs. 1, 3 und 4 BauGB, gelten die Regelungen des § 8 für die Ermittlung des Nutzungsfaktors entsprechend; ansonsten sind die Vorschriften des § 10 anzuwenden.

§ 10

Nutzungsfaktor im unbeplanten Innenbereich

- (1) Im unbeplanten Innenbereich wird zur Bestimmung des Nutzungsfaktors auf die Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse abgestellt.
Sind Grundstücke unbebaut, wird auf die Höchstzahl der in ihrer unmittelbaren Umgebung vorhandenen Vollgeschosse abgestellt.
- (2) Ist im Bauwerk kein Vollgeschoss vorhanden, gilt als Zahl der Vollgeschosse die tatsächliche Gebäudehöhe (Traufhöhe), geteilt durch 3,5, für insgesamt gewerblich oder industriell genutzte Grundstücke; durch 2,2 für alle in anderer Weise baulich genutzte Grundstücke. Bruchzahlen werden hierbei kaufmännisch auf volle Zahlen auf- oder abgerundet.
- (3) Die in § 8 Abs. 1 festgesetzten Nutzungsfaktoren je Vollgeschoss gelten entsprechend.
- (4) Bei Grundstücken, die

a) als Gemeinbedarfsflächen unbebaut oder im Verhältnis zu ihrer Größe untergeordnet bebaut sind (z.B. Festplatz u.Ä.), gilt	0,5
b) nur gewerblich ohne Bebauung oder mit einer im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung untergeordneten Bebauung genutzt werden dürfen, gilt	1,0
c) als Friedhöfe, Freibäder, Sportplätze sowie sonstigen Anlagen, die nach ihrer Zweckbestimmung im Wesentlichen nur in einer Ebene genutzt werden können, gilt	0,5
d) wegen ihrer Größe nur mit Garagen bebaut, als Stellplatz oder in ähnlicher Weise genutzt werden können, gilt	0,5
e) nur als Dauerklein-, Schreber- oder Freizeitgärten genutzt werden können, gilt	0,25
f) mit Kirchengebäude oder ähnliche Gebäude mit religiöser Zweckbestimmung bebaut sind, gilt	1,25

als Nutzungsfaktor, womit auch die Nutzungsart berücksichtigt ist.

§ 11 Artzuschlag

In Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten (im beplanten und unbeplanten Innenbereich) werden die nach den §§ 8 bis 10 ermittelten Veranlagungsflächen um 20 % erhöht. Das gleiche gilt für ausschließlich gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzte Grundstücke in sonstigen Baugebieten. Bei teilweise gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzten Grundstücken (gemischt genutzte Grundstücke) in sonstigen Baugebieten erhöhen sich die Veranlagungsflächen um 10 %.

§ 12 Nutzungsfaktor im Außenbereich

(1) Bei im Außenbereich gelegenen Grundstücken bestimmt sich der Nutzungsfaktor nach folgenden Zahlen:

Landwirtschaft (Äcker, Wiesen und Ähnliches)	0,01
Weidewirtschaft, Fischzucht, Imkerei, Baumschulen, Anlagen zur Tierhaltung (z.B. Hühnerfarm, Mast- oder Zuchtbetriebe) und Grundstücke, die der Erholung dienen	0,06

Forstwirtschaft	0,006
Obst- und Weinbau	0,03
Gartenbau, Dauerklein-, Schreber- und Freizeitgärten, Kleintierzuchtanlagen	0,25
Garten- und Parkanlagen	0,25
Freibäder, Sport-, Spiel-, Grill- und Campingplätze, Biergärten und Ähnliches	0,5
Übungsplätze (z.B. Reitanlagen, Hundedressurplatz, Schießanlage, Kfz- Übungsgelände etc.)	0,5
Zoologische Gärten (Tierparks) und botanische Gärten	0,5
Spiel- und Vergnügungsparks	2,0
Gewerbliche Nutzung (z.B. Abbau von Bodenschätzen, Kies- und Bodenabbau)	1,0
Ausflugsziele (z.B. Burgruinen, Kultur- und Naturdenkmäler, Ausgrabungsstätten)	0,25
Friedhöfe	0,5

- (2) Sind Außenbereichsgrundstücke teilweise bebaut, bestimmt sich die Veranlagungsfläche für den jeweils bebauten Teil des Grundstücks nach der Grundstücksfläche in Verbindung mit den jeweils tatsächlich vorhandenen Vollgeschossen, wobei entsprechend § 8 Abs. 1 bis 4 der Nutzungsfaktor bestimmt wird. Für die Restfläche (Grundstücksfläche abzüglich der Gebäudefläche) gelten die Vorgaben des Abs. 1.

§ 13 Nutzungsfaktor in Sonderfällen

- (1) Liegt ein Grundstück zum Teil im Geltungsbereich eines Bebauungsplans oder einer Satzung gemäß § 34 Abs. 4 BauGB, zum Teil im unbeplanten Innenbereich, so bestimmt sich die Veranlagungsfläche für den beplanten Bereich nach § 8, für den Bereich einer Satzung gemäß § 34 Abs. 4 BauGB nach § 9 und für den unbeplanten Innenbereich nach § 10.
- (2) Liegt ein Grundstück teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes oder im Bereich einer Satzung gemäß § 34 Abs. 4 BauGB, teilweise im Außenbereich, so bestimmt sich die Veranlagungsfläche für den beplanten Bereich nach § 8, für den Bereich einer Satzung gemäß § 34 Abs. 4 BauGB nach § 9 und für den Außenbereich nach § 12.
- (3) Liegt ein Grundstück teilweise im unbeplanten Innenbereich -welcher abgehend von der Erschließungsanlage bei einer Tiefe von 30 m endet-, teilweise im Außenbereich, so bestimmt sich die Veranlagungsfläche für den unbeplanten Innenbereich nach § 10 und

für den Außenbereich nach § 12. Überschreitet die bauliche oder gewerbliche Nutzung des Grundstücks die in Satz 1 bestimmte Tiefe, ist zusätzlich die übergreifende Fläche zwischen der Erschließungsanlage und einer Linie, die im gleichmäßigen Abstand verläuft, die der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht, dem Innenbereich zuzurechnen. Dies gilt auch dann, wenn die Bebauung, gewerbliche oder sonstige Nutzung erst bei oder hinter der Begrenzung von 30 m beginnt.

§ 14 Beitragssatz

- (1) Der Beitragssatz des wiederkehrenden Straßenausbaubeitrags wird nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Satzung aus dem Durchschnitt der zu erwartenden Investitionsaufwendungen von bis zu fünf Jahren ermittelt.
- (2) Der Beitragssatz und Abrechnungszeitraum pro Abrechnungsgebiet werden in einer gesonderten Satzung festgelegt.

§ 15 Entstehen der Beitragsschuld

Die Beitragsschuld entsteht jeweils mit Ablauf des 31. Dezember für das abgelaufene Jahr.

§ 16 Vorausleistungen

Ab Beginn des Kalenderjahres kann die Gemeinde angemessene Vorausleistungen verlangen.

§ 17 Fälligkeit

Der wiederkehrende Straßenausbaubeitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 18 Beitragspflichtige, öffentliche Last

- (1) Beitragspflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Bescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Wenn das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet ist, tritt der Erbbau-berechtigte an die Stelle des Eigentümers.
- (2) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Eigentumsanteil beitragspflichtig.
- (3) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (4) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück bzw. –bei Bestehen eines solchen- auf dem Erbbaurecht oder auf dem jeweiligen Wohnungs- oder Teileigentum.

§ 19 Allgemeine Mitteilungspflichten

- (1) Änderungen im Grundstückseigentum bzw. Erbbaurecht sind der Stadt vom bisherigen und neuen Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Änderungen der Grundstücksfläche oder der Anzahl der Vollgeschosse sowie Änderungen der Nutzung sind der Stadt unverzüglich anzuzeigen.

§ 20 Überleitregelungen

- (1) Sind vor oder nach dem Inkrafttreten dieser Satzung für die im Abrechnungsgebiet liegenden Grundstücke Erschließungsbeiträge nach dem Baugesetzbuch oder Kosten der erstmaligen Herstellung aufgrund von Verträgen sowie einmalige Beiträge nach § 11 KAG geleistet worden oder noch zu leisten, so bleiben diese Grundstücke bei der Ermittlung des wiederkehrenden Straßenausbaubeitrags nach Maßgabe der folgenden Regelungen unberücksichtigt.
- (2) Gemäß § 11 a Abs. 6 KAG wird festgelegt, dass Grundstücke, vorbehaltlich des Absatzes 4, erstmals bei der Ermittlung des wiederkehrenden Beitrages berücksichtigt und beitragspflichtig werden, nach
 - a) 25 Jahren bei kompletter Herstellung oder komplettem Ausbau oder Umbau der Verkehrsanlage,
 - b) 15 Jahren bei Herstellung oder Ausbau oder Umbau der Fahrbahn,
 - c) 10 Jahren bei Herstellung oder Ausbau oder Umbau des Gehweges.

Erfasste eine Maßnahme mehrere Teileinrichtungen, so findet eine Addition der unter den Buchstaben b) bis c) aufgeführten Verschonungsfristen nicht statt; es gilt dann die jeweils erreichte höhere Verschonungsdauer.“

- (3) Die Übergangsregelung beginnt zu dem Zeitpunkt, in dem Erschließungsbeiträge nach dem BauGB bzw. Ausbaubeiträge nach dem KAG entstanden sind. Für den Fall der Herstellung von Verkehrsanlagen aufgrund von Verträgen beginnt die Verschonung, wenn sowohl die Prüfung der Abrechnung der vertraglichen Leistungen als auch die Übernahme der Verkehrsanlage seitens der Stadt erfolgt sind.
- (4) Grundstücke, die sowohl von einer nach Absatz 2 verschonten Verkehrsanlage erschlossen sind als auch von einer oder mehreren weiteren Verkehrsanlage(n) des Abrechnungsgebietes erschlossen sind, werden mit einem Drittel ihrer gewichteten Grundstücksfläche angesetzt und beitragspflichtig.

§ 21 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Verstößt ein Beitragspflichtiger gegen die Pflicht aus § 19
 - a) Änderungen im Grundstückseigentum bzw. Erbbaurecht,
 - b) Änderungen der Grundstücksfläche,

- c) Änderungen der Anzahl der Vollgeschosse,
- d) Änderung der Nutzung,

mitzuteilen, so kann diese Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße von 5,00 € bis 10.000,00 € geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen.

- (2) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde ist der Magistrat der Stadt Biedenkopf.

§ 22 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am in Kraft.

Gleichzeitig tritt damit die bisherige Satzung vom für die o.a. Abrechnungsgebiete außer Kraft.

Der Magistrat

Joachim Thiemig
Bürgermeister

Anlage 1

zur Satzung über die Erhebung wiederkehrender Straßenbeiträge

Zu § 2 - Abrechnungsgebiete

Abrechnungsgebiete können entweder gemäß § 11 a) Abs. 2 a) KAG oder § 11 a) Abs. 2 b) KAG gebildet werden

Die Definition der Abrechnungsgebiete 2, 5, 7, 9, 10, 11, 12 und 13, erfolgt nach §11 Abs. 2b) KAG.

Die Abrechnungsgebiete in den jeweiligen Ortsteilen bilden im Sinne von § 11a Abs. 2 b) historisch gewachsene Einheiten. Diese stehen in einem räumlichen Zusammenhang und werden als selbständige städtebauliche Einheit abgegrenzt.

Etwaige Zäsuren, die zu einer zwingenden Aufteilung eines Ortsteils in mehrere Abrechnungsgebiete zwingen würden, sind nicht ersichtlich.

Die Definition der Abrechnungsgebiete 1, 3, 4 und 6 erfolgt nach §11 Abs. 2a) KAG.

§ 11a Abs.2a) KAG führt folgendes aus:

Die Bildung eines Abrechnungsgebiets, in dem die Verkehrsanlagen in einem räumlichen Zusammenhang stehen, kann insbesondere auch deshalb gegeben sein, wenn die Verkehrsanlagen

1. innerhalb selbstständiger städtebaulicher Einheiten liegen oder
2. innerhalb einzelner Baugebiete (§ 1 Abs.2 der Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.Januar 1990 (BGBl. I Seite 132), geändert durch Gesetz vom 22.April 1993 BGBl. I Seite 466) liegen.

Grundsätze zur Bildung von Abrechnungsgebieten hat das Bundesverfassungsgericht mit Beschluss vom 25.06.2014, (BvR 668/10 und BvR 2104/10) formuliert. Dieses stellt fest, dass ein grundstücksbezogener Sondervorteil -der Voraussetzung für die Heranziehung zu einem Beitrag ist - nur dadurch erreicht werden kann, wenn räumlich getrennt liegende, im Zusammenhang bebaute Gebiete entsprechend abgegrenzt werden.

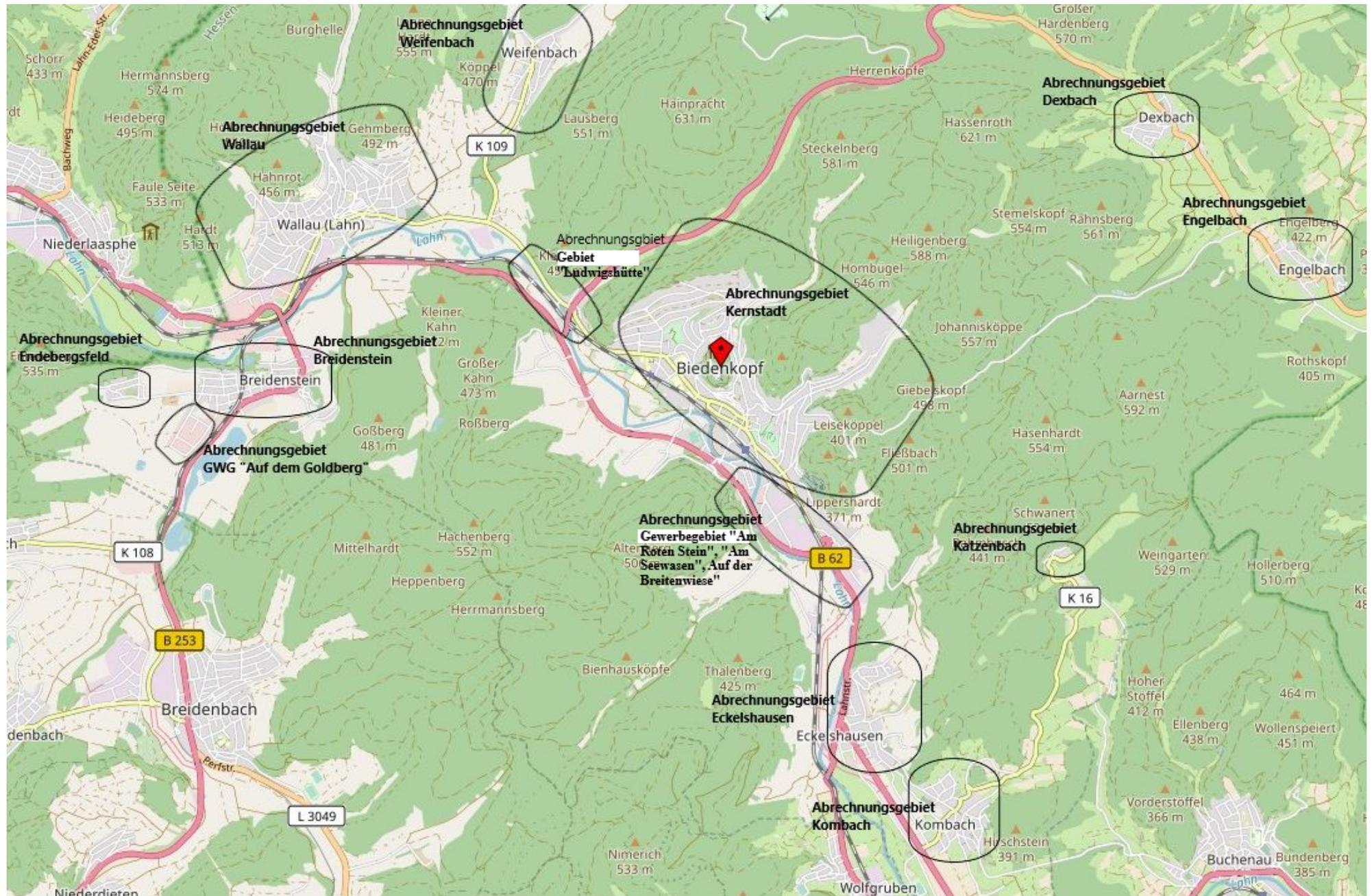
Aufgrund der topographischen Lage der Gebiete, wird hier vom Ortsteilbezug Abstand genommen und die Definition der Abrechnungsgebiete nach §11a) Abs. 2a) vorgenommen.

Das o.a. angeführte Gebiete bilden eine selbständige städtebauliche Einheit. Diese stehen in keinem Zusammenhang mit den Verkehrsanlagen der historisch gewachsenen Ortsteile.

Da die Gebiete 1, 3 und 6 sowohl räumlich getrennt, im Zusammenhang bebaut und einen anderen Straßenaufbau hinsichtlich der Belastungsklasse im Gewerbegebieten haben, bilden diese jeweils eine separate Abrechnungseinheit.

Bei dem Abrechnungsgebiet 4 handelt es sich um ein separates Wohngebiet, dass in keinem räumlichen Zusammenhang mit einem anderen Abrechnungsgebiet steht.

Der Zugang zu der, dem ganzen Gebiet dienender Infrastruktur führt nur bedingt über die Verkehrsanlagen der Ortsteile und begründet somit einen besonderen Nutzungsvorteil für diese Gebiete. Daher werden alle Verkehrsanlagen dieser eigenständigen Gewerbegebiete auch jeweils zu einer eigenständigen Abrechnungseinheit zusammengefasst.





Beschlussvorlage

Drucksache VL-39/2022

- öffentlich -

Manuela Klein IV/4
Sachbearbeiter/In, Az

Gremium	Sitzung am	Sitzung Nr.	Beratungsaktion
Magistrat	14.03.2022	22	vorberatend
Ortsbeirat Kernstadt	21.03.2022	9	beschließend
Ausschuss für Bauwesen, Umwelt u. Stadtentwicklung	31.03.2022	6	vorberatend
Ortsbeirat Breidenstein	31.03.2022	8	vorberatend
Ortsbeirat Wallau	04.04.2022	6	vorberatend
Haupt- und Finanzausschuss	05.04.2022	5	vorberatend
Stadtverordnetenversamm- lung	07.04.2022	6	beschließend

Bezeichnung: **Regionalplan Mittelhessen**
hier: **Stellungnahme zur Beteiligung gem. § 6 Abs. 2 und 3
Hessisches Landesplanungsgesetz (HLPG) i. V. m. § 9
Raumordnungsgesetz (ROG)**

Bürgermeister	FB-Leiter	Sachbearbeiter/in	FB II

SACH- UND RECHTSLAGE:

Das Regierungspräsidium Gießen hat den Regionalplan Mittelhessen - Entwurf zur Beteiligung 2022 - zur Anhörung und Stellungnahme vorgelegt.

Die Offenlage des Entwurfs des Regionalplans Mittelhessen erfolgte vom 10. Januar 2022 bis zum 11. März 2022. Die Kommunen haben die Möglichkeit, ihre Stellungnahme hierzu bis zum 25.03.2022 abzugeben. In Absprache mit dem Regierungspräsidium erfolgt die Stellungnahme der Stadt Biedenkopf auf Grund der engen Terminalschiene zunächst nach der Beschlussfassung durch den Magistrat am 14.03.2022 und wird vorbehaltlich der Zustimmung durch die Stadtverordnetenversammlung am 07.04.2022 abgegeben.

Der Entwurf des Regionalplans Mittelhessen soll die Leitlinien für die Ordnung und Entwicklung unserer Region darstellen und gliedert sich in folgende Themenbereiche:

- Bevölkerungsentwicklung
- Daseinsvorsorge
- Regionale Raumstruktur
- Regionale Siedlungsstruktur
- Regionale Freiraumstruktur
- Regionale Infrastruktur

Als zentrale Funktion bündelt der Regionalplan die raumbedeutsamen öffentlichen Planungen und die Erstellung eines fachübergreifenden, abgestimmten Ordnungs- und Entwicklungskonzeptes für die Region.

Im Nachgang wird auf die wesentlichen Änderungen und Erneuerungen zum Regionalplan 2010 und die vorgenannten Themenbereiche bezogen auf die Stadt Biedenkopf eingegangen.

Bevölkerungsentwicklung:

Da die künftige Entwicklung der Bevölkerung in Mittelhessen sowie die damit einhergehenden demografischen Veränderungen eine wesentliche Grundlage für die Regionalplanung bilden, erfolgte im Auftrag des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen, zuletzt im Juni 2019, Bevölkerungsvorausschätzungen für Hessen und seine Regionen basierend auf der Fortschreibung der Komponenten natürliche Bevölkerungsentwicklung (Geburten und Sterbefälle) sowie Wanderungsbewegungen.

Hinsichtlich der Geburtenrate wird erwartet, dass bis zum Jahr 2025 die Geburtenrate pro Frau von 1,6 Kinder auf 1,5 Kinder je Frau zurückgeht.

Weiter wird die Altersstruktur aufgrund des demographischen Wandels eine deutliche Veränderung erfahren. So wird der Anteil der Unter-60-jährigen bei gleichzeitigem Anstieg des Anteils älterer Menschen, insbesondere der Über-80-jährigen sich verändern. Nach Berechnungen wird somit das Durchschnittsalter, welches in 2017 noch bei 43,9 Jahren lag, im Jahr 2035 voraussichtlich bei 46,9 Jahren liegen.

Weiter muss mit einem Geburtendefizit von rd. 18.600 bis 2035 gerechnet werden müssen.

Trotz der zu erwartenden Wanderungsgewinne wird sich die Bevölkerung in Mittelhessen (Basisjahr 2017) bis 2035 voraussichtlich um rd. 17.000 Einwohner verringern. Hierbei ist ein Nord-Süd-Gefälle erkennbar (Nordhessen im Vergleich zum Ballungsraum Südhessen).

Auf die Region Mittelhessen heruntergebrochen stellt sich die Situation ebenfalls differenziert dar (Entwurf Regionalplan Mittelhessen 2022, Seite 12 – 14).

	2017	2020	2025	2030	2035	
Landkreis Marburg-Biedenkopf	246.165	245.903	248.200	248.600	247.600	0,6%
Amöneburg, St.	5.150	4.980	5.100	5.100	5.100	-1,9%
Angelburg	3.536	3.422	3.500	3.500	3.500	0,0%
Bad Endbach	7.987	8.001	7.700	7.600	7.400	-7,5%
Biedenkopf, St.	13.689	13.491	13.500	13.300	13.100	-4,4%
Breidenbach	6.809	6.653	6.900	6.900	6.900	1,5%
Mittelhessen	1.045.807	1.048.740	1.044.500	1.038.900	1.028.800	-1,6%
Nordhessen	1.219.405	1.217.796	1.204.900	1.190.200	1.173.200	-3,8%
Südhessen	3.978.050	4.026.618	4.091.400	4.127.300	4.151.000	4,3%
Hessen	6.243.262	6.293.154	6.340.900	6.356.400	6.353.000	1,8%

Quelle: * für 2017 und 2020 Hessisches Statistisches Landesamt, übrige Werte Hessen Agentur 2019

Die Ergebnisse der Bevölkerungsprognose der Hessen Agentur bilden die Grundlage für die Vorausschätzung der künftigen Wohnungsbedarfe und die darauf aufbauende Ermittlung der max. Wohnsiedlungsflächenbedarfe für jede Kommune. Hierzu hat das Institut Wohnen und Umwelt (IWU, Darmstadt) auf Basis der Bevölkerungsvorausberechnung der Hessen Agentur zunächst eine Prognose der Haushaltszahlen in Hessen vorgenommen (siehe Tabelle 3).

Tabelle 3 Entwicklung der Zahl der Haushalte und der durchschnittlichen Haushaltsgröße 2017 bis 2035

Landkreis Region Land	Zahl der Haushalte (zum 31.12.)					Entwicklung der durchschn. Haushaltsgröße				
	2017	2020	2025	2030	2035	2017	2020	2025	2030	2035
LK Gießen	139.000	143.000	146.000	147.000	149.000	1,92	1,89	1,87	1,87	1,85
Lahn-Dill-Kreis	119.000	119.000	120.000	120.000	120.000	2,13	2,13	2,09	2,07	2,03
LK Limburg-Weilburg	80.000	81.000	82.000	82.000	83.000	2,15	2,12	2,07	2,05	2,00
LK Marburg-Biedenkopf	124.000	126.000	128.000	129.000	130.000	1,98	1,97	1,94	1,93	1,91
Vogelsbergkreis	49.000	49.000	48.000	48.000	47.000	2,16	2,14	2,13	2,06	2,02
Mittelhessen	511.000	518.000	524.000	526.000	529.000	2,05	2,02	1,99	1,98	1,95
Nordhessen	595.000	599.000	601.000	601.000	602.000	2,05	2,03	2,00	1,98	1,95
Südhessen	1.975.000	2.017.000	2.071.000	2.116.000	2.164.000	2,01	2,00	1,98	1,95	1,92
Hessen	3.081.000	3.133.000	3.197.000	3.243.000	3.294.000	2,03	2,01	1,98	1,96	1,93

Quelle: IWU 2020 und eigene Berechnung

Unter Anwendung verschiedener Parameter und Annahmen wurde darauf aufbauend eine Vorausschätzung der Wohnungsbedarfe für die Landkreise und kreisfreien Städte in Hessen abgeleitet (siehe Anhang zu Kap. 5.1). Orientiert an dieser Wohnungsbedarfsprognose des IWU weist der Regionalplan für jede mittelhessische Kommune den max. Wohnsiedlungsflächenbedarf aus (Kap. 5.1).

Hierzu wird auf den Themenbereich „Regionale Siedlungsstruktur“ in dieser Vorlage verwiesen.

Daseinsvorsorge:

Der Entwurf des Regionalplans beschreibt die Grundsätze:

In der Region sollen im Rahmen der Daseinsvorsorge gleichwertige Lebensverhältnisse in allen Teilräumen geschaffen werden.

Auf der Grundlage qualitativer und quantitativer Standards sollen unter Beachtung der grundlegenden und teilträumlichen Rahmenbedingungen existentiell notwendige Güter und Dienstleistungen definiert und für die Region vereinbart werden.

Demnach sind in allen Regionen ausgeglichene soziale, infrastrukturelle, ökologische und kulturelle Verhältnisse anzustreben und die Versorgung mit Dienstleistungen und Infrastrukturen der Daseinsvorsorge, insbesondere die Erreichbarkeit von Einrichtungen und Angeboten der Grundversorgung für alle Bevölkerungsgruppen, zur Sicherstellung von Chancengleichheit in den Teilräumen in angemessener Weise zu gewährleisten.

Gemäß dem Entwurf des Regionalplans ist Daseinsvorsorge zunehmend – insbesondere unter Schrumpfungsbedingungen – als räumliche Netzwerkaufgabe zu verstehen, in der echte regionale und interkommunale Abstimmungsprozesse herbeizuführen sind.

Für die räumliche Planung relevante Leistungsfelder der Daseinsvorsorge sind vor allem:

- Erreichbarkeit (Straßen- und Wegenetze, ÖPNV-Angebote ...)
- Bildung, Schule, Ausbildung, Kultur (Kinderbetreuung, Schulen, kulturelle Einrichtungen ...)
- Soziale Dienste (Kindergärten, Kinderhorte, Altenangebote ...)
- Gesundheit, Betreuung, Pflegedienste (Ärzte, Apotheken, Krankenhäuser, Notfalldienste ...)
- Sicherheit, Katastrophenschutz (Feuerwehr, Polizei, Notfalldienste ...)
- Einzelhandel und Dienstleistungen
- Breitbandnetze (≥ 100 Mbit/sec); Glasfaserstrategie, Mobilfunknetze, Virtuelle Netze für Versorgung, Überwachung, Wirtschaft, Zivilgesellschaft
- Energie- und Wärmeversorgung
- Wasserversorgung, Entwässerung, Abfallentsorgung
- Wohnraumbereitstellung (sozialer Wohnungsbau, Familiengerechtigkeit, Barrierefreiheit ...)

Ausgangspunkt ist das Zentrale Orte-Konzept, das nach dem Beschluss der Ministerkonferenz für Raumordnung (MKRO) vom 09.03.2016 weiterhin zur Steuerung von Standortentscheidungen zur Sicherung der Daseinsvorsorge Anwendung finden soll. Damit einher geht auch die 4. Änderung des Landesentwicklungsplans Hessen 2000 (4. LEPÄ), wonach das System der Zentralen Orte zum Erhalt einer dauerhaften und ausgewogenen Versorgungs- und Siedlungsstruktur in allen Landesteilen in seiner Funktion zu sichern und zu entwickeln ist.

Regionale Raumstruktur:

Strukturräume:

Zur nachhaltigen ordnungs- und entwicklungspolitischen Orientierung legt der Landesentwicklungsplan Hessen (LEP) Verdichtungsräume und ländliche Räume fest. Die Abgrenzung dieser Strukturräume erfolgt z.B. auf der Grundlage der Einwohner-Arbeitsplatz-Dichte, der zu erwartenden Bevölkerungsdichte, Lage der überregionalen Entwicklungsachsen, Ausprägung der Siedlungsstruktur, etc.

Die Stadt Biedenkopf ist als Mittelzentrum Plus im Ländlichen Raum ausgewiesen. Ein Solches zeichnet sich neben seiner Lage durch eine starke zentralörtliche Ausprägung und durch einen tendenziell hohen Mitversorgungsgrad für die umliegende Region im Verhältnis zur Einwohnerzahl aus.

Darüber hinaus gelten die Grundsätze (G) für den „Ländlichen Raum“ mittels folgender Leitvorstellungen:

- Die für die Versorgung der Bevölkerung notwendigen Infrastruktureinrichtungen sollen soweit erforderlich unter Beachtung des Zentrale-Orte-Systems gewährleistet und bei Bedarf ausgebaut werden.
- Vorrangig in den Mittelzentren sollen günstige Standortbedingungen für die Entwicklung, Ansiedlung und Neugründung von Unternehmen geschaffen werden.
- Weitere Erwerbsmöglichkeiten wie ökologisch orientierte dezentrale Energiebereitstellung und Verarbeitung regionaler Rohstoffe in Bau und Produktion sollen erschlossen werden.
- Die land- und forstwirtschaftliche Nutzung soll auch im Hinblick auf die Pflege der ländlichen Kulturlandschaft erhalten und unterstützt werden.
- Regionaltypisch oder kulturhistorisch ausgeprägte Formen von Tourismus und Erholung sollen als zusätzliche Einkommensquelle gestärkt und ausgebaut werden.
- Der Abhängigkeit vom motorisierten Individualverkehr soll durch eine angemessene, flächendeckende ÖPNV-Bedienung sowie durch ein flächendeckendes Radwegenetz entgegengewirkt werden.

Entwicklungsachsen:

Die Grundsätze (G) der Regionalplanung hierzu werden wie folgt beschrieben:

Die Siedlungs- und Gewerbeflächenentwicklung soll sich schwerpunktmäßig auf überregionale und regionale Entwicklungsachsen konzentrieren. (...) Erhalt, Ausbau, Wiederinbetriebnahme und Schaffung von Verkehrsinfrastruktur sollen bevorzugt im Bereich dieser Korridore erfolgen.

Gemäß dem Entwurf des Regionalplans Mittelhessen sind regionale und überregionale Entwicklungsachsen festgelegt. Die Siedlungs- und Gewerbeflächenentwicklung soll sich schwerpunktmäßig auf diese Achsen konzentrieren. Bevorzugt soll entlang dieser Korridore die Verkehrsinfrastruktur durch Erhalt, Ausbau, Wiederinbetriebnahme und Schaffung erfolgen. Mit den regionalen Entwicklungsachsen werden bedeutende Verbindungs- und Entwicklungskorridore gekennzeichnet.

Sie dienen u. a.:

- der Anbindung an Nachbarregionen
- der innerregionalen Erschließung

- der Erreichbarkeit der Ober- und Mittelzentren
- der Verknüpfung mit dem überregionalen Fernverkehrsnetz



Biedenkopf liegt in einer regionalen Entwicklungsachse, beginnend an der Grenze zum Nachbarbundesland (Nordrhein-Westfalen) in West-Ost Richtung mit Anschluss an die überregionale Entwicklungsachse, die durch Marburg in Nord-Süd Richtung verläuft.

Zentrale Orte und Verflechtungsbereiche:

Gemäß dem Entwurf des Regionalplans Mittelhessen ist Biedenkopf als „Mittelzentrum Plus im ländlichen Raum“ festgesetzt. Demnach ist der Bestand der zentralörtlichen Infrastruktur und die Einrichtungen der Daseinsvorsorge zu sichern und zu entwickeln.

Darüber hinaus beschreiben die Ziele der Regionalplanung für die Mittelzentren bezüglich der Versorgungseinrichtungen folgende Einrichtungen bzw. Aufgaben:

- Studienqualifizierende Bildungsgänge
- Berufsqualifizierende Bildungsgänge
- Sonderpädagogische Beratungs- und Förderzentren
- Öffentliche Bibliotheken mit hauptberuflicher Leitung
- regional bedeutsame Museen, Musikschulen, Kinos
- Krankenhäuser der Regional-/Grundversorgung
- Haus- und allgemeinfachärztliche Versorgung
- Soziale Beratungsstellen
- regional bedeutsame Sportstätten
- Großflächige Einzelhandelseinrichtungen

- Haltepunkte im schienengebundenen Regionalverkehr mit Verknüpfung zum straßengebundenen ÖPNV
- Stadtbussystem
- Behörden der unteren Verwaltungsebene
- Gerichte der unteren Instanz

Regionale Siedlungsstruktur:

Siedlungsflächen:

Die Festlegung von Vorranggebieten (VRG) Siedlung Planung erfolgt unter Berücksichtigung der Vorschläge der Kommunen, sowie bereits erfolgter Maßnahmen, nach bestimmten einheitlichen Kriterien des Bedarfs, der Eignung und der Restriktionen. Ist es z. B. aus topografischen Gründen nicht in den Kernstädten oder zentralen Ortsteilen möglich, können Vorranggebiete auch an einem oder mehreren anderen geeigneten Ortsteilen vorgesehen werden.

Gemäß den Zielen der Regionalplanung ist für jede Kommune für den Planungszeitraum ein maximaler Wohnsiedlungsbedarf für die Inanspruchnahme von Flächen im Freiraum festgelegt:

Gemeinde/Stadt Landkreis Region	Bevölkerung am 31.12.2017	Gewichtungsfaktor	Flächenwirksamer Wohnungsbedarf (in WE) 01.01.2018 bis 31.12.2035	Dichtewert LEP 2020	Maximaler Wohnsiedlungsflächenbedarf (in ha) 01.01.2018 Bis 31.12.2035
Biedenkopf, St. - MZ	13.689	140%	715	20	36

Grundsätzlich wird der maximale Wohnsiedlungsflächenbedarf für jede Kommune wie folgt berechnet:

Wohnungsbedarf (WE) ÷ Dichtewert (WE/ha) = maximaler Wohnsiedlungsflächenbedarf (gesamt, ha).

Der Wohnsiedlungsflächenbedarf ist in der Tabelle oben (Auszug aus Tabelle 6 Maximaler Wohnsiedlungsflächenbedarf vom 01.01.2018 bis 31.12.2035, Seite 38) ausgewiesen und gilt als Maximalwert. Er darf nicht überschritten werden, außerdem sind die im Planungszeitraum aktivierbaren Flächenpotentiale im Bestand abzuziehen.

Das bedeutet, dass z. B. alle Bebauungspläne, die ab dem 01.01.2018 Rechtskraft erlangt haben und dem Wohnen dienen, in Abzug gebracht werden müssen. Im Gegenzug dazu können aber auch Flächen nicht entwickelter Bebauungspläne, die dem Wohnen dienen und ab dem 01.01.2018 Rechtskraft erlangt, aber später wieder aufgehoben wurden dem Wohnsiedlungsflächenbedarf „gutgeschrieben“ werden.

Größere Flächenreserven in den VRG Siedlung Bestand werden von dem errechneten maximalen Wohnsiedlungsflächenbedarf abgezogen, was insbesondere für nicht oder bislang nur gering ausgeschöpfte Bebauungspläne gilt. Bei umfangreichen, aber verteilt liegenden Baulücken kann ggf. auch zusätzlich ein pauschaler Abzug von bis zu 20% erfolgen.

Flächenreserven werden zu einem Stichtag, der im Zusammenhang mit der Rechtskraft des Regionalplans steht, ermittelt.

Am Rand der VRG „Siedlung“ können zu Lasten der Vorranggebiete „Landwirtschaft“ Flächen bis zu einer Größe von 5 ha entwickelt werden (ohne kartographische Darstellung), wenn erkennbar ist, dass der Bedarf nicht im Bestand gedeckt werden kann. Vor der Ausweisung neuer Siedlungsflächen im Freiraum ist ein Nachweis über die fehlende Flächenreserve zu führen.

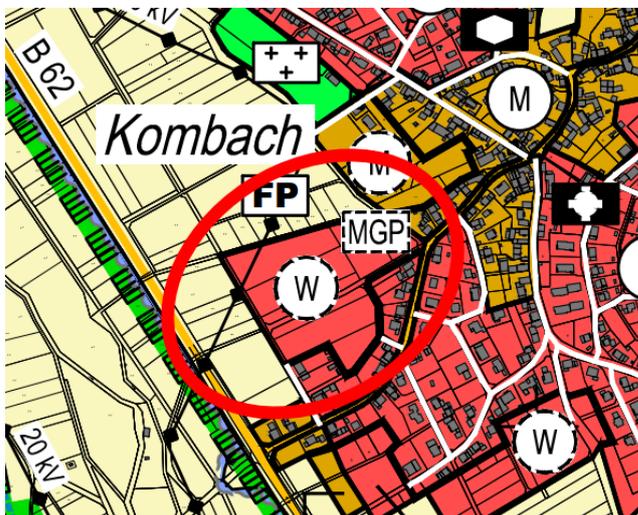
Die Ergebnisse der durchgeführten **Strategischen Umwelt Prüfung (SUP)** weisen die folgenden Flächen als „Vorranggebiete Siedlung Planung“ aus:

Im Regionalplanentwurf enthaltene VRG Siedlung Planung

1. Stadtteil Kombach:

Eintragung einer Erweiterung der im rechtswirksamen Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Biedenkopf dargestellten Wohnbaufläche Planung im Bereich der westlichen Ortslage.

Vorgesehene Gesamtfläche im RPM – rund 15 ha.



FNP 2015 - Wohnbaufläche Planung



Im RPM - Entwurf dargestellte Wohnbaufläche Planung (S310) – ca. 15 ha

Ergebnis der SUP auf Regionalplanebene (vgl. Kap. 1.2 und 1.4 Umweltbericht)

Die mit dem Eingriff verbundenen Umweltauswirkungen sind voraussichtlich erheblich. Zur Konfliktbewältigung wird eine Verkleinerung der Fläche vorgeschlagen.

Raumordnerische Gesamtabwägung

Entsprechend dem Ergebnis der Umweltprüfung wird die Fläche im Westen und Südwesten reduziert, um dem Belang des Hochwasserschutzes Rechnung zu tragen.

Die Fläche wird aus raumordnerischer Sicht nach Reduzierung bzw. Neuabgrenzung als geeignet angesehen

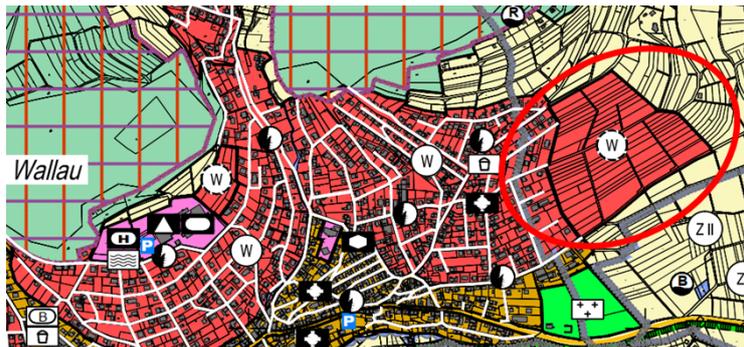
Stellungnahme hierzu aus Sicht der Stadt Biedenkopf:

Die Stadt Biedenkopf stimmt der Planung mit Wohnbauflächen auf der im Regionalplanentwurf vorgesehenen Fläche im Bereich der westlichen Ortslage des Stadtteils Kombach zu. Die Erweiterungsfläche VRG Siedlung Planung ist im Regionalplanentwurf als Fläche S310 gekennzeichnet.

2. Stadtteil Wallau:

Eintragung der bereits im FNP 2015 dargestellten Wohnbaufläche Planung „Autuch“ im Bereich der östlichen Ortslage, zuzüglich einer Erweiterungsfläche unterhalb des Weifenbacher Weges.

Vorgesehene Gesamtfläche im RPM – rund 11,9 ha.



FNP 2015 - Wohnbaufläche Planung



Im RPM - Entwurf dargestellte Wohnbaufläche Planung (S312) – ca. 11,9 ha

Raumordnerische Gesamtabwägung

Unter Würdigung der o.g. abwägungsrelevanten Aspekte wird die Fläche beibehalten.

Die Fläche wird aus raumordnerischer Sicht insgesamt als geeignet angesehen

Stellungnahme hierzu aus Sicht der Stadt Biedenkopf:

Die Stadt Biedenkopf stimmt der Planung mit Wohnbauflächen auf der im Regionalplanentwurf vorgesehenen Fläche im Bereich der östlichen Ortslage des Stadtteils Wallau zu.

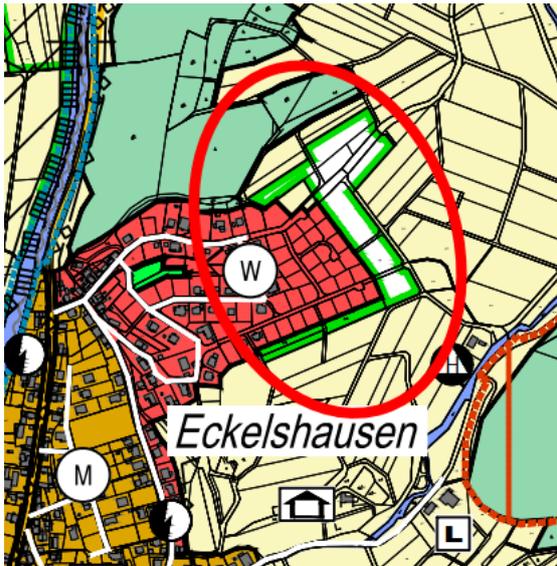
Die Erweiterungsfläche VRG Siedlung Planung ist im Regionalplanentwurf als Fläche S312 gekennzeichnet.

3. Stadtteil Eckelshausen:

Eintragung einer Erweiterung der im FNP der Stadt Biedenkopf dargestellten Wohnbaufläche im Bereich der nördlichen Ortslage als Erweiterung des Baugebietes „Menseifen“.

Die Flächen des im Regionalplanentwurf eingetragenen VRG Siedlung Planung überlagern z.T. die zu den Bebauungsplänen Nr. 1 „Eiche – nördliche Ortslage“ und Nr. 3 „Menseifen“ festgesetzten Ausgleichsflächen, die bei einer Ausweisung als Baugebiet entsprechend berücksichtigt werden müssen.

Vorgesehene Gesamtfläche im RPM – rund 7 ha.



FNP 2015 – Ausgleichsflächen der B- Pläne „Eiche – nördl. Ortslage“ und „Menseifen“ ha



Im RPM - Entwurf dargestellte Wohnbaufläche Planung (S345) – ca. 7

Raumordnerische Gesamtabwägung

Unter Würdigung der o.g. abwägungsrelevanten Aspekte wird die Fläche beibehalten.

Die Fläche wird aus raumordnerischer Sicht insgesamt als geeignet angesehen

Stellungnahme hierzu aus Sicht der Stadt Biedenkopf:

Die Stadt Biedenkopf stimmt der Erweiterungsfläche für Wohnbauflächen auf der im Regionalplanentwurf vorgesehenen Fläche im Bereich der nördlichen Ortslage des Stadtteils Eckelshausen grundsätzlich zu. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die in den Bebauungsplänen Nr. 1 und Nr. 3 festgesetzten Ausgleichsflächen z.T. innerhalb des Vorranggebietes S345 liegen.

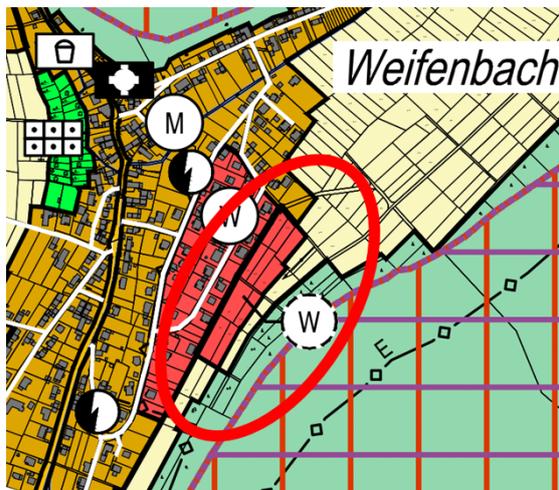
Die Erweiterungsfläche VRG Siedlung Planung ist im Regionalplanentwurf als Fläche S345 gekennzeichnet.

Im Regionalplanentwurf nicht enthaltene Vorranggebiete Siedlung Planung

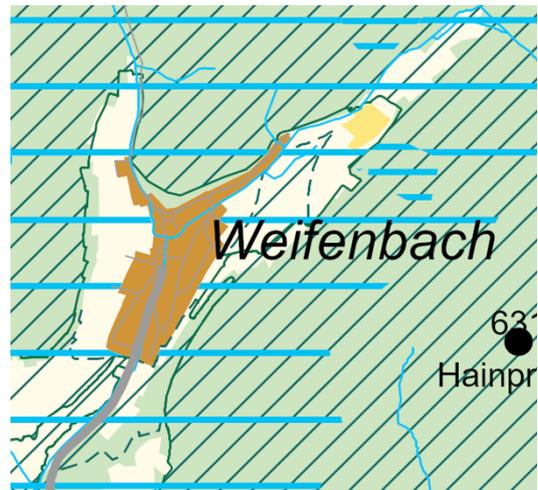
Im Rahmen der Gemeindebefragung wurde seitens der Stadt Biedenkopf die Übernahme folgender Wohnbauflächen gefordert, welche aber nicht im Regionalplanentwurf berücksichtigt wurden:

1. Stadtteil Weifenbach:

Von der Stadt Biedenkopf gewünschte Übernahme der Wohnbaufläche Planung im Bereich der östlichen Ortslage, die bereits im FNP 2015 eingetragen ist.



FNP 2015



RPM – Entwurf 2022

Stellungnahme hierzu aus Sicht der Stadt Biedenkopf:

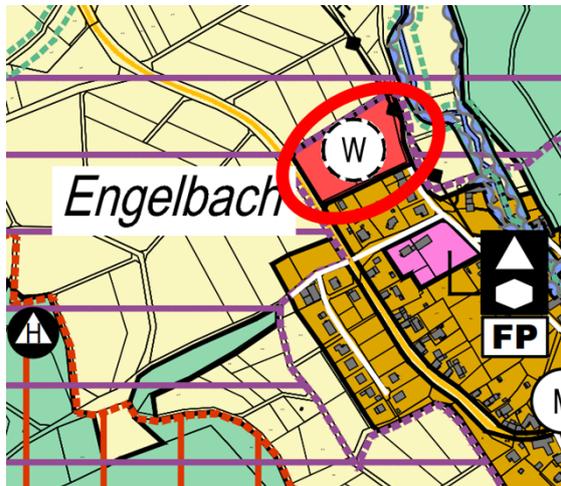
Die Wohnbaufläche Planung im Bereich der östlichen Ortslage des Stadtteils Weifenbach ist bereits im Flächennutzungsplan 2015 der Stadt Biedenkopf eingetragen.

Um Aufnahme der Fläche in den Regionalplanentwurf wurde bereits bei der Beantwortung des Fragebogens vom 09.05.2018 zur Neuaufstellung des Regionalplans Mittelhessen gebeten und wird hiermit nochmals gefordert.

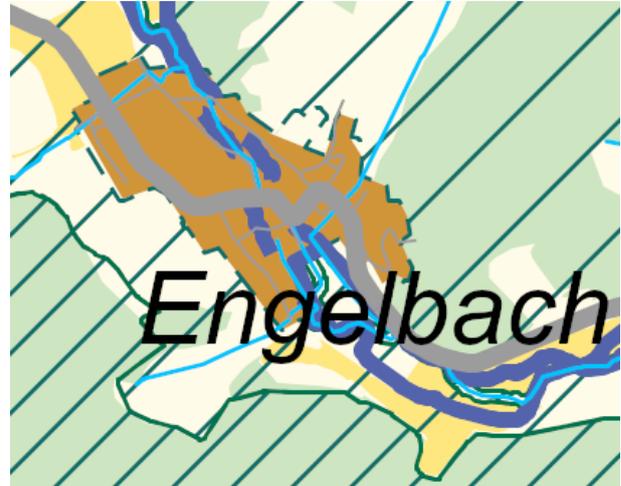
Die Erforderlichkeit besteht aufgrund der Nachfrage von jungen Menschen nach Wohnbaugrundstücken. Noch vorhandene private Wohnbaugrundstücke werden grundsätzlich für Familienangehörige zurückgehalten.

2. Stadtteil Engelbach:

Von der Stadt Biedenkopf gewünschte Übernahme der Wohnbaufläche Planung im Bereich der nordwestlichen Ortslage, die bereits im FNP 2015 eingetragen ist.



FNP 2015



RPM – Entwurf 2022

Stellungnahme hierzu aus Sicht der Stadt Biedenkopf:

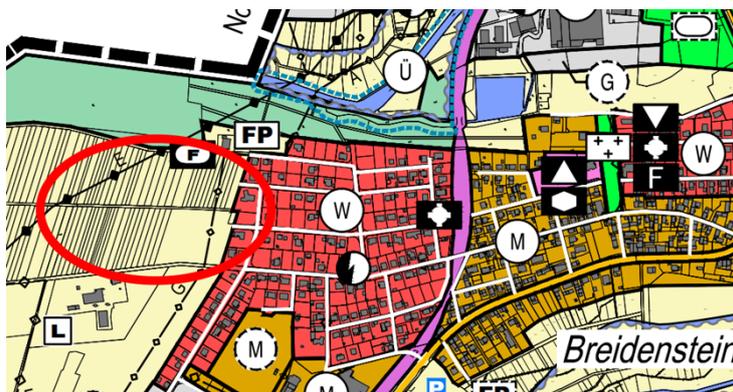
Die Wohnbaufläche Planung im Bereich der nordwestlichen Ortslage des Stadtteils Engelbach ist bereits im Flächennutzungsplan 2015 der Stadt Biedenkopf eingetragen.

Um Aufnahme der Fläche in den Regionalplanentwurf wurde bereits bei der Beantwortung des Fragebogens vom 09.05.2018 zur Neuaufstellung des Regionalplans Mittelhessen gebeten und wird hiermit nochmals gefordert.

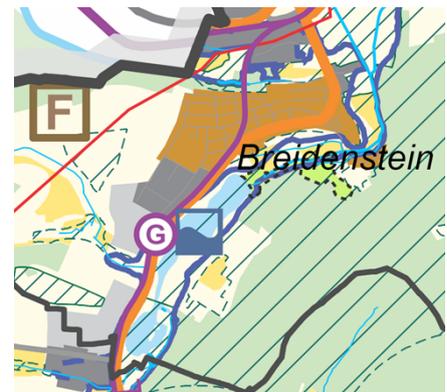
Die Erforderlichkeit besteht aufgrund der Nachfrage von jungen Menschen nach Wohnbaugrundstücken. Noch vorhandene private Wohnbaugrundstücke werden grundsätzlich für Familienangehörige zurückgehalten.

3. Stadtteil Breidenstein:

Von der Stadt Biedenkopf gewünschte Aufnahme einer Wohnbaufläche Planung im Bereich der westlichen Ortslage, die noch nicht im FNP enthalten ist.



FNP 2015



RPM – Entwurf 2022

Stellungnahme hierzu aus Sicht der Stadt Biedenkopf:

Die Wohnbaufläche Planung im Bereich der westlichen Ortslage des Stadtteils Breidenstein ist noch nicht im Flächennutzungsplan 2015 der Stadt Biedenkopf eingetragen.

Um Aufnahme der Fläche in den Regionalplanentwurf wurde aber bereits bei der Beantwortung des Fragebogens vom 09.05.2018 zur Neuaufstellung des Regionalplans Mittelhessen gebeten und wird hiermit nochmals gefordert.

Die Erforderlichkeit besteht aufgrund der Nachfrage von jungen Menschen nach Wohnbaugrundstücken. Noch vorhandene private Wohnbaugrundstücke werden grundsätzlich für Familienangehörige zurückgehalten.

Ergänzende Information:

Der Entwurf des Regionalplans Mittelhessen greift das Prinzip „Innenentwicklung vor Außenentwicklung“ in der Art auf, dass vor der Ausweisung neuer Siedlungsflächen ein Nachweis fehlender Flächenreserven in den Vorranggebieten Siedlung Bestand zu führen ist. Hierzu müssen die Kommunen vorhandene Flächenreserven in Bebauungsplänen und im unbeplanten Innenbereich (§34 BauGB) darstellen und ihre Verfügbarkeit aufzeigen. Hierfür sind mindestens nachzuweisen:

- Methode und Aktualität der Erfassung
- Ungefähre Lage und Größe der Flächenreserven
- Eigentumsverhältnisse (öffentlich oder privat)
- Erfolgte Prüfung der Aktivierbarkeit (wann / wie)

Industrie- und Gewerbeflächen:

Um auf einen Ausgleich räumlicher und struktureller Ungleichgewichte hinzuwirken und um dem Grundsatz der Raumordnung für den Bereich der Industrie- und Gewerbeentwicklung Rechnung zu tragen, wurde als vorbereitende Grundlage ein Gewerbeflächenkonzept beauftragt (Prognos AG 2019, s. folgender Link: https://rp-giessen.hessen.de/sites/rp-giessen.hessen.de/files/Prognos%20Endbericht%20Gewerbefl%C3%A4chenkonzept%20Mittelhessen_18.12.2019.pdf).

Dabei wurde der Bedarf an Industrie- und Gewerbeflächen für die einzelnen Kommunen ermittelt.

Darüber hinaus erfolgte die Festlegung von VRG Industrie- und Gewerbefläche Planung unter besonderer Berücksichtigung der Vorschläge der Kommunen (Gemeindebefragung u.a.) sowie bereits erfolgter Maßnahmen (Zielabweichungsverfahren, Investitionen der Kommune im Vertrauen auf den Regionalplan Mittelhessen 2010 u.a.) nach einheitlichen Kriterien zu Bedarf, Eignung und Restriktionen.

Gemäß den Zielen der Regionalplanung ist für jede Kommune für den Planungszeitraum ein maximaler Gewerbeflächenbedarf für die Inanspruchnahme von Flächen im Freiraum festgelegt:

Landkreis Marburg-Biedenkopf		
Amöneburg	1	5*
Angelburg	2	5*
Bad Endbach	2	5*
Biedenkopf - MZ	18	18
Breidenbach	11	11
Cölbe	2	5*
Dautphetal	10	10
Ebsdorfergrund	2	5*
Fronhausen	2	5*
Gladenbach - MZ	7	7
Kirchhain - MZ in Koop.	8	8
Lahntal	2	5*
Lohra	3	5*
Marburg - OZ	56	56
Münchhausen	1	5*
Neustadt	2	5*
Rauschenberg	1	5*
Stadtallendorf - MZ in Koop.	45	45
Steffenberg	2	5*
Weimar (Lahn)	2	5*
Wetter (Hessen)	3	5*
Wohratal	1	5*

Der in der obenstehenden Tabelle (Auszug aus Tabelle 7 Gewerbeflächenbedarfe der Kommunen, Zeitraum: 12 Jahre, Seite 50) ausgewiesene Gewerbeflächenbedarf gilt als Maximalwert, der nicht überschritten werden darf. Die im Planungszeitraum aktivierbaren Flächenpotentiale im Bestand sind abzuziehen.

Bei der Festlegung der VRG Industrie- und Gewerbefläche Planung wurden u.a. folgende Eignungskriterien berücksichtigt:

- Erkenntnisse der Kommunen (Gemeindebefragung) und bereits erfolgte Maßnahmen (städtebauliches Konzept, Flächenankauf etc.)
- Erreichbarkeit: Lage an einer Entwicklungsachse, Lage an Anschlussstelle Bundesstraße 4-streifig / Nähe zu sonstiger Bundesfernstraße bzw. regional bedeutsamer Straße, Bahnhofpunkt im Ortsteil, direkte Nähe zur Schieneninfrastruktur, einschl. Trassensicherung
- Darstellung im FNP
- Festlegung als Ober- oder Mittelzentrum
- Anschluss an bestehendes Gewerbegebiet

Darüber hinaus ist gemäß dem Entwurf des Regionalplans bei Gebieten in unmittelbarer Nähe zu Schienenstrecken auch zu prüfen, inwieweit Optionen für den Schienengüterverkehr

bauplanerisch vorbereitet werden können, z.B. durch Flächenvorsorge für die Errichtung von Ladestellen und Gleisanschlüssen.

Ergänzende Information:

- a) Gemäß dem Entwurf des Regionalplans Mittelhessen ist vor einer Ausweisung neuer Industrie- und Gewerbeflächen der Nachweis über fehlende Flächenreserven in den Vorranggebieten Gewerbe Bestand zu führen. Hierzu müssen die Kommunen vorhandene Flächenreserven in Bebauungsplänen und im unbeplanten Innenbereich (§34 BauGB) darstellen und ihre Verfügbarkeit aufzeigen. Hierfür sind mindestens nachzuweisen:
- Methode und Aktualität der Erfassung
 - Ungefähre Lage und Größe der Flächenreserven
 - Eigentumsverhältnisse (öffentlich oder privat)
 - Erfolgte Prüfung der Aktivierbarkeit (wann / wie)
- b) In den VRG Industrie- und Gewerbefläche Planung sind Freiflächenphotovoltaikanlagen im Rahmen der Bauleitplanung auszuschließen. Diese Vorranggebiete sollen insbesondere für produzierendes und weiterverarbeitendes Gewerbe entwickelt und gesichert werden, da in den meisten Kommunen auf Grund der „bewegten Topografie“ in Mittelhessen kaum noch geeignete Flächen zur Verfügung stehen. Eine ebene Geländefläche ist als Voraussetzung für den Bau einer Freiflächenphotovoltaikanlage nicht unbedingt erforderlich.
Im Rahmen der Bauleitplanung soll allerdings geprüft werden, ob die Errichtung von Photovoltaik- bzw. Solarthermie-Anlagen auf Dachflächen bzw. über Stellplätzen festgesetzt werden kann.

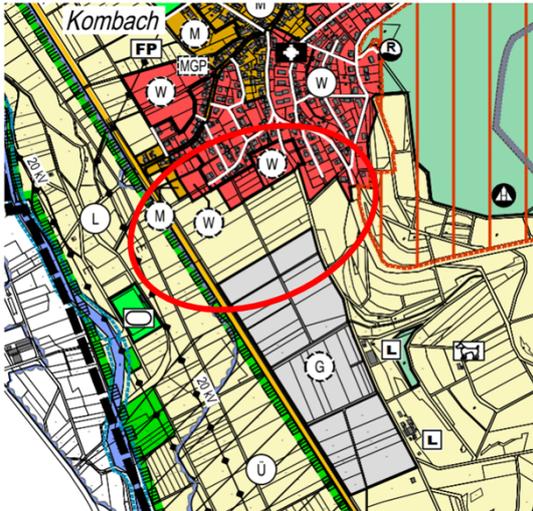
Regionalplanentwurf enthaltene Industrie und Gewerbe Planung:

Die Ergebnisse der durchgeführten **Strategischen Umwelt Prüfung (SUP)** weisen die folgenden Flächen als „Vorrangflächen Industrie- und Gewerbefläche Planung“ aus.

1. Stadtteil Kombach:

Eintragung einer Erweiterung der im FNP der Stadt Biedenkopf dargestellten Industrie- und Gewerbeflächen Planung im Bereich der südlichen Ortslage.

Die VRG Industrie- und Gewerbefläche Planung ist im Regionalplanentwurf bis an das im FNP eingetragene Gebiet Wohnbaufläche Planung (Bebauungsplan „Mennenau“) erweitert worden.



FNP 2015



Im RPM - Entwurf dargestellte
Industrie- und Gewerbefläche Planung
(G306) – ca. 19,7 ha

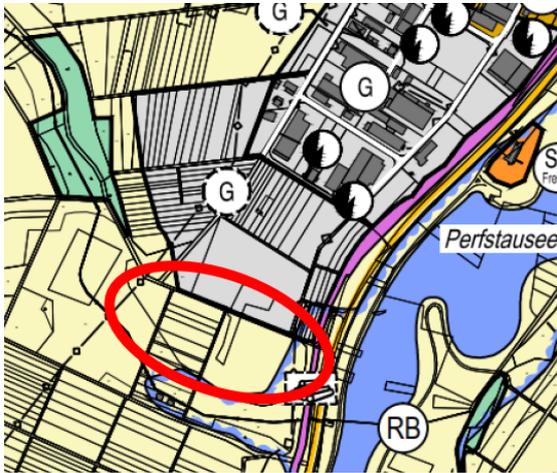
Stellungnahme hierzu aus Sicht der Stadt Biedenkopf:

Die Stadt Biedenkopf stimmt der Erweiterung des VRG Industrie- und Gewerbefläche Planung auf der im Regionalplanentwurf vorgesehenen Fläche im Bereich der südlichen Ortslage des Stadtteils Kombach zu.

Die Gesamtfläche VRG Industrie- und Gewerbefläche Planung ist im Regionalplanentwurf als Fläche G306 gekennzeichnet.

2. Stadtteil Breidenstein:

Eintragung der bereits im FNP 2015 dargestellten Gewerbefläche Planung „Erweiterung Gewerbegebiet Goldberg“ im Bereich der südwestlichen Ortslage, zuzüglich einer Erweiterungsfläche südlich angrenzend.



FNP 2015



Im RPM - Entwurf dargestellte
Industrie- und Gewerbefläche Planung
(G3921) – ca. 9,8 ha

Raumordnerische Gesamtabwägung

Unter Würdigung der o.g. abwägungsrelevanten Aspekte wird die Fläche beibehalten.

Die Fläche wird aus raumordnerischer Sicht insgesamt als geeignet angesehen

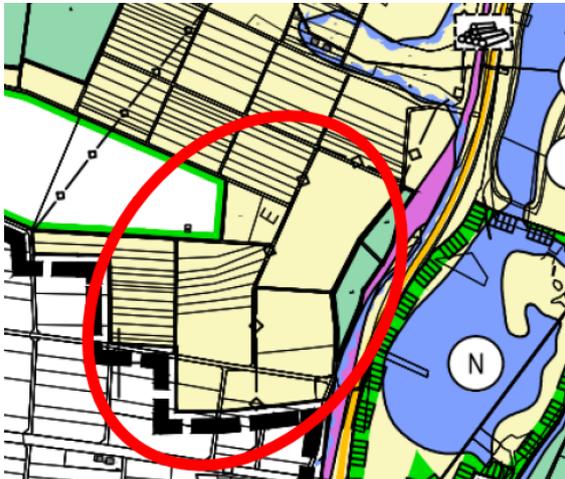
Stellungnahme hierzu aus Sicht der Stadt Biedenkopf:

Die Stadt Biedenkopf stimmt der VRG Industrie- und Gewerbefläche Planung auf der im Regionalplanentwurf vorgesehenen Fläche im Bereich der südwestlichen Ortslage des Stadtteils Breidenstein zu.

Die Erweiterungsfläche VRG Industrie- und Gewerbeflächen Planung ist im Regionalplanentwurf als Fläche G3921 gekennzeichnet.

3. Stadtteil Breidenstein:

Zusätzlich ist an der Grenze zur Gemeinde Breidenbach (angrenzend an das Firmengelände/Parkplatz der Fa. C+P) ein weiteres VRG Industrie- und Gewerbefläche Planung vorgesehen. Hierfür ist gemäß der raumordnerischen Gesamtabwägung ein Nachweis zu führen, um die Flächen beibehalten zu können.



FNP 2015



Im RPM - Entwurf dargestellte Industrie- und Gewerbefläche Planung (G329) – ca. 14,1 ha

Raumordnerische Gesamtabwägung

Unter der Bedingung, dass die Kommunen Biedenkopf und Breidenbach bis zum Beschluss über die Vorlage der Genehmigung des Regionalplans nachweisen können, dass die Erschließung des geplanten Railports aus betrieblichen Gründen zwingend von Westen erfolgen muss und eine Bebauung entlang der Erschließungsstraße aus wirtschaftlichen Gründen erforderlich ist, kann die Fläche beibehalten werden. Zur Reduzierung der Fernwirkungen ist in jedem Fall eine Begrenzung der Gebäudehöhen im Zuge der Bauleitplanung erforderlich.

Die Fläche wird aus raumordnerischer Sicht insgesamt als ungeeignet angesehen. Nur bei Nachweis der Erfüllung der o.g. Bedingungen kann die Fläche beibehalten werden.

Stellungnahme hierzu aus Sicht der Stadt Biedenkopf:

Die Stadt Biedenkopf stimmt der VRG Industrie- und Gewerbefläche Planung auf der im Regionalplanentwurf vorgesehenen Fläche im Bereich der Ortsgrenze zwischen Biedenkopf-Breidenstein und Breidenbach zu, da u.a. gemäß den Zielen der Regionalplanung und den formulierten Eignungskriterien Flächen mit direkter Nähe zur Schieneninfrastruktur vorrangig für VRG Industrie- und Gewerbefläche Planung genutzt werden sollen.

Darüberhinaus wird geprüft, ob diese Gewerbeflächen zwischen den Ortschaften Breidenstein (Biedenkopf) und Breidenbach im Rahmen eines „Interkommunalen Gewerbepark“ gebündelt werden können.

Zur Erschließung des Gewerbegebietes soll die bestehende Nebengleisanlage der Scheldetalbahn, beginnend vom Stadtteil Wallau (Biedenkopf) bis zur Fa. Christmann & Pfeifer (Breidenbach) genutzt werden. Gegenwärtig wird die Nebengleisanlage nur eingeschränkt zur Holzverladung genutzt, bietet aber Potenzial für eine logistische Aktivierung im Rahmen der gewerblichen Entwicklung als Alternative zur Straße. Erste Überlegungen zur Schaffung eines Railports im Bereich der heutigen Holzverladestelle bestehen bereits und werden aktuell ebenfalls im Rahmen einer Machbarkeitsstudie durch den Landkreis Marburg-Biedenkopf aufgegriffen.

Weiter spricht der direkte städtebauliche Anschluss an das vorhandene Gewerbegebiet „Auf dem Goldberg“ für diesen Standort.

Die Kommunen Biedenkopf und Breidenbach werden bis zum Beschluss über die Vorlage der Genehmigung des Regionalplans sich um den Nachweis bemühen, dass die Erschließung des geplanten Railports aus betrieblichen Gründen zwingend von Westen erfolgen

muss und eine Bebauung entlang der Erschließungsstraße aus wirtschaftlichen Gründen erforderlich ist. Sollte dieser Nachweis nichtgelingen, ist die Realisierung dieser Fläche fraglich.

Die Erweiterungsfläche VRG Industrie- und Gewerbefläche Planung ist im Regionalplanentwurf als Fläche G323 gekennzeichnet.

Einzelhandel:

Die Ziele des vorliegenden Entwurfs des Regionalplans Mittelhessen in Bezug auf den Einzelhandel basieren aufgrund gesetzlich verankerter Grundsätze. So wird in § 2 Abs. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) die Gewährleistung gleichwertiger Lebensverhältnisse gefordert wie z.B.

- der Sicherung einer nachhaltigen Daseinsvorsorge,
- der Erreichbarkeit von Einrichtungen und Angeboten der Grundversorgung für alle Bevölkerungsgruppen – auch in dünn besiedelten Regionen,
- dem Erhalt der Innenstädte und örtlichen Zentren als zentrale Versorgungsbereiche,
- der Verkehrsvermeidung und Verringerung der Verkehrsbelastung sowie
- der Begrenzung der Inanspruchnahme von Freiraum.

Daraus resultierende Ziele und deren Begründung entnehmen Sie bitte dem Entwurf zur Beteiligung des Regionalplans Mittelhessen ab Seite 58.

Zwei Hinweise an dieser Stelle:

- a) Hinsichtlich der Definition von großflächigen Einzelhandelsvorhaben sind heutige Einzelhandelsbetriebe fast durchweg großflächig und ihre Auswirkungen damit von überörtlicher Bedeutung. Die Großflächigkeit beginnt gemäß der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Urteile v. 24.11.2005 – 4 C 10/04 und 14/04) bei einer Verkaufsfläche von 800 m². Dadurch entsteht ein zunehmender raumplanerischer Koordinierungsbedarf – auch und gerade zur Sicherung einer flächendeckenden Grundversorgung in allen Kommunen.
- b) Das Ziel, dass in Gewerbe- und Industriegebieten der Einzelhandel nach wie vor bauplanerisch auszuschließen ist, hat Bestand. Der Entwurf zum Regionalplan Mittelhessen führt hierzu weiter aus:

Ein solcher Ausschluss mit entsprechender Begründung ist nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (vgl. Urt. v. 30.06.1989 – 4 C 16/88, mehrfach bestätigt, u.a. durch das Urt. v. 29.01.2009 – 4 C 16.07) ausdrücklich zulässig. Neben der sog. Selbstvermarktung sind in Gewerbe- und Industriegebieten auch der, für eine Unterbringung in den Siedlungsgebieten eher ungeeignete, Baustoff-, Brennstoff-, Reifen- und Kfz-Handel zulässig.

Sondergebiete Bund:

Bezüglich der „Sondergebiete Bund“ wird vollumfänglich auf den Entwurf zur Beteiligung des Regionalplans Mittelhessen ab Seite 66 verwiesen. Daraus resultierende Ziele/Grundsätze und deren Begründung und Erläuterungen entnehmen Sie bitte dem Schriftstück.

Denkmalschutz:

Bezüglich „Denkmalschutz“ wird vollumfänglich auf den Entwurf zur Beteiligung des Regionalplans Mittelhessen ab Seite 67 verwiesen. Daraus resultierende Ziele/Grundsätze und deren Begründung und Erläuterungen entnehmen Sie bitte dem Schriftstück.

Regionale Freiraumstruktur:

Arten- u. Biotopschutz, Regionaler Grünzug, Siedlungsklima, Wasser:

Bezüglich der vorgenannten Bereiche wird vollumfänglich auf den Entwurf zur Beteiligung des Regionalplans Mittelhessen ab Seite 74 verwiesen. Daraus resultierende Ziele/ Grundsätze und deren Begründung und Erläuterungen entnehmen Sie bitte dem vorgenannten Schriftstück.

Bodenschutz:

Bezüglich des „Bodenschutz“ wird vollumfänglich auf den Entwurf zur Beteiligung des Regionalplans Mittelhessen ab Seite 95 verwiesen. Daraus resultierende Ziele/ Grundsätze und deren Begründung und Erläuterungen entnehmen Sie bitte dem vorgenannten Schriftstück.

Landschaft u. Erholung:

Der Entwurf des Regionalplans weist den Grundsatz auf: *Die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft sowie der Erholungswert und die besondere Bedeutung für die landschaftsbezogene Erholung sollen bei allen Maßnahmen und Planungen Berücksichtigung finden.*

Demnach strebt die Landesregierung eine nachhaltige Stärkung des Tourismus innerhalb der vielfältigen Naturräume an, Dabei sollen Nachhaltigkeit, Natur und Klimaschutz eine große Rolle spielen.

Hierzu weist der Entwurf des Regionalplans Mittelhessen das folgende Ziel auf: *Regional bedeutsame Erholungsschwerpunkte im Freiraum sind zu erhalten. Eine erhebliche Beeinträchtigung ihrer Funktion für die Erholung durch heranrückende störende Nutzungen ist nicht zulässig.*

Als ein Erholungsschwerpunkt der Region ist die Sackpfeife der Stadt Biedenkopf festgesetzt.

Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Rohstoffsicherung u. -abbau, Immissionsschutz:

Bezüglich der vorgenannten Bereiche wird vollumfänglich auf den Entwurf zur Beteiligung des Regionalplans Mittelhessen ab Seite 103 verwiesen. Daraus resultierende Ziele/ Grundsätze und deren Begründung und Erläuterungen entnehmen Sie bitte dem vorgenannten Schriftstück.

Regionale Infrastruktur:

Verkehr:

Das ROG strebt gute Erreichbarkeiten der Teilräume untereinander durch schnellen und reibungslosen Personen- und Güterverkehr und ebenso die Verlagerung von Verkehr auf umweltverträglichere Verkehrsträger wie Schiene und Wasserstraße an.

Bezüglich des Schienenverkehrs beschreibt der Entwurf des Regionalplans Mittelhessen das folgende Ziel: *Das bestehende Schienennetz für den Fern- sowie den Regional- und Nahverkehr in der Region ist zu sichern und bedarfsgerecht zu modernisieren und auszubauen. Dies gilt für folgende Strecken einschließlich der Haltepunkte Bestand.*

...

Regional- bzw. Nahverkehrsstrecken Bestand:

...

(Erndtebrück) – Wallau – Marburg (Obere Lahntalbahn, 2870/623)

...

Weiter wird das folgende Ziel formuliert: *Die derzeit ausschließlich für Güterverkehr genutzten Bahnstrecken*

- *Kirchhain – Homberg (Ohm)*
- *Lollar – Staufenberg-Mainzlar*
- *Gießen – Gießen-Europaviertel*
- *Runkel-Kerkerbach – Runkel-Dehrn*
- *Biedenkopf-Wallau – Breidenstein*

sind zu sichern.

Weiter sollen folgende ehemalige Strecken planerisch mit dem folgenden Ziel gesichert werden: *Bei den nachfolgenden Schienenstrecken ist der Trassenverlauf planerisch zu sichern. Die Sicherung dieser Trassen hat Vorrang gegenüber anderen Raumansprüchen:*

- *Biedenkopf-Breidenstein – Breidenbach (Scheldetalbahn)*
- *Dillenburg – Dietzhölztal-Ewersbach (Dietzhölztalbahn)*
- *Waldsolms-Brandoberndorf – Solms-Albshausen (Solmsbachtalbahn)*
- *(Grävenwiesbach) – Weilmünster – Weilburg (Weiltalbahn)*
- *Laubach – Hungen – (Wölfersheim-Södel) (Horloffalbahn)*
- *Staufenberg-Mainzlar – Rabenau-Londorf (Lumdataalbahn)*
- *Homberg (Ohm) – Gemünden (Felda)-Burg-/Nieder-Gemünden (Ohmtalbahn)*
- *Lauterbach – Herbstein – Grebenhain – (Gedern) (Oberwaldbahn)*
- *Weimar-Niederwalgern – Gladenbach – Bad Endbach (Salzbödebahn)*
- *Alsfeld – Alsfeld-Altenburg (Gründchenbahn)*

Hinsichtlich des Öffentlichen Personenverkehrs wird vollumfänglich auf den Entwurf zur Beteiligung des Regionalplans Mittelhessen ab Seite 133 verwiesen. Daraus resultierende Ziele/ Grundsätze und deren Begründung und Erläuterungen entnehmen Sie bitte dem vorgenannten Schriftstück.

Bezüglich des Güterverkehrs beschreibt der Entwurf des Regionalplans Mittelhessen das Ziel: *Die in der Region vorhandenen bzw. in Planung befindlichen Güterverladepunkte an Schienenstrecken sind als Güterverladepunkte Schiene Bestand bzw. Güterverladepunkte Schiene Planung zu sichern:*

Biedenkopf/ 3721 Scheldetalbahn, Verladestelle Breidenstein und Breidenbach Boxbachstraße

Biedenkopf/ 2870 Obere Lahntalbahn, südlich Bahnhof

Ergänzend gibt der Entwurf zum Regionalplan Mittelhessen folgende Informationen:

Bei einem Waldanteil von rd. 42 % der mittelhessischen Fläche besteht ein hohes Interesse, die Voraussetzungen für den Bahntransport eines möglichst großen Anteils des zu transportierenden Holzes beizubehalten und auszubauen. Dies betrifft die in Planung befindliche Holzverladung in Lauterbach-Wallenrod sowie die vorhandenen Holzverladestellen in Gießen und Breidenstein-Wiesenbach, bei letzterer auch mit der Option zum Ausbau eines regionalen Railports für ansässige Unternehmen mit weiteren schienenaffinen Gütern; hierzu wurde eine Machbarkeitsstudie in Auftrag gegeben. Mit den getroffenen Festlegungen geht es darum, bisherigen Konzentrationsabsichten im Güterverkehr auf wenige Güterbahnhöfe und Ladestellen entgegenzuwirken. Unter Beachtung von Wirtschaftlichkeit und Umweltverträglichkeit sollen vielmehr alle Möglichkeiten genutzt werden, um die Gütertransportleistungen durch die Erhaltung, Reaktivierung und Neuanlage von Ladepunkten einschl. zugehöriger Gleisanschlüsse und Industriestammgleise (auch wenn sie teilweise aktuell nicht genutzt werden) an vorhandenen und geplanten Industrie- und Gewerbeflächen zu stabilisieren und zu fördern.

Bezüglich des Straßenverkehrs beschreibt der Entwurf des Regionalplans Mittelhessen das folgende Ziel: *Die Substanzerhaltung bzw. die Erhöhung der Funktionsfähigkeit des bestehenden Netzes von Bundesfernstraßen und sonstigen regional bedeutsamen Straßen hat Vorrang vor dem Ausbau von Straßen. Der Ausbau hat wiederum Priorität vor dem Neubau von Straßen. Als Bestandteil regionalplanerischer Entwicklungsachsen sind insbesondere folgende regional und überregional bedeutsame Straßen leistungsfähig zu erhalten oder auf der Grundlage bestehenden Baurechts auszubauen bzw. zu realisieren:*

- *BAB A 5 zwischen dem geplanten Anschluss der A 49 und dem Gambacher Kreuz,*
- *BAB A 45 zwischen dem Gambacher Kreuz und der Landesgrenze zu Nordrhein-Westfalen,*
- *BAB A 49 zwischen dem derzeitigen Bauende und der A 5,*
- *B 49 zwischen Wetzlar und Limburg a. d. Lahn,*
- *B 62 zwischen Stadtallendorf und Biedenkopf,*
- *B 252 zwischen Münchhausen und Lahntal-Göttingen,*
- *B 254 zwischen Fulda und Alsfeld.*

Hinsichtlich des Fuß- und Fahrradverkehr, des Luftverkehrs und der Wasserstraßen wird vollumfänglich auf den Entwurf zur Beteiligung des Regionalplans Mittelhessen ab Seite 151 verwiesen. Daraus resultierende Ziele/ Grundsätze und deren Begründung und Erläuterungen entnehmen Sie bitte dem vorgenannten Schriftstück.

Energieübertragung/ Energietransport

Bezüglich der „Energieübertragung/ Energietransport“ wird vollumfänglich auf den Entwurf zur Beteiligung des Regionalplans Mittelhessen ab Seite 155 verwiesen. Daraus resultierende Ziele/ Grundsätze und deren Begründung und Erläuterungen entnehmen Sie bitte dem vorgenannten Schriftstück.

Wasserversorgung

Der Entwurf des Regionalplans weist den Grundsatz auf: *Die Grundwasserförderung soll sich neben dem tatsächlichen Bedarf auch an ökologischen Zielsetzungen der jeweiligen Gewinnungsgebiete orientieren. Die zu entnehmende Grundwassermenge soll regelmäßig geringer sein als das langjährige Mittel der Grundwasserneubildung. Die Trinkwasserabgabe an andere Regionen ist regelmäßig unter Einbeziehung regionsübergreifender Wasserbedarfsprognosen und möglicher Einsparpotenziale zu bewerten. Auf einen sparsamen Umgang mit Wasser soll, auch im Rahmen der Bauleitplanung, hingewirkt werden.*

Hierzu hat das Hessische Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (HMUKLV) den Leitbildprozess „Integriertes Wasser-Ressourcen-Management

RheinMain“ (IWRM) initiiert. Hierin sind u.a. für die Schonung der Grundwasservorkommen Rahmenbedingungen formuliert. Gerade in den Gewinnungsgebieten (südlicher und westlicher Vogelsberg und Landkreis Marburg-Biedenkopf) soll so der vorgenannte Grundsatz zur Grundwasserförderung in Anwendung gebracht werden.

Abwasserbehandlung

Bezüglich der „Abwasserbehandlung“ wird vollumfänglich auf den Entwurf zur Beteiligung des Regionalplans Mittelhessen ab Seite 158 verwiesen. Daraus resultierende Ziele/ Grundsätze und deren Begründung und Erläuterungen entnehmen Sie bitte dem vorgenannten Schriftstück.

Abfallwirtschaft

Bezüglich der „Abfallwirtschaft“ wird vollumfänglich auf den Entwurf zur Beteiligung des Regionalplans Mittelhessen ab Seite 160 verwiesen. Daraus resultierende Ziele/ Grundsätze und deren Begründung und Erläuterungen entnehmen Sie bitte dem vorgenannten Schriftstück.

FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN:

keine

BESCHLUSSVORSCHLAG:

Zu dem Regionalplan Mittelhessen – Entwurf zur Beteiligung 2022 – ist zu den wesentlichen Abweichungen gegenüber dem Regionalplan 2010 wie folgt Stellung zu nehmen:

1. VRG Siedlung Planung:

- Stellungnahme der Stadt Biedenkopf - Stadtteil Kombach (Fläche S310):
Die Stadt Biedenkopf stimmt der Planung mit Wohnbauflächen auf der im Regionalplanentwurf vorgesehenen Fläche im Bereich der westlichen Ortslage des Stadtteils Kombach zu.
Die Erweiterungsfläche VRG Siedlung Planung ist im Regionalplanentwurf als Fläche S310 gekennzeichnet.
- Stellungnahme der Stadt Biedenkopf - Stadtteil Wallau (Fläche S312):
Die Stadt Biedenkopf stimmt der Planung mit Wohnbauflächen auf der im Regionalplanentwurf vorgesehenen Fläche im Bereich der östlichen Ortslage des Stadtteils Wallau zu.
Die Erweiterungsfläche VRG Siedlung Planung ist im Regionalplanentwurf als Fläche S312 gekennzeichnet.
- Stellungnahme der Stadt Biedenkopf - Stadtteil Eckelshausen (Fläche S345):
Die Stadt Biedenkopf stimmt der Erweiterungsfläche für Wohnbauflächen auf der im Regionalplanentwurf vorgesehenen Fläche im Bereich der nördlichen Ortslage des Stadtteils Eckelshausen grundsätzlich zu. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die in den Bebauungsplänen Nr. 1 und Nr. 3 festgesetzten Ausgleichsflächen z.T. innerhalb des Vorranggebietes S345 liegen.
Die Erweiterungsfläche VRG Siedlung Planung ist im Regionalplanentwurf als Fläche S345 gekennzeichnet.

- Stellungnahme der Stadt Biedenkopf - Stadtteil Weifenbach:
Die Wohnbaufläche Planung im Bereich der östlichen Ortslage des Stadtteils Weifenbach ist bereits im Flächennutzungsplan 2015 der Stadt Biedenkopf eingetragen. Um Aufnahme der Fläche in den Regionalplanentwurf wurde bereits bei der Beantwortung des Fragebogens vom 09.05.2018 zur Neuaufstellung des Regionalplans Mittelhessen gebeten und wird hiermit nochmals gefordert. Die Erforderlichkeit besteht aufgrund der Nachfrage von jungen Menschen nach Wohnbaugrundstücken. Noch vorhandene private Wohnbaugrundstücke werden grundsätzlich für Familienangehörige zurückgehalten.
- Stellungnahme der Stadt Biedenkopf - Stadtteil Engelbach:
Die Wohnbaufläche Planung im Bereich der nordwestlichen Ortslage des Stadtteils Engelbach ist bereits im Flächennutzungsplan 2015 der Stadt Biedenkopf eingetragen. Um Aufnahme der Fläche in den Regionalplanentwurf wurde bereits bei der Beantwortung des Fragebogens vom 09.05.2018 zur Neuaufstellung des Regionalplans Mittelhessen gebeten und wird hiermit nochmals gefordert. Die Erforderlichkeit besteht aufgrund der Nachfrage von jungen Menschen nach Wohnbaugrundstücken. Noch vorhandene private Wohnbaugrundstücke werden grundsätzlich für Familienangehörige zurückgehalten.
- Stellungnahme der Stadt Biedenkopf - Stadtteil Breidenstein:
Die Wohnbaufläche Planung im Bereich der westlichen Ortslage des Stadtteils Breidenstein ist noch nicht im Flächennutzungsplan 2015 der Stadt Biedenkopf eingetragen. Um Aufnahme der Fläche in den Regionalplanentwurf wurde aber bereits bei der Beantwortung des Fragebogens vom 09.05.2018 zur Neuaufstellung des Regionalplans Mittelhessen gebeten und wird hiermit nochmals gefordert. Die Erforderlichkeit besteht aufgrund der Nachfrage von jungen Menschen nach Wohnbaugrundstücken. Noch vorhandene private Wohnbaugrundstücke werden grundsätzlich für Familienangehörige zurückgehalten.

2. VRG Industrie- und Gewerbeflächen:

- Stellungnahme der Stadt Biedenkopf - Stadtteil Kombach (Fläche G306):
Die Stadt Biedenkopf stimmt der Erweiterung des VRG Industrie- und Gewerbefläche Planung auf der im Regionalplanentwurf vorgesehenen Fläche im Bereich der südlichen Ortslage des Stadtteils Kombach zu. Die Gesamtfläche VRG Industrie- und Gewerbefläche Planung ist im Regionalplanentwurf als Fläche G306 gekennzeichnet.
- Stellungnahme der Stadt Biedenkopf - Stadtteil Breidenstein (Fläche G3921):
Die Stadt Biedenkopf stimmt der VRG Industrie- und Gewerbefläche Planung auf der im Regionalplanentwurf vorgesehenen Fläche im Bereich der südwestlichen Ortslage des Stadtteils Breidenstein zu. Die Erweiterungsfläche VRG Industrie- und Gewerbeflächen Planung ist im Regionalplanentwurf als Fläche G3921 gekennzeichnet.
- Stellungnahme hierzu aus Sicht der Stadt Biedenkopf - Stadtteil Breidenstein (Fläche G323):

Die Stadt Biedenkopf stimmt der VRG Industrie- und Gewerbefläche Planung auf der im Regionalplanentwurf vorgesehenen Fläche im Bereich der Ortsgrenze zwischen Biedenkopf-Breidenstein und Breidenbach zu, da u.a. gemäß den Zielen der Regionalplanung und den formulierten Eignungskriterien Flächen mit direkter Nähe zur Schieneninfrastruktur vorrangig für VRG Industrie- und Gewerbefläche Planung genutzt werden sollen.

Darüberhinaus wird geprüft, ob diese Gewerbeflächen zwischen den Ortschaften Breidenstein (Biedenkopf) und Breidenbach im Rahmen eines „Interkommunalen Gewerbepark“ gebündelt werden können.

Zur Erschließung des Gewerbegebietes soll die bestehende Nebengleisanlage der Scheldetalbahn, beginnend vom Stadtteil Wallau (Biedenkopf) bis zur Fa. Christmann & Pfeifer (Breidenbach) genutzt werden. Gegenwärtig wird die Nebengleisanlage nur eingeschränkt zur Holzverladung genutzt, bietet aber Potenzial für eine logistische Aktivierung im Rahmen der gewerblichen Entwicklung als Alternative zur Straße. Erste Überlegungen zur Schaffung eines Railports im Bereich der heutigen Holzverladestelle bestehen bereits und werden aktuell ebenfalls im Rahmen einer Machbarkeitsstudie durch den Landkreis Marburg-Biedenkopf aufgegriffen.

Weiter spricht der direkte städtebauliche Anschluss an das vorhandene Gewerbegebiet „Auf dem Goldberg“ für diesen Standort.

Die Kommunen Biedenkopf und Breidenbach werden bis zum Beschluss über die Vorlage der Genehmigung des Regionalplans sich um den Nachweis bemühen, dass die Erschließung des geplanten Railports aus betrieblichen Gründen zwingend von Westen erfolgen muss und eine Bebauung entlang der Erschließungsstraße aus wirtschaftlichen Gründen erforderlich ist. Sollte dieser Nachweis nicht gelingen, ist die Realisierung dieser Fläche fraglich.

Die Erweiterungsfläche VRG Industrie- und Gewerbefläche Planung ist im Regionalplanentwurf als Fläche G323 gekennzeichnet.

3. Regionale Infrastruktur:

- Die Stadt Biedenkopf begrüßt und unterstützt die im Regionalplan vorgesehene Sicherung der Bahnstrecke Wallau – Breidenstein – Breidenbach sowie die Sicherung der Güterverladepunkte Schiene „Biedenkopf/ 3721 Scheldetalbahn, Verladestelle Breidenstein und Breidenbach Boxbachstraße“ und „Biedenkopf/ 2870 Obere Lahntalbahn, südlich Bahnhof“.

4. Landschaft und Erholung:

- Die Stadt Biedenkopf beantragt, das Gebiet des Hochwasserrückhaltebeckens in Breidenstein als einen regional bedeutsamen Erholungsschwerpunkt im Landkreis Marburg-Biedenkopf analog des Freizeitentrums Sackpfeife zu benennen.



Beschlussvorlage

Drucksache VL-40/2022

- öffentlich -

Gerold Schneider
Sachbearbeiter/In, Az

II/1

Gremium	Sitzung am	Sitzung Nr.	Beratungsaktion
Magistrat	21.03.2022	23	vorberatend
Haupt- und Finanzausschuss	05.04.2022	5	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung	07.04.2022	6	beschließend

Bezeichnung: **Glasfaser-Vollausbau im Landkreis Marburg-Biedenkopf**

Bürgermeister	FB-Leiter	Sachbearbeiter/in	FB II

Anlage(n):

(1) Kooperationsvertrag Kommune GFP100_Biedenkopf

SACH- UND RECHTSLAGE:

Nach dem bisher bedarfsgerechten Breitbandausbau im Landkreis Marburg-Biedenkopf soll in den nächsten Jahren jedes Gebäude mit Glasfaser angebunden werden, um den zukünftigen Anforderungen gerecht werden zu können. Damit der begonnene eigenwirtschaftliche Glasfaserausbau möglichst gleichzeitig und in Kombination mit dem geförderten Ausbau erfolgen kann und damit eine möglichst flächendeckende Versorgung gewährleistet wird, wurde entschieden das Projekt nach der „Graue-Flecken-Förderung“ zu beginnen. Es wird angestrebt, „dass der Bagger möglichst nur einmal ins Dorf kommt“ und die einzelnen Stadtteile möglichst flächendeckend ausgebaut werden.

Die Gesellschafter der Breitband Marburg-Biedenkopf GmbH haben sich einstimmig dafür ausgesprochen, den Ausbau zusammen mit dem Landkreis vorzunehmen. Die umfassenden Fördermöglichkeiten im Rahmen des „Graue-Flecken-Programms“ des Bundes mit einer Förderquote von 50% sowie Förderungen des Landes mit einer Förderquote von 40% sollen bestmöglich genutzt werden.

Es ist nach den vorliegenden Planungen der Breitband Marburg-Biedenkopf GmbH davon auszugehen, dass bis im Oktober 2022 Ausschreibungsergebnisse vorliegen. Auf dieser Basis, und unter Berücksichtigung der fortschreitenden Ergebnisse zum eigenwirtschaftlichen Ausbau, erhält jeder Gesellschafter eine aktuelle Kalkulation der Eigenanteile. Weiterhin soll bis dahin ein Bauzeitenplan mit Ermittlung der im 5-jährigen Umsetzungszeitraum (2023 bis 2027) notwendigen Liquiditätsbedarfe vorgelegt werden. Dadurch werden die Kommunen in die Lage versetzt, die Eigenanteile bei der Haushalts- und Finanzplanung für das Jahr 2023 inklusiv der Finanzplanungsjahre 2024 bis 2026 zu berücksichtigen und aufzuteilen (*Anm. FB II: Die gemäß v. g. Zeitplanung genannten Zahlen können – sofern der HHPL 2023 der Stadt Biedenkopf in 12/2022 verabschiedet werden soll – nicht mehr in denselben einfließen.*).

FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN:

Die Ergebnishaushalt der Folgejahre werden nach derzeitiger Erkenntnis voraussichtlich in den Haushaltsjahren 2023 bis 2027 mit Aufwendungen für Betriebskostenzuschüsse an die Breitband Marburg-Biedenkopf GmbH i. H. v. 616.310 € belastet.

BESCHLUSSVORSCHLAG:

Die Stadtverordnetenversammlung stimmt

- der Unterzeichnung des Kooperationsvertrages zwischen der Stadt Biedenkopf und der Breitband Marburg-Biedenkopf GmbH in der vorliegenden Fassung und
- der Mitfinanzierung des kommunalen Eigenanteils von bis zu 616.310 € zu.

Kooperationsvertrag GFP 100 Ost und GFP 100 West

Zwischen

der Stadt Biedenkopf, vertreten durch den Magistrat, dieser vertreten durch den Bürgermeister und den Ersten Stadtrat, Hainstr. 63, 35216 Biedenkopf

- nachstehend 'Kommune' -

und

der Breitband Marburg Biedenkopf GmbH, Im Lichtenholz 60, 35043 Marburg,
vertreten durch den Geschäftsführer Klaus Bernhardt, ebenda,

- nachstehend 'GmbH' -

gemeinsam nachstehend 'Parteien'

Präambel:

Gegenstand der Breitband Marburg-Biedenkopf GmbH ist laut Satzung die flächendeckende Versorgung von privaten Haushalten und Gewerbebetrieben in den Städten und den Gemeinden des Landkreises Marburg-Biedenkopf und deren Ortsteilen mit Ausnahme des Gebiets der Stadt Marburg mit hochleistungsfähigen Breitbandanschlüssen durch Planung, Errichtung und Betrieb der hierzu erforderlichen passiven Telekommunikationsinfrastruktur sowie deren Unterhaltung und Verwaltung, insbesondere durch Vermietung an einen oder mehrere Vertragspartner.

Nachdem die Deutsche Telekom einen Strategiewechsel Ende 2012 vollzogen hat und auch in den Festnetzausbau investieren wollte, hat sich die Breitband GmbH mit Ihren Gesellschaftern entgegen der Satzung entschieden kein eigenes Netz zu errichten, sondern ein Wirtschaftlichkeitslückenmodell zu verfolgen. Damit besteht das aktuelle Geschäftsmodell der Breitband GmbH darin, dass sie als Dienstleister für den Kreis und Städte und Gemeinden tätig ist und in deren Namen und Auftrag notwendige Vereinbarungen und Tätigkeiten für den Breitbandausbau durchführt. Also quasi nur als Dienstleister auftritt und über keinen eigenen Anlagenbestand im Sinne eines Netzes verfügt.

Im Landkreis wurde zunächst ein FTTC-Ausbau umgesetzt. Mit dem Erweiterungsprojekt konnte eine Nachverdichtung mit der Erschließung von „weißen Flecken“ und die Versorgung der Schulstandorte mit FTTB-Anschlüssen durchgeführt werden. Derzeitig befindet sich ein Gewerbe-Projekt zur Erschließung von Gewerbegebieten im Landkreis in der Realisierung.

Nun verfolgt der Landkreis mit den 21 Städten und Gemeinden einen Glasfaser-Vollausbau bei dem alle Gebäude im Landkreis mit Glasfaser angebunden werden sollen. Seit dem 26.04.2021 besteht die Möglichkeit der Graue-Flecken-Förderung durch den Bund mit der Möglichkeit alle Anschlüsse mit weniger als 100 Mbit/s im Download gefördert auszubauen.

Die GmbH hat daraufhin ein Markterkundungsverfahren mit Abschluss am 12.07.2021 durchgeführt, um die eigenwirtschaftlichen Maßnahmen der Telekommunikations-Unternehmen (im folgenden „TK-Unternehmen“) für die nächsten drei Jahre abzufragen. Verbindliche Zusagen von TK-Unternehmen für einen eigenwirtschaftlichen Ausbau wurden nur von der Deutschen Glasfaser für einen Teilausbau in Fronhausen nach erfolgreicher Vorvermarktung abgegeben.

Durch die Ausbaureihenfolge der Deutschen Glasfaser beginnend im Osten des Landkreises und einem möglichen eigenwirtschaftlichen Ausbau von einem anderen TK-Unternehmen im Westen des Landkreises wurden zwei Projektgebiete gebildet. Damit soll auch der Wettbewerb für die Ausschreibung stimuliert werden. Daher die Projekte „GFP 100 OST“ und „GFP 100 WEST“.

In der Gesellschafterversammlung der GmbH wurde am 12.03.2021 der einstimmige Beschluss gefasst, dass die GmbH Anträge auf Bundesförderung nach dem Bundesförderprogramm Gigabit auf der Grundlage der neuen Richtlinie vom 26. April 2021 für die Projektgebiete GFP 100 Ost und West stellen soll. Die Anträge wurden am 23.12.2021 digital eingereicht und postalisch am 05.01.2022.

Die Beantragung nach der Grauen-Flecken-Förderung umfassen die folgenden Eckdaten:

GFP MR BID	GFP 100 WEST		GFP 100 OST		GFP 100 WEST + OST		Gesamt
	uv	nicht uv	uv	nicht uv	uv	nicht uv	
Quelle: ateneKOM							
Privatadressen	12.427	14.798	12.142	9.471	24.569	24.269	48.838
enthaltene schwer erschließbar	17		12		29	-	29
					-	-	-
Sozio ökonomische Schwerpunkte	1.506	2.212	1.285	1.328	2.791	3.540	6.331
Investitionssumme in Mio. €	79,6		75,8		155,4		
abweichende Investitionssumme							
Förderquote	50%		50%		50%		
beantragte Bundesförderung in Mio	39,8		37,9		77,7		
Summe Adressen	13.933	17.010	13.427	10.799	27.360	27.809	55.169
Investitionssumme pro Adresse in €	5.713		5.645		5.680		

Als unterversorgte Anschlüsse gelten insgesamt 24.569 Privatadressen und zusätzlich sozio-ökonomische Schwerpunkte (u. a. Unternehmen in Mischgebieten, Rathäuser, öffentliche Gebäude) mit 2.791 Anschlüssen. Die Investitionssumme als Ausgleich für eine Wirtschaftlichkeitslücke wird mit insgesamt 155,4 Mio. € veranschlagt. Daraus ergibt sich folgendes Finanzierungsmodell:

		GFP 100 Ost	GFP 100 West	Gesamt	
eAkte:		300015	300016		
Investitionssumme		75.800.000 €	79.600.000 €	155.400.000 €	100%
beantragte					
	Bundesförderung	37.900.000 €	39.800.000 €	77.700.000 €	50%
	Landesförderung	30.320.000 €	31.840.000 €	62.160.000 €	40%
verbleibender Eigenanteil		7.580.000 €	7.960.000 €	15.540.000 €	10%

Von den 155,4 Mio. € sind Bundesmittel von 77,7 Mio. € (50 %), beim Land Hessen wurden mit 62,16 Mio.€ 40 % beantragt und es verbleibt ein 10 %-iger Eigenanteil vom Landkreis und den Kommunen in Höhe von 15,54 Mio. €. Die Beantragung für die Ko-Finanzierung durch das Land Hessen wurde am 30.01.2022 gestellt und das Projekt am 14.02.2022 dem Digitalministerium vorgestellt. Das Land Hessen hat erklärt das Projekt zu unterstützen und einen Letter of Intent angekündigt.

Die Finanzierung des Eigenanteils i.H.v. 15,54 Mio. € soll mit 7,77 Mio € zur Hälfte durch den Landkreis finanziert werden. Die andere Hälfte i.H.v. 7,77 Mio. € soll durch die Städte und Gemeinden finanziert werden. Am 29.06.2021 wurde einstimmig der folgende Beschluss in der Gesellschafterversammlung der GmbH getroffen:

- Unabhängig von den Ausbauten in den einzelnen Kommunen werden alle 21 Kommunen, vertreten durch die GmbH, mit dem Landkreis den flächendeckenden Glasfaserausbau gemeinsam und solidarisch durch die GmbH voranbringen.
- Im Ergebnis wird angestrebt, dass Kommunen, bei denen kein oder kein flächendeckender eigenwirtschaftlicher Ausbau erfolgt, kein finanzieller Nachteil entsteht.
- Die zukünftigen erforderlichen Eigenanteile werden entweder durch den Landkreis getragen oder nach Bevölkerungsgröße auf alle Kommunen verteilt.

Auf der Grundlage dieses Beschlusses ergibt sich folgende Verteilung des Eigenanteils der Kommunen für die in dem Projekt GFP 100 WEST zusammengefassten Kommunen:

Kommune	Bevölkerung	Eigenanteil Finanzierung Kommunen
Angelburg	3.424	156.896 €
Bad Endbach	7.973	365.341 €
Biedenkopf	13.450	616.310 €
Breidenbach	6.678	306.001 €
Cölbe	6.533	299.357 €
Dautphetal	11.344	519.808 €
Gladenbach	12.319	564.485 €
Lahntal	7.017	321.535 €
Münchhausen	3.282	150.389 €
Rauschenberg	4.381	200.748 €
Steffenberg	3.967	181.777 €
Wetter	8.885	407.131 €
Wohratal	2.121	97.189 €
Summe	91.374	4.186.969 €

Für die Kommunen im GFP 100 OST ergeben sich folgende Anteile:

Kommune	Bevölkerung	Eigenanteil Finanzierung Kommunen
Amöneburg	4.949	226.775 €
Ebsdorfergrund	8.962	410.660 €
Fronhausen	4.123	188.925 €
Kirchhain	16.280	745.987 €
Lohra	5.461	250.236 €
Neustadt	9.954	456.115 €
Stadtallendorf	21.333	977.528 €
Weimar	7.132	326.805 €
Summe	78.194	3.583.031 €

Nach einem durchgeführten Ideen-Wettbewerb in 2020 hat sich erfreulicherweise ein Interesse für einen eigenwirtschaftlichen Breitbandausbau im Landkreis entwickelt. Verschiedene Kommunen im Ostkreis haben mittlerweile bereits Kooperationsverträge mit der Deutschen Glasfaser (DG) abgeschlossen. Die von der DG identifizierten Potenziale für einen eigenwirtschaftlichen Ausbau sollen nach einer mindestens 40 %-igen Vorvermarktungsquote ausgebaut werden. Der Abschluss der Kooperationsverträge mit der anschließenden Vorvermarktung erfolgt in verschiedenen Stufen. Nach entsprechendem Abschluss eines Kooperationsvertrages sollen die Vorvermarktungen bis Ende 2022 durchgeführt worden sein.

Weitere Ausbaupläne der Glasfaser Plus als Tochtergesellschaft der Deutschen Telekom wurden in Gesprächen ebenfalls in Aussicht gestellt, jedoch noch nicht verbindlich zugesagt.

Diese eigenwirtschaftlichen Maßnahmen führen zu einer Verringerung der noch gefördert auszubauenden Adressen. Sie sind in der vorgenannten veranschlagten Kalkulation der Investitionssumme noch nicht berücksichtigt. Daher stellen die vorgenannten Werte vorbehaltlich entsprechend eingehender Angebote eine Obergrenze dar.

Es ist beabsichtigt nach Eingang eines Zuwendungsbescheides des Bundes in vorläufiger Höhe, der Bestätigung der Ko-Finanzierung durch das Land Hessen und der Übernahme der Eigenanteile durch den Landkreis und die Städte und Gemeinden bis spätestens zum 30.06.2022 eine Ausschreibung zur Förderung der Wirtschaftlichkeitslücke für die Projekte GFP 100 West und GFP 100 Ost zu veröffentlichen.

Das auszuschreibende Leistungsverzeichnis über die förderfähigen Adressen wird nochmals vor der Veröffentlichung und im Laufe des Ausschreibungsverfahrens entsprechend angepasst, sofern von TK-Unternehmen verbindliche Ausbauszusagen für einen eigenwirtschaftlichen Ausbau vorliegen.

Die Parteien gehen davon aus, dass die GmbH die Zuwendungen des Bundes und des Landes Hessen stellvertretend für die Gebietskörperschaften erhält und dass die GmbH alle folgenden Maßnahmen stellvertretend für die Gebietskörperschaften umsetzt. Die vorliegende Kooperations- und Freistellungsvereinbarung hat im Prinzip daher den Zweck, die daraus entstehende und oben dargestellte Wirtschaftlichkeitslücke zu schließen. Alle Vertragsbeziehungen aus dem vorstehend dargestellten Geschäftsmodell sollen bei der GmbH weder zu Gewinn noch zu Verlust führen. Per Saldo sollen die Zahlungsströme für die GmbH Null sein.

Dies vorausgeschickt, treffen die Parteien nachstehende Vereinbarung:

1. Durchführung des Ausschreibungsverfahrens

Die Kommune beauftragt und bevollmächtigt die GmbH gemeinsam mit dem Landkreis sowie den übrigen Städten und Gemeinden des Landkreises, stellvertretend für die Gebietskörperschaften des Landkreises, weitere Konsultationsgespräche mit den TK-Unternehmen zu führen und die Ausschreibung zu veröffentlichen und durchzuführen. Eine Zuschlagserteilung wird bis zum 31.12.2022 angestrebt. Über das Ausschreibungsverfahren wird die GmbH in den entsprechenden Gesellschafterversammlungen berichten. Die Vergabe soll erfolgen, sofern das zu bezuschlagende Angebot im Rahmen der beantragten Investitionssumme liegt.

2. Beauftragung eines Telekommunikationsbetreibers

Die Kommune beauftragt und bevollmächtigt die GmbH gemeinsam mit dem Landkreis sowie den übrigen Städten und Gemeinden des Landkreises, stellvertretend für die Gebietskörperschaften des Landkreises, mit dem Abschluss eines Zuwendungs- bzw. Kooperationsvertrages mit dem bezuschlagten TK-Unternehmen. Die GmbH soll als Auftraggeber das Projekt mit dem Ausbaupartner umsetzen. Die Beauftragung des bezuschlagten TK-Unternehmens wird erst nach Erlass eines endgültigen Bescheides der atene KOM GmbH im Bundesförderprogramm erfolgen und unter den Vorbehalt gestellt werden, dass ein Bescheid des Landes Hessen zur Co-Finanzierung des Projekts vorliegt.

3. Fördermittel und Co-Finanzierung

Der Ausgleich der Wirtschaftlichkeitslücke, die der Antragsstellung zugrunde liegt, erfolgt unter Einsatz der Fördermittel aus dem Bundesförderprogramm, der Co-Finanzierung des Landes Hessen, der Eigenanteile der Städte und Gemeinden und des Anteils des Landkreises. Die durch die GmbH beantragten Eigenanteile für die Co-Finanzierung zum Ausgleich der Wirtschaftlichkeitslücke stellen jeweils eine Obergrenze dar. Es ist zu erwarten, dass im Laufe des Ausschreibungsverfahrens, spätestens mit der Vorlage von verbindlichen zuschlagsfähigen Angeboten, die Wirtschaftlichkeitslücke genau zu ermitteln ist.

Daher wird die GmbH die anfallenden Eigenanteile für die Co-Finanzierung zum Ausgleich der Wirtschaftlichkeitslücke während des Ausschreibungsverfahrens entsprechend nach unten anpassen und die Anforderung der Zahlung im November 2022 stellen.

Die Zahlung soll über die folgenden 5 Jahre 2023 bis 2027 verteilt werden. Die jeweiligen Zahlungen sollen für die einzelnen Jahre jeweils bis zum 31.01. erfolgen, erstmalig für das Jahr 2023 bis zum 31.01.2023.

4. Informationspflichten der GmbH

Die GmbH wird die Kommune unaufgefordert über den Verlauf und Abschluss der Betreiber-ausschreibung und die Modalitäten des Kooperations- und Zuwendungsvertrags informieren. Außerdem wird die GmbH die Kommune fortlaufend über den Projektverlauf nach etwaiger Beauftragung eines Telekommunikationsbetreibers informieren.

Marburg, _____

Bürgermeister

Geschäftsführer Klaus Bernhardt
Breitband Marburg-Biedenkopf GmbH

1. Beigeordnete (r) oder
Mitglied des Gemeindevorstands /
Erster Stadtrat



Beschlussvorlage

Drucksache VL-53/2022

- öffentlich -

Carsten Drobe IV/2
Sachbearbeiter/In, Az

Gremium	Sitzung am	Sitzung Nr.	Beratungsaktion
Magistrat	04.04.2022	25	vorberatend
Haupt- und Finanzausschuss	05.04.2022	5	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung	07.04.2022	6	beschließend

Bezeichnung: **Breitbandausbau - Abschluss einer Kooperationsvereinbarung mit der Deutschen Glasfaser**

Bürgermeister	FB-Leiter	Sachbearbeiter/in	FB II

Anlage(n):

- (1) Kooperationsvertrag
- (2) Anlage zum Kooperationsvertrag

SACH- UND RECHTSLAGE:

Die Anforderungen und Bedeutungen an die digitale Anbindung und Ausstattung (digitale Infrastruktur) werden immer größer. Daher ist es wichtig, „nicht den Anschluss zu verlieren“. Dies gilt im kommunalen, regionalen und auch bundesweiten Vergleich und Wettbewerb. Es wird jedoch nicht möglich sein, dass der Glasfaserausbau nur durch öffentliche Mittel finanziert wird. Aus diesem Grund soll in Absprache mit der Breitband GmbH und dem Landkreis Marburg-Biedenkopf die Gelegenheit ergriffen werden, mit dem Telekommunikationsunternehmen „Deutsche Glasfaser Wholesale GmbH“ das Glasfasernetz auszubauen. Die Kommunen Stadtallendorf, Kirchhain, Ebsdorfergrund, Amöneburg, Lohra, Fronhausen, Neustadt und Weimar haben bereits Kooperationsverträge mit der Deutschen Glasfaser hierzu unterzeichnet. In Fronhausen wird aktuell bereits ausgebaut.

Um einen flächendeckenden Glasfaserausbau für schnelleres Internet in der Stadt Biedenkopf zu erreichen, wird die Kombination eines privatwirtschaftlichen Ausbaus (eigenwirtschaftlicher Ausbau; Ausbaustufe 1) und einen zusätzlich durch öffentliche Mittel geförderten Ausbau (Ausbaustufe 2) angestrebt. Der bisherige Breitbandausbau wurde durch die Deutsche Telekom mit Fördermitteln und mit Geldern der jeweiligen Kommunen und des Landkreises Marburg-Biedenkopf mitfinanziert. Die Entwicklungen schreiten aber voran. Der nächste wichtige Schritt auf diesem Weg ist nun die Möglichkeit eines Glasfaseranschlusses bis in jedes Haus (FTTB / FTTH).

Die Deutsche Glasfaser bietet nun der Stadt Biedenkopf an, auf eigene Kosten weite Teile des Glasfasernetzes eigenwirtschaftlich (Ausbaustufe 1) auszubauen. Ziel dabei ist, durch den Abschluss dieses Kooperationsvertrages möglichst vielen Haushalten in der Kernstadt und in nahezu allen Stadtteilen den direkten Zugang zur Glasfaserinfrastruktur zu ermöglichen. Hiervon betroffen wären der nordöstlich der Bahnlinie gelegene Teil der Kernstadt sowie die Stadtteile Breidenstein, Eckelshausen, Kombach, Wallau und Weifenbach (sh. Anlage 2)

Voraussetzung hierfür ist, dass genügend Haushalte einen Vorvertrag mit der Deutschen Glasfaser Wholesale GmbH abschließen, um die Kosten des Ausbaus finanzieren zu können. Dazu würde nach Abschluss des hier vorliegenden Vertrages eine Vermarktungsphase (Nachfragebündelung) durch die Deutsche Glasfaser Wholesale GmbH durchgeführt werden. Nach dieser Vermarktungsphase beurteilt das Unternehmen ob und in welchem Umfang der Ausbau vorgenommen wird. In der Regel müssen vierzig Prozent der möglichen Haushalte im Vorfeld einen Vertrag mit der Deutschen Glasfaser abschließen, um den Ausbau zu ermöglichen. Im Gegenzug ist der Anschluss an das Glasfasernetz für den Kunden kostenlos. Er zahlt lediglich die vereinbarten Gebühren.

In dem geplanten Glasfaservollausbau der nächsten Jahre (2. Ausbaustufe) sollen dann auch die Stadtteile ausgebaut werden, in denen die Deutsche Glasfaser Wholesale GmbH aus technischen und wirtschaftlichen Gründen zunächst nicht tätig werden kann. Im Rahmen eines Förderprogramms sollen gemeinsam mit der Breitband GmbH Fördermittel von Bund und Land beantragt werden. Damit soll dann der eigenwirtschaftliche Ausbau (1. Ausbaustufe) durch einen geförderten Ausbau (2. Ausbaustufe) ergänzt werden.

Zur weiteren Begründung dieser Beschlussvorlage wird auf die Präambel des beigefügten Entwurfs des Kooperationsvertrages (Anlage 1) verwiesen.

Aus Sicht der Stadt Biedenkopf gibt es ggf. noch weiteren Regelungs- bzw. Klarstellungsbedarf zum vorgelegten Kooperationsvertrag. Daher soll zusätzlich ein sog. „Side-Letter“ vereinbart werden. Dieser gilt in Verbindung mit dem Kooperationsvertrag.

Sollte sich die Deutsche Glasfaser zu einem Ausbau entscheiden, ist gemäß Breitband GmbH die Bauausführung im Zeitraum 2. Quartal 2024 – 2. Quartal 2025 geplant.

Aufgrund der Erfahrungen anderer Kommunen mit dem Ausbau durch die Deutsche Glasfaser sowie eigener Erfahrungswerte ist eine intensive Baubegleitung und Bauüberwachung notwendig, welche mit unseren vorhandenen Ressourcen nicht geleistet werden kann. Deshalb ist es unumgänglich, Unterstützung durch ein externes Büro bzw. die Breitband GmbH hinzuzuziehen. Über die Bereitstellung hierfür notwendiger Haushaltsmittel ist zu gegebener Zeit im Rahmen der jeweiligen Haushaltsberatungen zu entscheiden.

FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN:

noch nicht bezifferbar

BESCHLUSSVORSCHLAG:

Der Unterzeichnung eines Kooperationsvertrages zum Zwecke des eigenwirtschaftlichen Ausbaus einer Glasfaserinfrastruktur zwischen der Stadt Biedenkopf und dem Telekommunikationsunternehmen „Deutsche Glasfaser Wholesale GmbH“ in der vorliegenden Fassung wird zugestimmt.



KOOPERATIONSVERTRAG

zwischen der

Stadt Biedenkopf, Hainstr. 63, 35216 Biedenkopf
vertreten durch den Magistrat

nachfolgend benannt als: „Kooperationspartner“

und

Deutsche Glasfaser Wholesale GmbH, Am Kuhm 31, 46325 Borken
vertreten durch die Geschäftsführung

nachfolgend benannt als: „Deutsche Glasfaser“

Der Kooperationspartner und Deutsche Glasfaser werden nachfolgend einzeln benannt als „Vertragspartei“ und gemeinsam benannt als „Vertragsparteien“.

Inhaltsverzeichnis

Präambel.....	3
§ 1 Gestattung, Ausbaugbiet und Eigentum	3
§ 2 Voraussetzungen, Nachfragebündelung	4
§ 3 Unterstützung des Kooperationspartners.....	4
§ 4 Inhalt des Nutzungsrechts, Verlegungsmethode, Ausübungsberechtigte	5
§ 5 Abstimmung, Koordination, Offenlegung gegenüber Dritten.....	5
§ 6 Durchführung des Ausbaus.....	6
§ 7 Kleine Baumaßnahmen.....	6
§ 8 Änderung von TK-Linien	7
§ 9 Zusatzkosten	7
§ 10 Dokumentation.....	7
§ 11 Haftung	8
§ 12 Fertigstellungsmitteilung, Schlussbegehung	8
§ 13 Verjährung	8
§ 14 Informations- und Rücksichtnahmepflichten.....	8
§ 15 Übergang und Übertragung von Rechten und Pflichten.....	8
§ 16 Verlängerung der Vertragsdauer, Beendigung.....	9
§ 17 Schlussbestimmungen.....	9

Präambel

Deutsche Glasfaser beabsichtigt, im Gebiet des Kooperationspartners innerhalb des jeweils nach den folgenden Regelungen bestimmten Gebiets („**Ausbaugebiet**“) eine Glasfaserinfrastruktur in der Ausbauvariante *Fibre to the Home (FttH)*, bestehend aus Glasfaserleitungen oder Leerrohrsystemen, die der Aufnahme von Glasfaserleitungen dienen, („**Glasfasernetz**“), auszubauen und zu betreiben oder einem dritten Telekommunikationsunternehmen (**Partner**) zur Nutzung zu überlassen. Der Kooperationspartner wird unter Wahrung seiner wettbewerbsrechtlich neutralen Position den möglichst flächendeckenden Ausbau einer zukunftssicheren Glasfaserinfrastruktur von Deutsche Glasfaser im Kommunalgebiet bei Nutzung vorhandener Infrastrukturen, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich sinnvoll, unterstützen. Deutsche Glasfaser strebt Synergien aus diesem eigenwirtschaftlichen Ausbau und einem möglicherweise hinzutretenden geförderten Ausbau an und wird die Beteiligung an Breitbandförderverfahren im Landkreis Marburg-Biedenkopf zukünftig wohlwollend prüfen.

Ziel dieses Vertrages ist es, das auf der Grundlage des Telekommunikationsgesetzes (TKG) verliehene Nutzungsrecht an öffentlichen Verkehrswegen auszugestalten und dabei den Kooperationsgedanken zu unterstreichen. Er ist ferner gerichtet auf eine zügige, abgestimmte und geordnete Abwicklung der erforderlichen (Bau-)Maßnahmen und des Verwaltungsverfahrens.

Im Bewusstsein, dass dieser Vertrag das Verwaltungsverfahren nach §§ 125 ff. TKG lediglich ausgestaltet und selbst kein Wegenutzungsrecht begründet, treffen die Vertragsparteien nachfolgende Vereinbarungen:

§ 1 Gestattung, Ausbaugebiet und Eigentum

- (1) Deutsche Glasfaser hat das Wegerecht für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland von der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahn („**Bundesnetzagentur**“) gemäß § 125 Abs. 2 TKG übertragen bekommen; die Wegerechtsurkunde kann auf Anforderung vorgelegt werden. Aus diesem Wegerecht resultiert gem. §§ 68 ff. TKG für Deutsche Glasfaser ein Nutzungsrecht an öffentlichen Verkehrswegen für die Verlegung von Glasfaserleitungen und Leerrohrsystemen („**TK-Linien**“). Deswegen ungeachtet wird Deutsche Glasfaser für konkrete Einzelmaßnahmen Zustimmungserklärungen nach § 127 Abs. 1 TKG beantragen.
- (2) Der Vertrag wird für die Dauer von 10 Jahren ab Vertragszeichnung geschlossen. Das Recht, die verlegten Leitungen und hergestellten Anlagen in oder auf öffentlichen Straßen, Wegen oder Plätzen des Kooperationspartners zu haben und diese zu betreiben und zu unterhalten oder von einem Partner nutzen und unterhalten zu lassen ist von der Geltungsdauer dieses Vertrages unabhängig (vgl. § 16 Abs. 4 des Vertrages).
- (3) Dieser Vertrag gilt für das gesamte Gemeindegebiet, soweit der Kooperationspartner Wegebaulastträger im Sinne von § 127 Abs. 1 TKG ist. Das jeweilige Ausbaugebiet ist durch den als **Anlage 1 Ausbaugebiet** zu diesem Vertrag genommenen Plan definiert. Sollte Deutsche Glasfaser entscheiden, die in Anlage 1 definierten Ausbaugebiete nicht oder nicht vollständig auszubauen, wird Deutsche Glasfaser die Anlage 1 entsprechend anpassen, so dass das tatsächliche Ausbaugebiet dargestellt wird. Die Entscheidung zum Umfang des Ausbaus liegt allein bei Deutsche Glasfaser.
- (4) Soweit der Kooperationspartner Eigentümer der betroffenen Grundstücke ist, sind die Parteien darüber einig, dass verlegte Leitungen und errichtete Anlagen i. S. v. § 95 BGB nur zu einem vorübergehenden Zweck mit dem Boden verbunden sind und Deutsche Glasfaser Alleineigentümerin des Glasfasernetzes ist und bleibt.

§ 2 Voraussetzungen, Vermarktung

Grundsätzliche Voraussetzung für den Ausbau des Glasfasernetzes ist neben dem Abschluss dieses Vertrages und dem Erwerb oder der Anpachtung von geeigneten Flächen für den Standort des jeweiligen Technikraums (**Point of Presence, „POP“**) auch die Wirtschaftlichkeit des Ausbaus für Deutsche Glasfaser. Im Rahmen einer Vermarktungsphase (Nachfragebündelung) durch Deutsche Glasfaser oder einem Partner müssen eine ausreichende Anzahl an Verträgen über Glasfaserprodukte mit Privat- und/oder Geschäftskunden im jeweiligen Ausbaubereich (**insgesamt: „betroffene Anschlussinhaber“**) geschlossen worden sein. Die Endkundenbeziehungen können mit Deutsche Glasfaser oder einem Partner bestehen. Nach der Vermarktungsphase (Nachfragebündelung) beurteilt Deutsche Glasfaser ob und in welchem Umfang sie den Ausbau im Ausbaubereich tatsächlich vornimmt. Diese Entscheidung teilt Deutsche Glasfaser dem Kooperationspartner binnen acht Wochen mit. Deutsche Glasfaser strebt an, mit dem Ausbau spätestens 24 Monate nach der Mitteilung über den Ausbaubereich zu beginnen.

§ 3 Unterstützung des Kooperationspartners

- (1) Der Kooperationspartner und Deutsche Glasfaser werden während und nach dem Ausbau des Glasfasernetzes konstruktiv und eng zusammenarbeiten. Die Vertragsparteien werden einander rechtzeitig die zuständigen Ansprechpartner/innen und ihre Kontaktdaten mitteilen. Deutsche Glasfaser verpflichtet sich, dem Kooperationspartner frühestmöglich mitzuteilen, welche Unternehmen sie mit welchem Auftragsumfang mit Arbeiten auf Straßen, Wegen oder Plätzen des Kooperationspartners beauftragt, und teilt ihm die Namen und Kontaktdaten der dort zuständigen Ansprechpartner mit. Deutsche Glasfaser leitet die ihr von dem Kooperationspartner mitgeteilten Kontaktdaten an die von ihr beauftragten Unternehmen weiter. Ebenso unterrichtet Deutsche Glasfaser den Kooperationspartner über mögliche Partner sowie deren Ansprechpartner.
- (2) Für Deutsche Glasfaser ist der Erwerb oder die Anpachtung von geeigneten Flächen für den Standort des jeweiligen Technikraums (**Point of Presence, „POP“**) unbedingte Voraussetzung für den geplanten Ausbau.

Dabei ist es vorrangiges Ziel, **Grundstücksflächen für den POP zu kaufen**. Sollte der Ankauf von Flächen nicht möglich sein, ist der Abschluss eines Pachtvertrages nebst Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit zwingend erforderlich.

Der Kooperationspartner unterstützt Deutsche Glasfaser im Rahmen seiner Möglichkeiten und unter Beachtung der wettbewerbsrechtlichen Neutralität bei der Suche nach betriebsnotwendigen Flächen, soweit diese nicht vom Wegenutzungsrecht nach § 125 Abs. 1 und 2 TKG umfasst sind.

- (3) Soweit der Kooperationspartner darüber verfügt und zur Herausgabe berechtigt ist, wird er Deutsche Glasfaser amtliche Daten zur Topographie, zu Bodeneigenschaften, zu Kontaminationen, zu bereits vorhandenen Leitungswegen sowie zu etwaigen geplanten Ausbauprojekten Dritter auf Anfrage überlassen, ohne Gewähr für Richtigkeit und Aktualität zu übernehmen.
- (4) Für den Zeitraum der Vermarktung (Nachfragebündelung), des Netzausbaus und späterer Nachanschlüsse bzw. Erweiterungen wird der Kooperationspartner Anträge von Deutsche Glasfaser, eines beauftragten Dritten und/oder des jeweiligen Partners zur Anbringung von Straßenreklame, Bauschildern und anderen Marketingaktivitäten unter Beachtung seiner wettbewerbsrechtlichen Neutralität wohlwollend prüfen und bei gegebener Zuständigkeit auch zügig bescheiden.

- (5) Für den Verwaltungsaufwand wird der Kooperationspartner Gebühren nach geltendem Gebührenrecht (Landes-und/oder Ortsrecht) erheben und diese vorrangig nach dem Verwaltungsaufwand bemessen. Nach Möglichkeit sollen Gebühren in einem Sammelbescheid nach § 223 Abs. 4 TKG zusammengefasst werden. Daneben steht ihm der Ersatz konkret aufgewendeter Kosten zu.

§ 4 Inhalt des Nutzungsrechts, Verlegungsmethode, Ausübungsberechtigte

- (1) Der Gegenstand des Nutzungsrechts ergibt sich aus § 125 Abs. 1 TKG und umfasst insbesondere
- a) den Ausbau, den Betrieb, die Unterhaltung, Instandsetzung, Wartung und Entstörung des Glasfasernetzes,
 - b) die Errichtung, den Betrieb und die Unterhaltung der erforderlichen POP und
 - c) den Ersatz von bestehenden Anlagen durch Neuanlagen, z.B. bei technischen Neuerungen oder Verschleiß.
- (2) Deutsche Glasfaser wird Telekommunikationslinien (TK-Linien) so errichten und unterhalten bzw. deren Unterhaltung so veranlassen, dass sie den Anforderungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie den anerkannten Regeln der Technik genügen. Deutsche Glasfaser wird dem Kooperationspartner mitteilen, ob Glasfaserleitungen oder Leerrohrsysteme, die der Aufnahme von Glasfaserleitungen dienen, in geringerer als nach den anerkannten Regeln der Technik vorgesehenen Verlegetiefe, verlegt werden (vgl. § 127 Abs. 7 TKG).
- (3) Deutsche Glasfaser ist bestrebt, dass die Verlegung in reduzierter Tiefe in Einklang mit § 127 Abs. 7 TKG weder zu einer wesentlichen Beeinträchtigung des Schutzniveaus noch zu einer wesentlichen Erhöhung des Erhaltungsaufwandes führt. Sollte es dennoch zu einer wesentlichen Beeinträchtigung des Schutzniveaus oder zu einer wesentlichen Erhöhung des Erhaltungsaufwandes kommen, wird Deutsche Glasfaser die durch eine wesentliche Beeinträchtigung entstehenden Kosten beziehungsweise den höheren Verwaltungsaufwand übernehmen. Geht der Kooperationspartner von einem solchen Fall aus, wird der bei dem Kooperationspartner zu erwartende Mehraufwand soweit zu diesem Zeitpunkt möglich schriftlich beziffert und für den Fall des Eintritts im Einzelnen die finanzielle Beteiligung der Deutschen Glasfaser geregelt.

§ 5 Abstimmung, Koordination, Offenlegung gegenüber Dritten

- (1) Deutsche Glasfaser legt den Trassenverlauf in Abstimmung mit dem Kooperationspartner möglichst einvernehmlich fest und berücksichtigt dabei die Interessen durch den Ausbau betroffener Dritter. Der Trassenverlauf ist so zu wählen, dass vorhandene Versorgungsleitungen nicht beeinträchtigt werden und ungehindert zugänglich bleiben. Hierzu holt Deutsche Glasfaser rechtzeitig die erforderlichen Leitungsauskünfte der Leitungsbetreiber ein.
- (2) Soweit weitere Genehmigungen, Erlaubnisse oder Zustimmungen erforderlich sind und der Kooperationspartner für die Erteilung zuständig ist, wird Deutsche Glasfaser die erforderlichen Anträge stellen. Der Kooperationspartner sagt zu, über diese Anträge nach Maßgabe des geltenden Rechts zügig zu entscheiden. Er wird Deutsche Glasfaser nach Maßgabe der § 25 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) entsprechenden Regelungen in den Verwaltungsverfahrensgesetzen der Länder in den Verwaltungsverfahren unterstützen.

- (3) Hält der Kooperationspartner die Leistung einer angemessenen Sicherheit gemäß § 127 Abs. 8 TKG für erforderlich, so kann er dies im Rahmen des Zustimmungsbescheides (vgl. § 1 Abs.1 verlangen.
- (4) Der Kooperationspartner wird Dritten eine Einsichtnahme in die Planung von Maßnahmen von Deutsche Glasfaser nur nach vorheriger Zustimmung von Deutsche Glasfaser und nur dann gewähren, wenn ein berechtigtes Interesse an der Einsichtnahme besteht. Gesetzliche Auskunfts- und Einsichtnahmerechte bleiben davon unberührt.

§ 6 Durchführung des Ausbaus

- (1) Im Rahmen des Ausbaus des Glasfasernetzes werden die TK-Linien platzsparend und längs zum Verlauf von Verkehrswegen und/oder Versorgungsleitungen verlegt, soweit dies technisch möglich ist.
- (2) Vor Beginn der Bauarbeiten und nach deren Beendigung werden die Vertragsparteien oder von ihnen bevollmächtigte Vertreter
 - a) die Oberflächenqualität der in Anspruch genommenen Straßen, Wege und Plätzen feststellen und dokumentieren,
 - b) die Tragfähigkeit der Tragschicht mittels dynamischen Lastplattendruckversuchs als geeignetes Verfahren in Absprache mit dem Kooperationspartner auf Kosten von Deutsche Glasfaser daraufhin prüfen, ob sie besonderen Vorbelastungen unterliegt oder aus anderen Gründen besonders kritisch ist.
- (3) Über die getroffenen Feststellungen wird eine beiderseitig zu unterzeichnende Niederschrift angefertigt. Deutsche Glasfaser stellt, soweit im Zustimmungsbescheid nicht anders geregelt, den Verkehrsweg nach den anerkannten Regeln der Technik in den ursprünglichen Zustand oder einen Zustand vergleichbarer Qualität wieder her.
- (4) Wird vor Öffnung der Oberfläche festgestellt, dass die Tragfähigkeit der Tragschicht besonderen Vorbelastungen unterliegt oder aus anderen Gründen besonders kritisch ist, werden Abstimmungsgespräche über die Verlegetiefe und sonstige erforderliche Maßnahmen geführt.
- (5) Soweit sich die Vertragsparteien in der Beurteilung der Oberflächenqualität oder der Tragfähigkeit der Tragschicht vor Beginn der Bauarbeiten oder nach deren Beendigung nicht einig sind, kann jede von ihnen die Beurteilung durch einen amtlich bestellten und vereidigten Sachverständigen verlangen. Die Kosten hierfür trägt diejenige Vertragspartei, zu Lasten derer die Feststellungen des Sachverständigen gehen; soweit dies nicht eindeutig möglich ist, tragen beide Vertragsparteien die Kosten je zur Hälfte.
- (6) Nach Öffnung von Oberflächen werden diese in der vorhandenen Oberflächenqualität (einschließlich Straßenoberbau) wiederhergestellt. Bei Asphaltflächen erstreckt sich die Pflicht zur Neuasphaltierung nur auf die Breite der jeweiligen Trasse.
- (7) Der Ausbau des Glasfasernetzes ist so durchzuführen, dass unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht unverhältnismäßig beeinträchtigt werden.

§ 7 Geringfügige bauliche Maßnahmen

- (1) Anstelle von Einzelgenehmigungen stimmt der Kooperationspartner als Straßen- und Wegebaulastträger den geringfügigen baulichen Maßnahmen pauschal zu. Dies sind:
 - a) Gräben zur Durchführung von Wartungsarbeiten oder zur Beseitigung oder Verhinderung von Störungen;

- b) Gräben zur Herstellung von Hauszuführungen mit den dazugehörigen Baugruben im Bereich öffentlicher Verkehrsflächen.
- (2) Geringfügige bauliche Maßnahmen werden dem Kooperationspartner vor ihrem Beginn mit Angabe der Ausführungszeit, sowie Art und Weise der Verlegung rechtzeitig (möglichst 2 Wochen vorher) angezeigt. Widerspricht der Kooperationspartner innerhalb von einem Monat nach Eingang der vollständigen Anzeige der geringfügigen baulichen Maßnahmen gilt § 127 Abs. 4 TKG. Deutsche Glasfaser ist berechtigt, ohne vorherige Anzeige mit der Maßnahme zu beginnen, wenn dies zur Beseitigung von Störungen erforderlich ist. Der Kooperationspartner ist jedoch unverzüglich zu unterrichten.
- (3) Das Straßenverkehrsrecht und insbesondere die Notwendigkeit der Einholung einer verkehrsrechtlichen Anordnung bleiben davon unberührt.

§ 8 Änderung von TK-Linien

- (1) Soweit sich aus Maßnahmen das Erfordernis einer späteren Änderung von TK-Linien, insbesondere im Sinne von § 130 TKG oder von § 133 TKG, ergeben werden die Vertragsparteien zunächst ein Abstimmungsgespräch mit dem Ziel einer Kostenminimierung führen. Ergibt sich nach Errichtung einer TK-Linie, dass sie den Widmungszweck eines Verkehrsweges nicht nur vorübergehend beschränkt oder die Vornahme der zur seiner Unterhaltung erforderlichen Arbeit verhindert oder die Ausführung einer von dem Unterhaltungspflichtigen beabsichtigten Änderung des Verkehrsweges entgegensteht, so ist die TK-Linie, soweit erforderlich, abzuändern oder zu beseitigen. Die gesetzlichen Vorschriften, insbesondere die Regelungen zur Kostentragung, bleiben unberührt.
- (2) Zur Vermeidung eines Unterhaltungsmehraufwandes des Kooperationspartners für Arbeiten an besonderen Anlagen, die unter TK-Linien von Deutsche Glasfaser liegen, verlegt Deutsche Glasfaser auf eigene Kosten diese TK-Linien zumindest vorübergehend bis zur Beendigung der Arbeiten. Sollte Deutsche Glasfaser entscheiden, eine Verlegung nicht vorzunehmen und kommt es deshalb zu einer Beschädigung der TK-Linie, haftet der Kooperationspartner für Schäden nur bei grober Fahrlässigkeit.

§ 9 Zusatzkosten

- (1) Wird festgestellt, dass der entnommene Boden insbesondere Altlasten bzw. schädliche Bodenverunreinigungen im Sinne des BBodSchG bzw. Abfall im Sinne des KrWG oder Beton etc. enthält („kontaminierter Boden“) und daher ein Bodenaustausch erforderlich ist, ist Deutsche Glasfaser nicht verpflichtet, den davon betroffenen Bauabschnitt auszubauen.
- (2) Entscheidet sich Deutsche Glasfaser dennoch, im davon betroffenen Bauabschnitt zu verlegen, trägt Deutsche Glasfaser die daraus entstehenden Zusatzkosten.

§ 10 Dokumentation

Das Glasfasernetz wird auf der Grundlage der Geobasisdaten des Liegenschaftskatasters durch einen beauftragten Dienstleister von Deutsche Glasfaser dokumentiert. Die Aufmessung und Dokumentation in einem geographischen Informationssystem erfolgt durch einen Vermessungsingenieur. Für spätere Abfragen des Glasfasernetzes stellt Deutsche Glasfaser diese Informationen dem Kooperationspartner und jedem Anfrager über das Portal ALIZ und/oder mittels Datenträger in einem für die fachtechnische Übermittlung gängigen Dateiformat (dxf, dwg, shape) zur Verfügung; Aktualisierungen werden bei Bedarf zur Verfügung gestellt.

§ 11 Haftung

- (1) Deutsche Glasfaser haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Wird der Kooperationspartner von Dritten für einen Sachverhalt in Anspruch genommen, für den im Innenverhältnis allein Deutsche Glasfaser haftet, so stellt Deutsche Glasfaser den Kooperationspartner frei.

§ 12 Fertigstellungsmitteilung, Schlussbegehung

- (1) Nach Beendigung der Bauarbeiten wird Deutsche Glasfaser die Fertigstellung der Arbeiten eines Bauabschnitts dem Kooperationspartner schriftlich mitteilen.
- (2) Innerhalb von zwei Wochen nach Fertigstellungsmitteilung wird eine gemeinsame Begehung von Kooperationspartner, Deutsche Glasfaser und deren bauausführendem Generalunternehmen durchgeführt und die ausgeführte Arbeit in Augenschein genommen, es sei denn, der Kooperationspartner verzichtet ausdrücklich auf eine solche Schlussbegehung. Über das Ergebnis der Begehung eines Bauabschnitts, insbesondere über festgestellte Mängel und Meinungsunterschiede dazu, wird ein schriftliches und von den Beteiligten unterzeichnetes Protokoll angefertigt. Soweit sich die Vertragsparteien in ihrer Beurteilung der ausgeführten Arbeiten nicht einig sind, kann jede von ihnen die Beurteilung durch einen amtlich bestellten und vereidigten Sachverständigen verlangen. Die Kosten hierfür trägt diejenige Vertragspartei, zu Lasten derer die Feststellungen des Sachverständigen gehen; soweit dies nicht eindeutig möglich ist, tragen beide Vertragsparteien die Kosten je zur Hälfte.

§ 13 Verjährung

Ansprüche im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung unterliegen der gesetzlichen Verjährung gemäß § 135 TKG i.V.m. §§ 195, 199 BGB.

§ 14 Informations- und Rücksichtnahmepflichten

- (1) Der Kooperationspartner informiert Deutsche Glasfaser rechtzeitig über die von ihm oder –sofern ihm bekannt- von anderen Wegenutzungsberechtigten geplanten Baumaßnahmen in öffentlichen Verkehrswegen, in die das Glasfasernetz verlegt ist. Der Kooperationspartner informiert andere Wegenutzungsberechtigte über das Vorhandensein des Glasfasernetzes und verweist diese zur Einholung der erforderlichen Informationen an Deutsche Glasfaser.
- (2) Der Kooperationspartner strebt vor Beginn eigener Baumaßnahmen mit Deutsche Glasfaser über die Arbeiten und die dabei vorzunehmende Sicherung des Glasfasernetzes eine Einigung an. Seine Entscheidungsfreiheit wird durch diese Verpflichtung nicht beschränkt. Bei Baumaßnahmen anderer Nutzungsberechtigter wird der Kooperationspartner im Rahmen seiner Möglichkeiten auf eine entsprechende Abstimmung hinwirken.
- (3) Eine Haftung des Kooperationspartners begründen diese Bestimmungen nicht.

§ 15 Übergang und Übertragung von Rechten und Pflichten

- (1) Im Falle des Übergangs der Straßenbaulast gelten die gesetzlichen Bestimmungen der Straßengesetze der Länder bzw. des Bundesfernstraßengesetzes. Wird der Verkehrsweg eingezogen gilt § 130 Abs. 2 TKG.
- (2) Die Vertragsparteien vereinbaren für den Fall der Veräußerung des Glasfasernetzes von Deutsche Glasfaser an einen Dritten, alle erforderlichen Handlungen, Erklärungen

und dgl. vorzunehmen, so dass der Dritte anstelle von Deutsche Glasfaser den Vertrag übernehmen und in alle Rechte und Pflichten von Deutsche Glasfaser aus diesem Vertrag eintreten kann, soweit dies rechtlich zulässig ist..

- (3) Sollte ein Eintritt in die bzw. eine Übernahme der aus dem Vertrag bzw. den ausbauspezifischen Erlaubnissen erwachsenen Rechte von Deutsche Glasfaser auf einen Dritten nicht möglich sein, werden die Vertragsparteien alle ihnen zumutbaren Handlungen und insbesondere entsprechende Neubescheidungen des Dritten vornehmen, damit dieser eine unter dem Vertrag entsprechende Rechtstellung wie Deutsche Glasfaser erwirbt.
- (4) Eine Übertragung der Rechte und Pflichten von Deutsche Glasfaser aus diesem Vertrag auf verbundene Unternehmen i.S.d. §§ 15 ff. AktG innerhalb ist zulässig und bedarf keiner Zustimmung des Kooperationspartners.

§ 16 Verlängerung der Vertragsdauer, Beendigung

- (1) Die vereinbarte Vertragslaufzeit von 10 Jahren (§ 1, Abs. 2) verlängert sich jeweils um zwei Jahre, wenn eine Vertragspartei die Verlängerung spätestens sechs Monate vor Vertragsende gegenüber der anderen erklärt und letztere der Verlängerung nicht innerhalb einer Frist von zwei Monaten widerspricht. Die Vertragsparteien erklären die Absicht, dass das Glasfasernetz auch über den Zeitraum von 10 Jahren hinaus von Deutsche Glasfaser unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten betrieben und technischen Entwicklungen angepasst werden soll.
- (2) Verhält sich eine der Vertragsparteien grob vertragswidrig, kann die jeweils andere Vertragspartei den Vertrag nach erfolgter Abmahnung, die eine Kündigungsandrohung enthalten muss, mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende kündigen. Die Kündigungsmöglichkeit nach § 314 BGB bleibt unberührt.
- (3) Deutsche Glasfaser ist berechtigt, diesen Vertrag jederzeit außerordentlich mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende zu kündigen, wenn erschwerte Trassenbedingungen zu erheblich höheren Erschließungskosten führen, die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht bekannt waren. Vor einer Kündigung werden die Vertragsparteien gemeinsam nach Möglichkeiten für die Fortsetzung des Ausbaus suchen. Sollte dies nicht gelingen und die Wirtschaftlichkeit eines Ausbaus für Deutsche Glasfaser endgültig nicht darstellbar sein, kann Deutsche Glasfaser die außerordentliche Kündigung aussprechen.
- (4) Das Nutzungsrecht nach § 125 Abs. 1 TKG sowie die nach § 127 Abs. 1 TKG hierfür erteilten Zustimmungen bleiben von einer Vertragsbeendigung nach Abs. 1 des Vertrages unberührt.

§ 17 Schlussbestimmungen

- (1) Dieser Vertrag ersetzt nicht die aufgrund gesetzlicher Bestimmungen erforderlichen Genehmigungen, Erlaubnisse und/oder Zustimmungen, sofern nicht hier ausdrücklich geregelt.
- (2) Die **Anlage 1** ist Bestandteil dieses Vertrages.
- (3) Sollten einzelne Vereinbarungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder infolge Änderung der Gesetzgebung oder durch höchstrichterlicher Rechtsprechung unwirksam werden oder weist dieser Vertrag Lücken auf, gelten die übrigen Vereinbarungen des Vertrages weiter. Für diesen Fall verpflichten sich die Vertragsparteien, unter Berücksichtigung des Grundsatzes von Treu und Glauben an Stelle der unwirksamen Ver-

einbarung eine wirksame Vereinbarung zu treffen, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Vereinbarung möglichst nahekommt. Im Falle einer Lücke gilt diejenige Vereinbarung als getroffen, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrages vereinbart worden wäre, wenn die Angelegenheit bedacht worden wäre.

- (4) Das örtlich zuständige Gericht ist dasjenige, in dessen Zuständigkeitsbereich der Kooperationspartner liegt.
- (5) Kündigungen, Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. § 127 Abs. 2 Satz 1 BGB wird ausgeschlossen.
- (6) Jede Vertragspartei erhält eine Ausfertigung des Vertrages.

Ort, Datum

Borken, _____
Ort, Datum

Für den Kooperationspartner

Für Deutsche Glasfaser

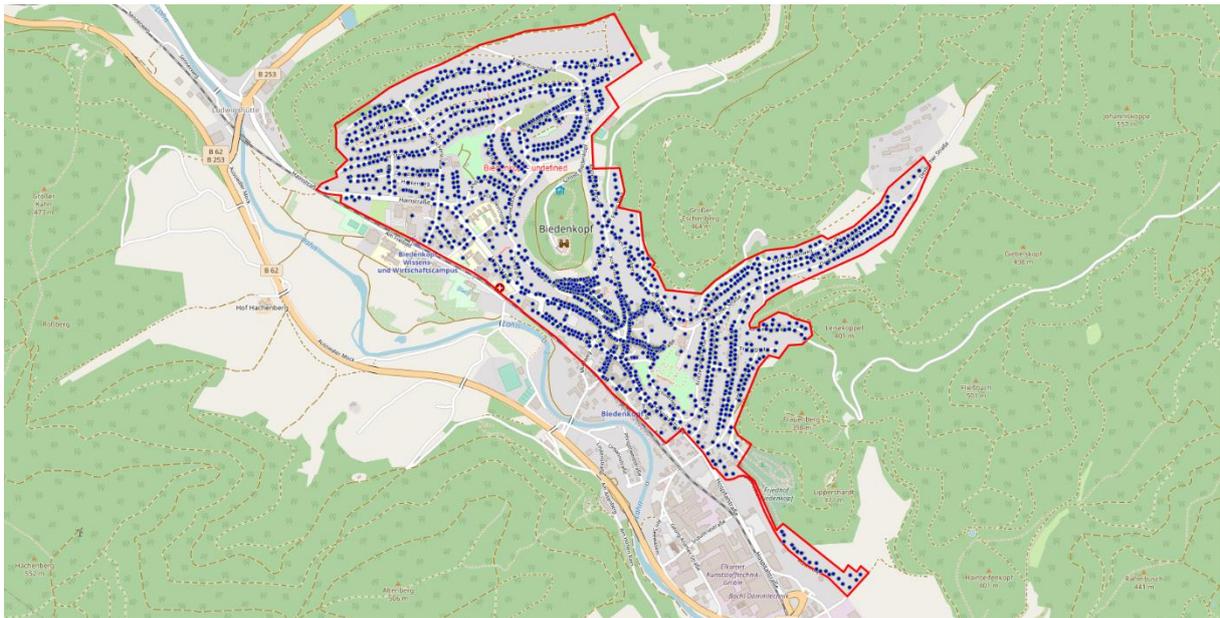
Bürgermeister Joachim Thiemig

Deutsche Glasfaser Wholesale GmbH

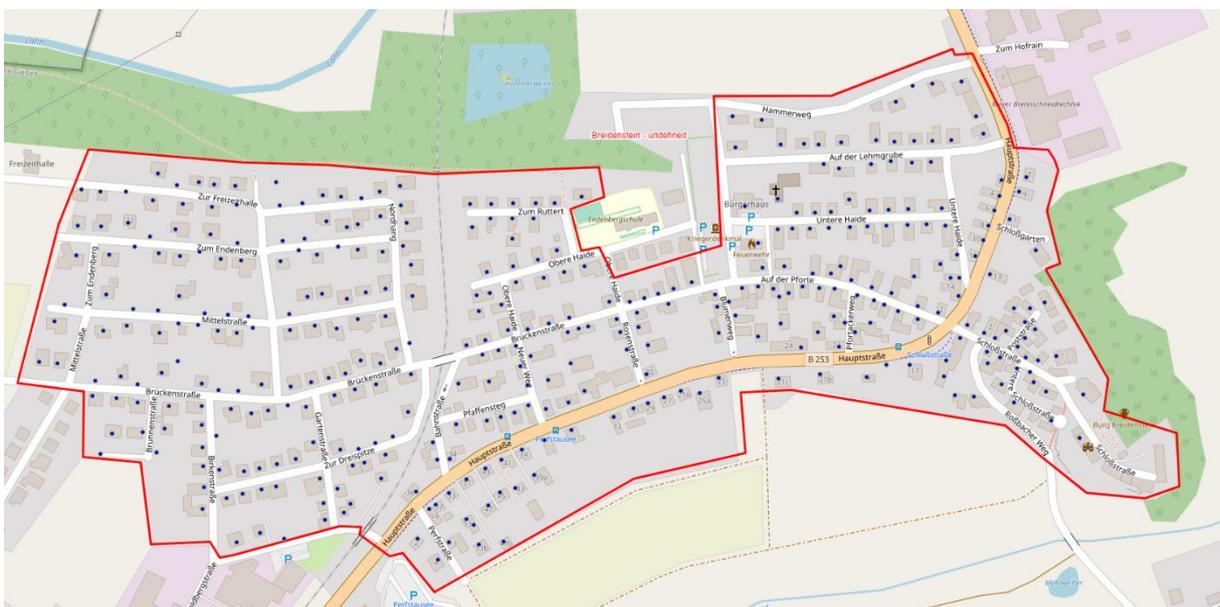
Erster Stadtrat Jürgen Schneider

Deutsche Glasfaser Wholesale GmbH

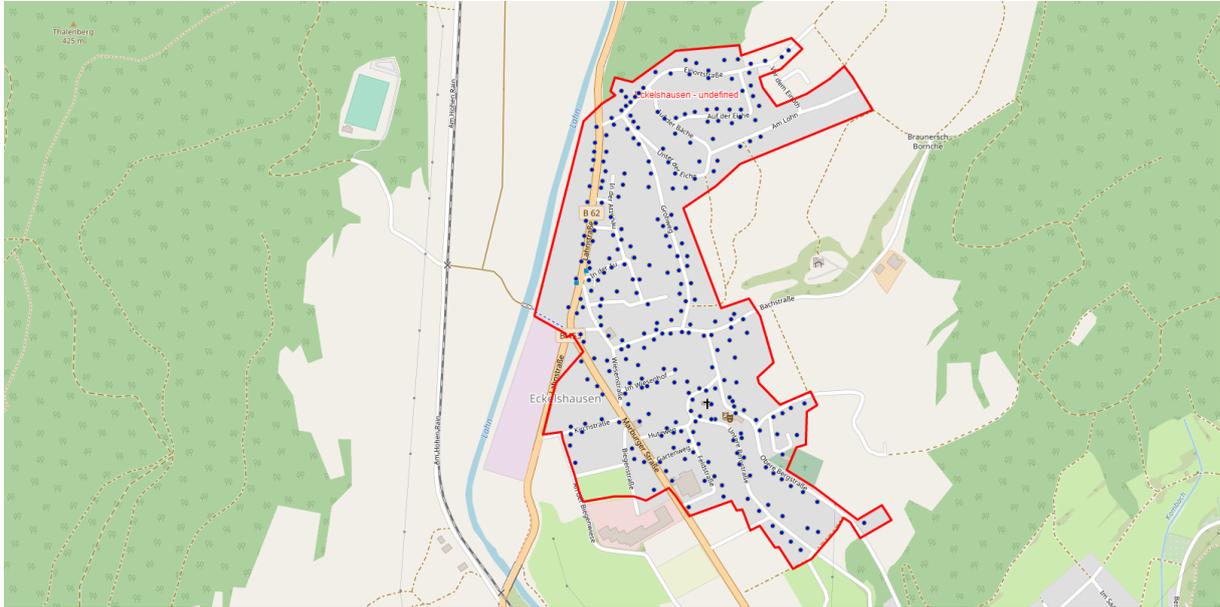
Anlage 1: Ausbaugebiet Polygon Biedenkopf



Polygon Breidenstein



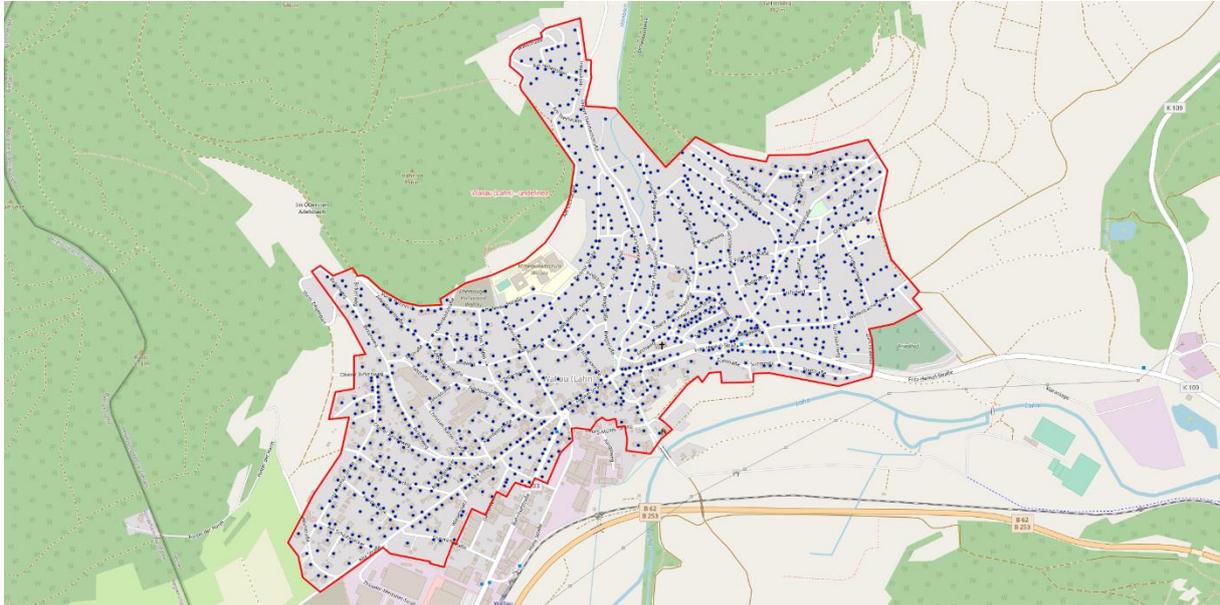
Polygon Eckelshausen



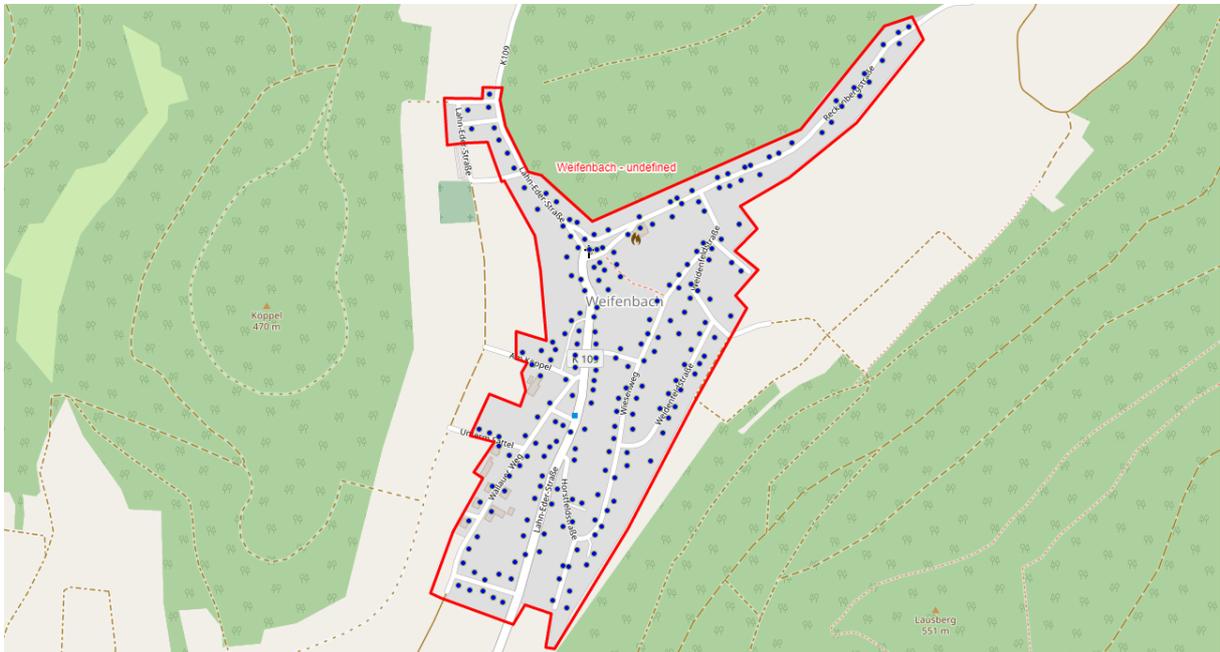
Polygon Kombach



Polygon Wallau (Lahn)



Polygon Weifenbach



Ort, Datum

Borken,

Ort, Datum

Für den Kooperationspartner

Für Deutsche Glasfaser

Bürgermeister Joachim Thiemig

Deutsche Glasfaser Wholesale GmbH

Erster Stadtrat Jürgen Schneider

Deutsche Glasfaser Wholesale GmbH



Beschlussvorlage

Drucksache VL-47/2022

- öffentlich -

Wolfgang Müller
Sachbearbeiter/In, Az

V/1

Gremium	Sitzung am	Sitzung Nr.	Beratungsaktion
Magistrat	21.03.2022	23	vorberatend
Ausschuss für Bauwesen, Umwelt u. Stadtentwicklung	31.03.2022	6	vorberatend
Haupt- und Finanzausschuss	05.04.2022	5	vorberatend
Stadtverordnetenversamm- lung	07.04.2022	6	beschließend

Bezeichnung: **Konzeptionelle Weiterentwicklung des Freizeitzentrums Sackpfeife - Überarbeitung des Stufenkonzepts durch die AG Nutzungskonzept Freizeitzentrum Sackpfeife**

Bürgermeister	FB-Leiter	Sachbearbeiter/in	FB II

Anlage(n):

(1) Überarbeitung Stufenkonzept (Stand: 09.03.2022)

SACH- UND RECHTSLAGE:

Mit Beschluss-Nr. VL-22/2021 der Stadtverordnetenversammlung vom 18.02.2021 wurde der Magistrat beauftragt, „... *gemeinsam mit den Vertretern der Stadtverordnetenversammlung in einer Arbeitsgruppe die konzeptionelle Weiterentwicklung und Bauleitplanung auf der Sackpfeife aktiv fortzuführen. Grundlage hierfür soll das am 21.02.2019 von der Stadtverordnetenversammlung beschlossene Stufenkonzept sein. Weiterhin sollen alternative Ideen und Nutzungsmöglichkeiten, die die veränderten Bedingungen berücksichtigen, einfließen können (...).*“

Die Arbeitsgruppe (AG) Nutzungskonzept Freizeitzentrum Sackpfeife hat sich am 09. Juni 2021 gegründet und in 7 Sitzungen das bestehende Stufenkonzept beraten, ergänzt und überarbeitet. An den Sitzungen nahmen Vertreter aller Fraktionen sowie der FDP teil. Alle AG-Teilnehmer brachten konstruktive Ideen, Nutzungsmöglichkeiten und Maßnahmen für die freizeitrelevante und touristische Weiterentwicklung des Freizeitzentrums Sackpfeife in das Stufenkonzept ein. Zudem wurden alternative Ideen und Nutzungsmöglichkeiten diskutiert, wobei abgestimmte Schwerpunkte für naturnahe, bildungspädagogische und sportive Angebote gesetzt werden konnten. Die im überarbeiteten Stufenkonzept aufgeführten Maßnahmen wurden in vier Umsetzungsstufen eingeteilt, wobei die Auflistung der Maßnahmen innerhalb der Stufen keine Priorisierung oder Wertung darstellt.

In der AG besteht allgemeiner Konsens darüber, dass die Weiterentwicklung des Freizeitzentrums mit Maßnahmen und Angeboten begonnen werden sollte, die leicht und ohne großen monetären Aufwand umzusetzen sind. Weiterhin hat die Diskussion hervorgebracht, dass bei künftigen Wirtschaftlichkeitsrechnungen in Hinblick auf den Bau und den Betrieb von neu zu planenden Maßnahmen vor allem der Personaleinsatz und somit den Personalkosten besondere Aufmerksamkeit entgegengebracht werden sollte. Deshalb spricht sich die AG zunächst gegen den Betrieb von Attraktionen im Freizeitzentrum Sackpfeife aus, die eine Personalgestellung und somit einen hohen externen Personalaufwand erfordern würden.

Einen hohen Stellenwert für die AG hat die Errichtung und Etablierung eines gastronomischen Betriebes inne. Es besteht innerhalb der AG Einigkeit, dass beim Bau der Berggaststätte das Material Holz dominieren sollte und ein besonderes Augenmerk auf die Größe des Außenbereichs zu legen wäre. Im Besonderen soll auch eine mögliche erweiterbare Modulbauweise in Betracht gezogen werden, damit sich die Gastronomie entsprechend des Wachstums der Sackpfeife als Freizeitzentrum anpassen kann.

Darüber hinaus hat die AG einmütig formuliert, dass in die Bestandsbauten des Freizeitzentrums keine Investitionen mehr getätigt werden und diese rückgebaut werden sollten. In diesem Zusammenhang hat auch eine Ortsbesichtigung stattgefunden, in welcher die Bestandsbauten des Freizeitzentrums der Arbeitsgruppe vorgestellt wurden.

In einer weiteren Sitzung stellte das Planungsbüro FFS den Erstentwurf für die Aufwertung des Spielplatzes der Sackpfeife vor. Dabei wurden insbesondere die Aspekte *Naturnähe* und *Nachhaltigkeit* betont. Die AG zeigte sich begeistert von der Ausarbeitung und sprach sich einmütig für die Realisierung des Entwurfes aus.

In der 7. AG Sitzung vom 09.03.2022 wurde der Magistrat gebeten, die Überarbeitung des Stufenkonzepts in den Geschäftsgang zur politischen Beratung und Entscheidungsfindung in die Gremien der Stadt Biedenkopf einzubringen. Dem kommt der Magistrat gerne nach, möchte aber dabei betonen, dass die inhaltliche Arbeit in der AG geleistet wurde.

FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN:

keine

BESCHLUSSVORSCHLAG:

Das überarbeitete Stufenkonzept wird in der vorgelegten Fassung beschlossen und ersetzt damit das von der Stadtverordnetenversammlung am 21.02.2019 beschlossene Stufenkonzept.

Überarbeitung des Stufenkonzepts durch die AG Nutzungskonzept Freizeitzentrum Sackpfeife (Stand 09/03/2022)

Stufe	Maßnahme*	Erläuterung der Maßnahme
Bestand	Bungee	Einlagern als Option für später
	Spielplatz (Überarbeitung)	Derzeit in Vorbereitung
Stufe 1	B-Planverfahren (Planer Natur- und Landschaftsschutz; Vorplanung Sommerrodelbahn, usw.)	B-Plan erarbeiten (Grundlage für weiteres Vorgehen) ab dem Jahr 2023
Stufe 2	Scooter Anlage	Umnutzung der Anlage (z.B. Pump Track)
	Wanderwege	Beschilderung, Pflegepatenschaften
	Fahrradständer	
	E-Bike Ladestation	
	Imbisswagen	Als Übergangslösung bis zur dauerhaften Gastronomie
	Regiomat	
	Wohnmobilstellplätze (2 Stk.)	
	Barfußpfad (3-4 km)	Im Rahmen eines Schulprojekts erarbeiten
	Themenwanderweg	z.B. der kleine Rothaar; Nordic Walking Zentrum
	Erlebnisweg (Themenbezug)	Informationen vermitteln durch Audioguide (actionbound)
	Mountainbike	
	Erweiterung Spielplatzfläche	Richtung Tiergehege/Bergstation
	Außerschulischer Lernort	Kooperation mit Schulen, Forstamt
Events	z.B. Open Air Kino, Konzerte, Wildnis Camp, Lesungen, andere naturverträgliche Events	
Stufe 3	Gastronomie-Konzept	
	Naturlehrhaus	
	Holzspielbahn	
	Rutschenbahn	
	Errichtung Spielgolfanlage	
Stufe 4	Abbruch Sesselbahn/Bergstation/Rodelbahn/sonst. Gebäude/Schlepplift	
	Bauantrag Ganzjahresrodelbahn und weitere Planungsleistungen	
	Errichtung Ganzjahresrodelbahn	
	Kletterturm	

* innerhalb der Stufen unterliegen die Maßnahmen keiner Priorisierung



Beschlussvorlage

Drucksache VL-21/2022

- öffentlich -

Sachbearbeiter/In, Az

Gremium	Sitzung am	Sitzung Nr.	Beratungsaktion
Ausschuss für Bauwesen, Umwelt u. Stadtentwicklung	31.03.2022	7	vorberatend
Haupt- und Finanzausschuss	05.04.2022	6	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung	07.04.2022	7	beschließend

Bezeichnung: **Antrag der Fraktionen ZfB, CDU, SPD, UBL, FDP, Die Grünen:
Sackpfeife – Gastronomischer Betrieb**

Stadtverordnetenvorsteher	FB-Leiter	Sachbearbeiter/in	FB II

SACH- UND RECHTSLAGE:

In der Stadtverordnetenversammlung am 13.09.2018 unter TOP 6 wurde folgender Beschluss (VL-131/2018) durch die Stadtverordneten gefasst:

Die Stadtverordnetenversammlung spricht sich grundsätzlich für den Bau der Berggaststätte auf der Sackpfeife in der vorgelegten Fassung mit der Dachformvariante „Pulldach“ aus.

Der Magistrat wird beauftragt, auf dieser Grundlage zeitnah das Baugenehmigungsverfahren einzuleiten. Parallel zum Baugenehmigungsverfahren soll der Magistrat Fördermöglichkeiten prüfen und ein Interessenbekundungsverfahren für mögliche Pächter durchführen.

Voraussetzungen für den Bau sind:

1. Der kommunale Anteil beim Bau der Berggaststätte wird auf 750.000 € (ohne Versicherungsleistungen) beschränkt.

2. Es muss eine verbindliche schriftliche Zusage eines Pächters zum Betrieb der Berggaststätte vorliegen. Dieser soll in die konkreten Planungen einbezogen werden.

Die laut DEHOGA Gutachten für den erfolgreichen Betrieb geforderten Voraussetzungen

- Erfahrung im Verkauf von Catering und Veranstaltungen

- Erfahrung im Kommunikationsbereich und in der Führung eines Restaurants sollen beim Pächter idealerweise vorhanden sein.

Der eindeutige Wunsch der Bürger (siehe Bürgerbefragung zum Thema Freizeitzentrum) ist, ein gastronomisches Angebot auf der Sackpfeife vorzufinden. Voraussetzung und Auflage der SSV ist derzeit, dass ein Pächter gefunden wird, bevor mit dem Bau einer Gaststätte angefangen wird.

Ebenfalls hatte man sich in oben genanntem Beschluss auf eine Variante „Pulldach“ geeinigt.

Die vergangenen Sitzungen der AG Sackpfeife haben aber gezeigt, dass mehrheitlich ein einfacheres und günstigeres gastronomisches Angebot auf der Sackpfeife bevorzugt wird.

Da der oben genannte Beschluss, Planungen und weiteren Überlegungen im Wege steht wird folgendes beantragt.

FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN:

Vorläufig keine finanziellen Auswirkungen. Je nach Beschlussergebnis könnten Planungskosten und Kosten des Genehmigungsverfahrens in derzeit nicht absehbarer Höhe entstehen.

BESCHLUSSVORSCHLAG:

Der Beschluss (VL131/2018) vom 13.09.2018 wird aufgehoben.

Die Stadtverordnetenversammlung spricht sich für den Bau eines gastronomischen Betriebs auf der Sackpfeife aus.

Der kommunale Anteil beim Bau des gastronomischen Betriebs wird auf 750.000,-- € (ohne Versicherungsleistungen) beschränkt.



Beschlussvorlage

Drucksache VL-225/2021

- öffentlich -

Sachbearbeiter/In, Az

Gremium	Sitzung am	Sitzung Nr.	Beratungsaktion
Haupt- und Finanzausschuss	23.11.2021	3	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung	25.11.2021	4	beschließend
Haupt- und Finanzausschuss	14.12.2021	4	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung	16.12.2021	5	beschließend
Haupt- und Finanzausschuss	05.04.2022	6	vorberatend

Bezeichnung: **Gemeinsamer Antrag der Fraktionen BB, UBL, ZfB und des FDP
Stadtverordneten Uwe Plack:
Unterstützung ehrenamtlicher Betätigung**

Bürgermeister	FB-Leiter	Sachbearbeiter/in	FB II

SACH- UND RECHTSLAGE:

Viele öffentlich nutzbare Anlagen und Einrichtungen innerhalb des Stadtgebietes, wie z.B. Tretbecken, Ruhebänke, Grünanlagen, werden ehrenamtlich von Vereinen und Gruppierungen gepflegt und unterhalten. Die Stadt Biedenkopf profitiert davon in hohem Maße.

Die ehrenamtlich Tätigen tragen nicht nur dazu bei, bereits vorhandene Anlagen und Einrichtungen zu erhalten, sondern schaffen auch Neues und steigern damit die Attraktivität. Insbesondere gilt dies, wenn Einrichtungen z.B. an touristisch genutzten Standorten gebaut und erhalten werden.

In den vergangenen Jahren und Jahrzehnten wurden bereits zahlreiche Anlagen und Gebäude auf städtischem Grund errichtet, die seither von Vereinen und Gruppierungen unterhalten und gepflegt werden. Für eine Vielzahl dieser Anlagen gibt es keine Gestattungsvereinbarung, so dass die Verkehrssicherungspflicht im Zweifel der Stadt Biedenkopf, als Eigentümerdes jeweiligen Grundstücks, obliegt.

In der Antwort auf eine kleine Anfrage in der STVV vom 30.09.2021 wurde darüber informiert, dass es in der Vergangenheit keinerlei Schadensfälle in Verbindung mit solchen Anlagen gegeben hat, für die die Stadt haften musste.

Dies zeigt, dass das langjährige ehrenamtliche Engagement in und für die Stadt funktioniert.

Diese ehrenamtliche Betätigung sollte unterstützt und gefördert werden, was z.B. mit den Richtlinien zur Vereinsförderung bereits geschieht. Eine Übertragung von Haftungsverpflichtungen auf die ehrenamtlich Tätigen würde eine Belastung für deren Engagement darstellen, die unbedingt zu vermeiden ist.

Eine Errichtung jedweder Anlagen auf städtischen Grund und Boden bedarf immer der Zustimmung der Stadt Biedenkopf. Insofern kann diese jederzeit entscheiden, ob eine Einrichtung / Anlage auf ihrem Grund und Boden errichtet werden kann, oder auch nicht.

BB-Fraktion
Michael Miss

UBL-Fraktion
Dirk Balzer

ZfB-Fraktion
Markus Plitt

FDP
Uwe Plack

FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN:

keine

BESCHLUSSVORSCHLAG:

Die Stadt Biedenkopf schließt zukünftig mit allen Vereinen / Gruppierungen, die öffentlich nutzbare Einrichtungen (Bänke, Unterstände, etc.) auf städtischem Grund errichten, eine Gestattungsvereinbarung ab, sofern die Stadt dem Bau grundsätzlich zustimmt. Bestandteil des Gestattungsvertrages soll die Verpflichtung des Errichters, die Einrichtung zu pflegen und in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten, sowie die Pflicht, den Rückbau auf eigene Kosten durchzuführen, sobald die Unterhaltung nicht mehr gewährleistet ist sein. Die Haftung soll bei der Stadt Biedenkopf als Grundstückseigentümer verbleiben, und nicht Bestandteil des Gestattungsvertrages sein.



Beschlussvorlage

Drucksache VL-48/2022

- öffentlich -

Sachbearbeiter/In, Az

Gremium	Sitzung am	Sitzung Nr.	Beratungsaktion
Haupt- und Finanzausschuss	05.04.2022	5	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung	07.04.2022	6	beschließend
Haupt- und Finanzausschuss	05.07.2022	6	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung	07.07.2022	7	beschließend
Haupt- und Finanzausschuss	22.11.2022	8	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung	24.11.2022	9	beschließend

Bezeichnung: **Antrag der SPD-Fraktion:
Bürgerbeteiligung in Biedenkopf**

Stadtverordnetenvorsteher	FB-Leiter	Sachbearbeiter/in	FB II

Anlage(n):

(1) Stellungnahmen Ortsbeiräte

SACH- UND RECHTSLAGE:

Menschen wollen sich nicht nur ehrenamtlich für das Gemeinwesen engagieren, sondern sie wollen zunehmend an dessen Gestaltung mitwirken und mitbestimmen. Dies zeigt sich auch in Biedenkopf, wo in den letzten Monaten verstärkt der Wunsch nach Bürgerbeteiligungen zu unterschiedlichen Vorhaben entstanden sind.

Damit die Bürgerinnen und Bürger in Biedenkopf zukünftig frühzeitig und geplant in Vorhaben der Stadt einbezogen werden, ist es sinnvoll, strukturierte Leitlinien zur Bürgerbeteiligung zu erarbeiten, in denen verlässliche Rahmenbedingungen und Kriterien der Beteiligung festgelegt und verbindliche Regeln der Vorbereitung, Umsetzung und Nachbereitung von Bürgerbeteiligungsprozessen vereinbart werden.

Da eine enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit von Bürgerschaft, Verwaltung und Kommunalpolitik eine der Grundvoraussetzungen für eine gelingende Bürgerbeteiligung ist, ist es unabdingbar, dass die Bürgerschaft bereits bei der Erarbeitung der Leitlinien einbezogen wird. Die Erarbeitung der Leitlinien soll daher in einem kooperativen Prozess zwischen Bürgerschaft, Verwaltung und Politik erfolgen.

Der Magistrat wird beauftragt ein Konzept zur Umsetzung dieses Prozesses zu erarbeiten. Es wird empfohlen, hierbei auf Erfahrungen aus anderen Städten, die bereits Leitlinien zur Bürgerbeteiligung erarbeitet haben, wie beispielsweise Gießen oder Wiesbaden, zurück zu greifen.

FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN:

Vorsorglich sollte für die Umsetzung des Konzeptes ein Betrag in Höhe von ca. 10 T € in den Haushaltsplan 2023 eingestellt werden.

BESCHLUSSVORSCHLAG:

Der Magistrat wird beauftragt, ein Konzept zur Erarbeitung von Leitlinien für eine strukturierte Bürgerbeteiligung in Biedenkopf zu erarbeiten.

1. Es ist aufzuzeigen, welche finanziellen und personellen Ressourcen für die Erarbeitung der Leitlinien benötigt werden.
2. Vorsorglich sollte für die Umsetzung des Konzeptes ein Betrag in Höhe von ca. 10 T€ in den Haushaltsplan 2023 eingestellt werden.

Stellungnahmen zum Antrag Bürgerbeteiligung

Ortsbeirat Kernstadt – Mail von OV Olbert vom 25.07.2022

Der Ortsbeirat Biedenkopf nimmt die Angelegenheit bzw. den Antrag zustimmend zur Kenntnis.

Ortsbeirat Weifenbach Sitzung am 23.08.2022

Zu TOP 5: **Möglichkeiten für Bürgerbeteiligung**

In der Grundidee soll eine stärkere Einbindung der Bevölkerung in Vorhaben der Stadt erfolgen. Der Magistrat wurde hierzu mit einem Konzept zur Umsetzung dieses Prozesses beauftragt. Zunächst soll über die Ortsbeiräte angefragt werden, inwieweit hier Bedarf/Interesse besteht.

Beschluss:

Der Ortsbeirat begrüßt grundsätzlich eine Bürgerbeteiligung.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig, 0 Enthaltung(en)

Ortsbeirat Wallau 12.10.2022

Zu TOP 4: **Bürgerbeteiligung in Biedenkopf gemäß Beschluss Stadtverordnetenversammlung vom 07.07.2022**

OV Sperling liest noch einmal die Beschlussvorlage aus der STVV vom 07.07.2022 vor. Der OB stellt fest, dass Bürgerbeteiligung wichtig ist. Leider, aus Sicht des OV, nehmen aber die wenigsten Bürger an einer öffentlichen OB-Sitzung teil, in der die Bürger ihre Sorgen und Ängste auch kundtun können. Dies ist die kleinste Art der Bürgerbeteiligung. Der OB sieht die Vorlage aufgrund der beschriebenen Leitlinien zu starr.

Beschluss:

Der OB befürwortet die Ausweitung der Bürgerbeteiligung, lehnt aber die Form von Leitlinien (aus dem Antrag der SPD) aufgrund zu straffer Strukturen ab.

Abstimmungsergebnis:

5 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)



Beschlussvorlage

Drucksache VL-49/2022

- öffentlich -

Sachbearbeiter/In, Az

Gremium	Sitzung am	Sitzung Nr.	Beratungsaktion
Ausschuss für Bauwesen, Umwelt u. Stadtentwicklung	31.03.2022	6	vorberatend
Haupt- und Finanzausschuss	05.04.2022	5	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung	07.04.2022	6	beschließend

Bezeichnung: **Antrag der Bündnis 90/Die Grünen-Fraktion:
"Für mehr Naturschutz im Biedenköpfer Stadtwald"**

Stadtverordnetenvorsteher	FB-Leiter	Sachbearbeiter/in	FB II

SACH- UND RECHTSLAGE:

Als eine der walddreichsten Kommunen in Hessen, im Schwerpunkt der Verbreitung der Europäischen Buchenwälder, verfügt die Stadt Biedenkopf über besondere Voraussetzungen für einen gemeinwohlorientierten Umgang mit diesen naturnahen Lebensräumen. Insbesondere kann sie einen Beitrag zum Klimaschutz und zur Erreichung der Nationalen Biodiversitätsziele durch eine vorrangig am Naturschutz und am Naturerleben ausgerichtete Bewirtschaftung des Stadtwaldes leisten. Die Bewirtschaftung des Waldes muss dazu an einer minimal-invasiven Holzentnahme mit dem Fokus auf die Förderung standortheimischer Arten ausgerichtet werden. Hierzu gehört eine veränderte waldbauliche Behandlung und das Belassen nutzungsfreier, ausreichend großer Waldareale für eine eigendynamische Entwicklung (Prozessschutz/Wildnisentwicklung). So können Naturwälder bis zu 150 mal mehr CO₂ im Boden als im Holz binden. Eine eigendynamische Entwicklung unterstützt die Entwicklung klimawandelresilienter Waldökosysteme durch das Zulassen natürlicher Anpassungsprozesse. Die damit verbundene Steigerung der Altholzanteile und der strukturellen Vielfalt ist zudem ein zentrales Element für zahlreiche waldbewohnende Tierarten, insbesondere gefährdete Fledermaus- und Spechtarten, Großkäferarten, den Schwarzstorch und die Europäische Wildkatze, für die Deutschland eine besondere nationale Verantwortung trägt. Das Erleben von „wilder“ Natur gewinnt zunehmend an Stellenwert und kann mit Angeboten eines naturbezogenen und naturschonenden Tourismus verbunden werden.

FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN:

Prüfauftrag

BESCHLUSSVORSCHLAG:

Der Magistrat wird beauftragt, folgende Punkte zu prüfen:

1. In Anlehnung an das Kernflächenkonzept der hessischen Forstverwaltung prüft die Stadt, ob weitere, vornehmlich aus Laubholzaltbäumen bestehende Waldflächen im Stadtwald zu Gunsten einer natürlichen Waldentwicklung nutzungsfrei gestellt werden können. Für den Stadtwald wird der gleiche Bewirtschaftungsstandard wie im Staatsforst angestrebt (FSC Standard).
2. Gegenstand der Prüfung sollen auch die Möglichkeiten der Finanzierung durch Dritte, bzw. Anrechnung von Ökopunkten sein.
3. Zur Identifizierung geeigneter Waldareale und zur Klärung der Finanzierungsmöglichkeiten soll eine Arbeitsgemeinschaft aus Vertretern der Fraktionen, der Stadtverwaltung, des Forstamtes, der unteren Naturschutzbehörde und der örtlichen Naturschutzverbände einberufen werden. Diese AG sollte idealerweise bei der Flächenauswahl beachten, dass die Nutzung der bestehenden Infrastruktur (z. B. der Schutzhütten) und die Durchführung von Veranstaltungen, wie der Biedenköpfer Grenzgang, nicht in Frage gestellt werden. Bei der Flächenauswahl soll auch die Möglichkeit einer Verbindung mit Angeboten für einen naturbezogenen und naturschonenden Tourismus beachtet werden.
4. Der Magistrat prüft, ob zur Bestandssicherung bis zur Entscheidungsfindung und Abfassung einer Beschlussvorlage der Einschlag von Beständen aus Alteichen und Altbuchen mit einem Bestandsalter über 120 Jahre ruhen kann, mit Ausnahme von Verkehrsicherungsmaßnahmen an Wegen, oder im siedlungsnahen Bereich.